



# DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

## Die Landstände ob der Enns im Konfessionellen Zeitalter

Über den Einfluss der Religionsfrage auf die Landstände in der  
zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

verfasst von / submitted by

Eva Niederkrottenthaler, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the  
degree of

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Lehramtsstudium, UF Deutsch, UF Geschichte,  
Politische Bildung und Sozialkunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer



## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, im Mai 2018

Eva Niederkrottenthaler



## Danksagung

*„So eine Arbeit wird eigentlich nie fertig, man muß sie für fertig erklären, wenn man nach Zeit und Umständen das möglichste getan hat.“*

*(Johann Wolfgang von Goethe – Italienische Reise, 1787)*

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die mich während des Recherchierens, Erstellens und Verfassens dieser Arbeit unterstützt haben: Bei meinem Diplomarbeitsbetreuer Prof. Thomas Winkelbauer für seine Hilfe bei der Themeneingrenzung sowie seinen Literaturangaben und den Einsatz bei der mehrmaligen Durchsicht der Arbeit samt Feedback. Dem Team des Oberösterreichischen Landesarchivs danke ich für die Bereitstellung der Quellen und die unkomplizierte und freundliche Betreuung.

Besonderer Dank gilt auch meinen Eltern für die Unterstützung während meines gesamten Studiums, meinem Vater DI Reinhard Niederkrottenthaler für sämtliche Kurrentlesehilfen und Anregungen sowie meiner Mutter Gertrud Niederkrottenthaler, die mit zwei HistorikerInnen noch nicht verzweifelt ist.

Schließlich möchte ich mich noch bei meinem Freund Christoph und meinen Freunden und Freundinnen bedanken, die mich unterstützt und immer wieder erfrischend abgelenkt haben, sodass ich den Blick auf das Wesentliche nicht verlor. Ein letzter Dank gilt Melanie und Daniela, die diese Arbeit Korrektur gelesen haben.



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	10
2. Das Land ob der Enns im „Konfessionellen Zeitalter“ .....	14
2.1. Terminologie: Konfessionalisierung .....	14
2.2. Die politische Lage Österreichs ob der Enns .....	17
2.2.1. Die Entstehung des Landes ob der Enns .....	17
2.2.2. Österreich ob der Enns in der Frühen Neuzeit .....	20
2.3. Der Protestantismus in Österreich ob der Enns .....	22
2.3.1. Kirchenorganisation in Österreich ob der Enns .....	22
2.3.2. Religiöses Leben vor der Reformation .....	25
2.3.3. Die beginnende Reformation im Land ob der Enns .....	27
3. Die Landstände Österreichs ob der Enns .....	34
3.1. Die Entwicklung seit dem Spätmittelalter .....	34
3.2. Zusammensetzung und Aufbau .....	38
3.3. Konfliktpunkte zwischen den Ständen .....	49
3.4. Politischer Wirkungskreis der Stände .....	51
3.5. Die Landtage .....	52
3.5.1. Geschichtliche Entwicklung .....	52
3.5.2. Einberufung und Ablauf eines Landtags .....	53

4. Die Quellen zu den Landständen des Oberösterreichischen Landesarchivs.....	56
4.1. Das Landständische Archiv.....	56
4.2. Die Annalen.....	57
5. Die Landstände unter Maximilian II. ....	61
5.1. Die Durchsetzung der Neuen Lehre.....	61
5.2. Die Politik der Landstände als „geschlossene Einheiten“ .....	62
5.2.1. Die Erbhuldigung und das Ansuchen um die „Freystellung“ der Religion .....	62
5.2.2. Der Landtag 1565.....	64
5.2.3. Die landesfürstliche Resolution von 1566 .....	66
5.2.4. Der Landtag 1566 und der Einfluss des Reichstags.....	69
5.3. Die Religionskonzession von 1568 .....	73
5.4. Die weiteren Regierungsjahre Maximilians II. ....	77
5.5. Interne Vorbereitung der Ständemitglieder auf die Landtage – ein Versuch .....	82
5.5.1. Die Versammlungen.....	83
5.5.2. Wolfgang von Schallenberg – Ein Mitglied des Ritterstands .....	84
5.5.3. Die Überlieferung des Prälatenstands.....	89
5.5.4. Herrschaft Freistadt – Familie von Landau.....	91

6. Resümee .....	94
7. Bibliographie .....	98
7.1. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	98
7.1.1. Ungedruckte Quellen.....	98
7.1.2. Literatur .....	98
Zusammenfassung (Deutsch) .....	104



# 1. Einleitung

---

„Bis 1918 bildete das Land unter und ob der Enns ein Erzherzogtum, aber mit zwei Vertretungskörpern. Die Tragweite dieses Sachverhaltes wurde erst in neuester Zeit erkannt, die entscheidenden Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Religions- und Konfessionspolitik der Landstände im Zeitalter der Glaubensspaltung sind bisher kaum bemerkt, viel weniger erforscht worden.“<sup>1</sup>

Karl Eder, wie auch andere Historiker, betonen stets die Besonderheit des Landes ob der Enns, die in seiner rechtlichen, aber auch politischen und religiösen Lage besteht. Die staatsrechtliche Unklarheit des Landes mag ein Grund für den starken Zusammenhalt und das starke Auftreten der Landstände ob der Enns in Bezug auf die freie Religionsausübung sein. Im Land ob der Enns gab es, ähnlich wie in Klagenfurt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert keinen Fürsten, was ein weiterer Grund für das starke Auftreten der Landstände sein mag. Die „Reformation“, die viele Gesichter hat, spielte auch im Land ob der Enns eine bedeutende Rolle: Viele Kontakte ins Reich und auch zu Martin Luther persönlich prägten die religiöse Landschaft des Landes, welche sich vom Katholizismus weitestgehend hin zum Protestantismus wandelte. Dieser Wandel vollzug sich in sämtlichen Bevölkerungsschichten und war auch Themenschwerpunkt auf den oberderennsischen Landtagen. Der Landtag als Zusammenkunft von Prälaten, Herren, Rittern und Städten hatte seinen Ursprung schon im Mittelalter genommen, in der Frühen Neuzeit verstärkte sich die Argumentation der Stände hin zur Steuerbewilligung, der Religion und der Selbstständigkeit des Landes.

Diese Diplomarbeit hat mehrere Zielsetzungen: Einerseits ist sie ein religionsgeschichtlicher Beitrag und befasst sich mit der „Konfessionalisierung“ in Österreich ob der Enns. Andererseits ist sie stark von der Landesgeschichte und der Ständegeschichte geprägt. Primär stehen die Landtage und die

---

<sup>1</sup> Karl Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs 2, Linz 1936) 4.

Landstände im Fokus. Ziel ist die Analyse der Entwicklung und des Einflusses der Religion auf die Landtage und auf die Politik der Landstände. Voraussetzung dafür sind die Betrachtung der Landtage und der Landesgeschichte im Allgemeinen, sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle der Religion im Land ob der Enns. Wichtig ist auch die Verfassung und politische Situation des Landes. Folgende Forschungsfragen standen am Beginn dieser Arbeit:

- ❖ Welchen Einfluss hatte die Religion auf die Landtage in Österreich ob der Enns?
- ❖ Wie sah die Beteiligung der Landstände und des Landesfürsten aus?
- ❖ Welche Entwicklung ist zu erkennen?
- ❖ Welche Quellen sind dafür aussagekräftig?

Auf einer zweiten Ebene wird anschließend versucht, einzelne Stimmen aus den Landständen herauszufiltern. Auf den Landtagen traten die Landstände stets geschlossen auf (wie es auch rechtlich festgelegt und bestimmt war), doch gab es zuvor in mehr oder weniger großem Ausmaß interne Beratungen. Diese zu ermitteln und zu analysieren, gibt noch viel Raum für weitere Forschungen, in dieser Arbeit ist lediglich ein „Versuch“ möglich gewesen.

Der zeitliche Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf den Jahren 1560 bis 1575 beziehungsweise der Regentschaft Maximilians II. Dieser Kaiser aus dem Hause Habsburg wird vielerorts als „dem Protestantismus zugeneigt“ bezeichnet, unter seiner Herrschaft wurde die Religionskonzession ausgestellt, welche in dieser Arbeit auch eine wichtige Rolle spielt.

Der Aufbau der Diplomarbeit wurde folgendermaßen gewählt: Zunächst steht eine theoretische Arbeit mit der Sekundärliteratur im Vordergrund. Der aktuelle Forschungsstand bietet eine Basis und Verortung sowie eine Kontextualisierung für die darauffolgende Analyse der Quellen. Die Geschichte Österreichs ob der Enns, seine Landeswerdung und Verfasstheit stehen im Vordergrund. Anschließend folgt die kirchliche und religiöse Lage des Landes ob der Enns, welche Ausgangspunkt für die Reformation bzw. das „Zeitalter der

Konfessionalisierung“ bot. Nach diesem theoretischen Teil folgen die Vorstellung der Quellen und anschließend der praktische Teil mit einer Analyse und Auseinandersetzung mit den wichtigsten Quellen für die oben genannten Fragen.

Quellen für die Geschichte der Landstände ob der Enns wurden im Ständischen Archiv überliefert, welches sich heute im Oberösterreichischen Landesarchiv befindet. Vor allem die Landschaftsakten und die Annalen der Landstände geben Auskunft zu vielen Fragestellungen, so stand in dieser Arbeit die Auseinandersetzung um die Religion im Zentrum. Um einzelne Stimmen aus den Landständen zu extrahieren, ist die Quellenlage der verschiedenen Herrschaftsarchive und geistlichen Archiven zu analysieren. Diese ist jedoch nicht immer gleich ergiebig.

Das wesentliche wissenschaftliche Werk über die oberennsischen Landstände ist nach wie vor Karl Eders zweiteilige Publikation „Landstände und Glaubensspaltung“ aus den 1930er Jahren.<sup>2</sup> Wichtige Werke zu den einzelnen Landständen entstanden in den 1970er Jahren.<sup>3</sup> Für die Geschichte des Landes gibt es einige wichtige Publikationen.<sup>4</sup> Einzelne Abhandlungen über adelige Landschaftsmitglieder, wie es sie zu den Jörgern von Tollet gibt, sind noch ausständig und wären für die Zukunft ein durchaus interessantes Forschungsgebiet.

---

<sup>2</sup> Karl Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs 2, Linz 1936) sowie Karl Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525 (Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs 1, Linz 1933).

<sup>3</sup> Wendelin Hujber, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620. Beiträge zu seiner und der Geschichte der Landschaft im Zeitalter der Gegenreformation. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosoph. Fakultät der Universität Wien (Wien 1972) und Peter Feldbauer, Der Herrenstand in Oberösterreich. Ursprünge, Anfänge, Frühformen (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Wien 1972) sowie Gerhard Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978).

<sup>4</sup> Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983) und Siegfried Haider, Geschichte Oberösterreichs (Geschichte der österreichischen Bundesländer. Herausgegeben von Johann Rainer, Wien 1987) sowie die einschlägigen Werke von Othmar Hagenender und Georg Heilingsetzer.

Die Transkriptionen der Quellentexte wurden nach den Vorgaben des Instituts für Geschichte angefertigt. Dabei wurden der Wortbestand sowie die Schreibung der Worte originalgetreu wiedergegeben. Lediglich i, j, u, v und w wurden nach dem Lautwert normalisiert und die Interpunktion wurde dem heutigen Sprachgebrauch bis zu einem gewissen Grad angepasst. Eindeutige Kürzungen wurden stillschweigend aufgelöst. Satzanfänge, Personennamen und Ortsnamen, Wochentage und Monatsbezeichnungen wurden den Vorgaben nach groß geschrieben, ansonsten wurde die Kleinschreibung, auch bei Nomen, verwendet.

## 2. Das Land ob der Enns im „Konfessionellen Zeitalter“

---

### 2.1. Terminologie: Konfessionalisierung

Der Begriff der Konfessionalisierung geht zurück auf den Terminus „confessio“ und nicht auf den englischen Begriff der „confession“. Erstmals 1530 wurde ersterer in der „Confessio Augustana“ im deutschen Sprachraum verwendet, die die Elemente und Grundsätze der lutherischen Reformation zusammenfasste und die Basis für den Augsburger Religionsfrieden von 1555 schuf und auch reichsrechtliche Bedeutung erlangte. Damit wurde fortan der Begriff weniger für das individuelle Glaubensbekenntnis verwendet, sondern für die „Gesamtheit derer, die sich zur gleichen Ausprägung des christlichen Glaubens und der gottesdienstlichen Formen bekennen“.<sup>5</sup>

Das 16. sowie das 17. Jahrhundert wurden von der historischen Forschung als „konfessionelles Zeitalter“ definiert. Reformation und Kirchenspaltung, katholische Reform und Gegenreformation, religiöse Vielfalt, „Pietas Austriaca“ und Barockkatholizismus sind wichtige Schlagworte für diesen Abschnitt der österreichischen Geschichte. Der Begriff „Konfessionalisierung“ kann, laut Thomas Winkelbauer, mit Recht verwendet werden, da es hier um grundlegende Fragen sowohl für den Prozess der Staatsbildung, als auch für das Alltagsleben der Menschen aller Stände geht.<sup>6</sup> Die Konfessionalisierung ist demnach nicht standesgebunden, sondern betrifft alle Menschen in sämtlichen gesellschaftlichen Ebenen. Dieser Terminus geht auf ein Forschungskonzept der frühen 1980er Jahre zurück. Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling prägten den Begriff der „Konfessionalisierung“ und knüpften an die Forschungen Ernst Walter Zeedens zur „Entstehung der Konfessionen“ an. Reinhard und Schilling betonten die Parallelitäten und funktionalen

---

<sup>5</sup> Benjamin *Ziemann*, Sozialgeschichte der Religion. Von der Reformation bis zur Gegenwart (Frankfurt/Main 2009) 56f.

<sup>6</sup> Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 1 (Österreichische Geschichte 1522-1699, Wien 2003) 10.

Äquivalenzen bei der Entstehung der drei großen Konfessionen: des Katholizismus, des Protestantismus und des Calvinismus.<sup>7</sup>

In den Religionen hatte man versucht, gemeinsame Strukturmerkmale zu finden. Es ging um die Festigung der Kirchenlehre, der Gottesdienstformen, der kirchlichen Organisation und des Brauchtums. Dies entsprach auch einer inneren und äußeren Abgrenzung. Die Kirchen strebten nach einer intensiven religiösen Durchdringung des Alltags der Bevölkerung. Fast überall nahmen die Kirchen die Hilfe des Staates in Anspruch und sehr oft gingen die Impulse direkt von der Staatsgewalt aus, die damit auch im eigenen Interesse der Konsolidierung und Modernisierung handelte.<sup>8</sup> Konfessionelle Identität und Intensität können jedoch unterschiedliche Grade und Identitäten annehmen und gerade in der Frühen Neuzeit in verschiedensten Gestalten auftreten. Die Konfessionalisierungsforschung wurde durch drei neue Referenzbegriffe bereichert: die „Transkonfessionalität“, die „Interkonfessionalität“ sowie die „binnenkonfessionelle Pluralität“. Damit werden bewusst die verschwimmenden Grenzen der Konfessionen betont, die in der Frühen Neuzeit zumeist noch gar nicht festgelegt sind sowie Überschreitungen der Konfessionsgrenzen.<sup>9</sup>

Die Definition von Konfession ist demnach schwierig und stellt uns vor die Frage: Was heißt Religion in der Frühen Neuzeit? Was heißt in dieser Zeit überhaupt katholisch oder protestantisch? Die tatsächliche Zuweisung in den einzelnen Fällen ist schwierig bis unmöglich. Die Merkmale für eine Religionszugehörigkeit sind im Wandel und stehen nicht fest. Der Zölibat ist ein Grundelement der katholischen Kirche, doch ist ein Pfarrer, der verheiratet ist, deshalb ein Protestant?<sup>10</sup> Schon Karl Eder schrieb in den 1930er Jahren von

---

<sup>7</sup> Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Teil 2 (Österreichische Geschichte 1522-1699, Wien 2003) 12.

<sup>8</sup> Horst *Rabe*, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500-1600 (Neue Deutsche Geschichte, Bd. 4, München 1989) 333f.

<sup>9</sup> Arndt *Schreiber*, Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 58, Wien/München 2008) 49.

<sup>10</sup> Gerold *Lehner*, Leben in Freiräumen. Die prekäre Gestalt des „neuen Glaubens“ im 16. Jahrhundert. In: Diözesanarchiv Linz. „500 Jahre Reformation“. Verein für Linzer Diözesangeschichte (Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz Beiheft 17, Linz 2017) 102f.

einer „Mischung der religiösen Riten“ und einer „Konfessionsmengerei“. Es herrschte auch innerhalb der katholischen Religion eine Verwirrung in den inneren Verhältnissen. Besonders die Messe und die heilige Eucharistie war davon betroffen, ein weiteres Feld betraf die Verwendung des Laienkelches, welcher 1564 durch ein Breve Papst Pius' IV. und durch Kaiser Ferdinand I. im Reich gestattet wurde, später jedoch wieder verboten wurde.<sup>11</sup>

Religion, Politik und Gesellschaft waren stets miteinander verbunden. So spielte die Religion in den Gedankenwelten, dem Alltag und der Lebenspraxis der meisten Menschen aller sozialen Schichten in Europa eine wichtige Rolle.<sup>12</sup> Die Konfessionalisierung in den Ländern der Habsburgermonarchie war regional und zeitlich unterschiedlich gelagert. So setzte in Böhmen und Mähren eine frühe konfessionelle Vielfalt ein, welche erst spät durch die katholische Reform überlagert wurde. In Salzburg setzte die Gegenreformation sehr früh ein, in Ungarn kam es zu einer späten konfessionellen Vielfalt und die Gegenreformation erzielte bloß Teilerfolge. In Österreich ob der Enns kam es zu einer unvollständigen evangelischen und einer späten katholischen Konfessionalisierung.<sup>13</sup> Zum Teil liefen die Konfessionalisierungsprozesse aber auch parallel. Schon während der Regentschaft Ferdinands I. gab es lutherische Prediger und Pfarrer, obwohl der Aufbau einer Kirchenorganisation in den Ansätzen stecken blieb. Die Gegenreformation begann im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, es dauerte jedoch bis 1624 oder 1627, bis der protestantische Konfessionalisierungsprozess gestoppt wurde.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Karl Eder, *Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung*, 308.

<sup>12</sup> Thomas Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*. Teil 2, 9.

<sup>13</sup> Terminologie nach: Thomas Winkelbauer, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*. Teil 2, 5.

<sup>14</sup> Arndt Schreiber, *Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620* (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 58, Wien/München 2008) 49f.

## 2.2. Die politische Lage Österreichs ob der Enns

### 2.2.1. Die Entstehung des Landes ob der Enns

Das Land Österreich ob der Enns, welches zu großen Teilen aus dem heutigen Oberösterreich besteht, entstand in vielfacher Hinsicht auf eine andere Art und Weise als seine benachbarten Länder. Die Steiermark und Österreich waren bereits 1180 beziehungsweise 1156 durch die Umwandlung in Herzogtümer in ihrer Landesbildung zum Abschluss gekommen. Mit der Erwerbung des Herzogtums Steiermark 1192 war durch die Babenberger ein größerer Länderkomplex in der Hand eines Landesfürsten vereinigt worden. Das Land ob der Enns schlug einen Sonderweg ein.<sup>15</sup>

Die verfassungsgeschichtliche Forschung hat gezeigt, dass das mittelalterliche Staatswesen durch Personenverbände gekennzeichnet ist. Adelige Grundherren übten die Gerichtsbarkeit aus, die ihnen durch die Gefolgschaft zu einem Markgrafen oder Herzog zuteilwurde. Sie nahmen den Vorsitz in Gerichtsversammlungen ein und besuchten die Hoftage des Fürsten. Damit bekannten sie sich zu diesem „Land“, welches im Mittelalter ein aus verschiedensten Rechtsgrundlagen basierendes Gebilde war. Erst durch den Ausbau des Landes und die Entwicklung eines Landesfürstentums erlangt dieses schließlich seine innere Festigkeit und territoriale Geschlossenheit.

Das Gebiet des späteren Österreichs ob der Enns wies mehrere herrschaftliche Schwerpunkte aus, doch gab es kein wesentliches politisches Zentrum. Vielmehr überlagerten sich verschiedene Personenverbände, die in unterschiedlichen Herrschaftsbereichen lagen. Sie befanden sich somit in einem gewissen Spannungsfeld zwischen den entstehenden Territorialfürstentümern Bayern, Steiermark und Österreich. Zwischen der Enns und dem Hausruck waren die Otakare, die Markgrafen der Steiermark und Nachfolger der Grafen von Lambach, die einflussreichsten Machthaber. Ihr Herrschaftssitz befand sich in Steyr und sie stützten sich auch auf das

---

<sup>15</sup> Alois *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich. In: Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983) 1.

Salzkammergut, doch in weiten Teilen beherrschten ihre Ministerialen die Gebiete im heutigen Oberösterreich. Wichtige Ministerialen waren dabei die Herren von Ort in der Region von (Bad) Ischl bis ins Kremstal, die Herren von Gleink-Volkersdorf, welche zwischen Enns und Traun agierten, die Gundakare (Starhemberger) von Steyr/Steinbach bis ins heutige Innviertel und zum Hausruck. Die Herren von Pernstein sowie die von Schlierbach kontrollierten die Pyhrnregion. Des Weiteren verfügten die Otakare über die Vogtei der Klöster Traunkirchen, Garsten, Kremsmünster und Lambach sowie über die Güter des Bistums Würzburg. Diese adeligen Ministerialen und Dienstleute besuchten die Hoftage des steirischen Markgrafen und die Landtaidinge, demnach bekannten sie sich zur steirischen Landesherrschaft. Die Markgrafen der Steiermark waren wie der Markgraf von Österreich dem Herzog von Bayern unterstellt und zum Besuch des bayrischen Hoftags verpflichtet. Der Herzog hatte jedoch auch königlichen Besitz im Raum um (Bad) Hall und herzogliche Ministerialen kontrollierten das Gebiet zwischen Steyr und Krems.<sup>16</sup> Durch die Erhöhung beziehungsweise durch die Umwandlung der Markgrafschaft Steiermark in ein Herzogtum verlor der bayrische Herzog seinen Einfluss in diesen Gebieten. Die vielen Ministerialen erfuhren durch die Rangerhöhung keine Veränderung in ihrem Verhältnis zum nunmehrigen Herzog, sie bekannten sich bis ins dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zum Land Steiermark. Auch der Übergang des Herzogtums an die Babenberger änderte daran nichts, die Georgenberger Handfeste sicherte ihnen Rechte zu. Nach dem Tod Otakars IV., des letzten der Otakare, im Jahr 1192 übernahmen die Babenberger die Herrschaft über die Steiermark und sie versuchten, das Gebiet auszudehnen. Sie schafften es, das einstige Gebiet des bayrischen Herzogs unter ihre Kontrolle zu bringen und beherrschten bald die wichtigsten Zentren Steyr, Enns, Linz und Wels.<sup>17</sup>

Vom Zeitpunkt des Aussterbens der Babenberger 1246 bis zum Tod Albrechts I. 1308 befanden sich die Gebiete des heutigen Oberösterreichs in der Periode

---

<sup>16</sup> Siegfried Haider, Geschichte Oberösterreichs (Geschichte der österreichischen Bundesländer. Herausgegeben von Johann Rainer, Wien 1987) 66.

<sup>17</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 71-73.

der Ausbildung des Landes ob der Enns. Die Wirren im Land vor dem Einzug Ottokar Přemysls sind dadurch von Bedeutung, dass keiner der Prätendenten die Nachfolge eindeutig antreten konnte. Ottokar konnte schließlich den Dienstadel für sich gewinnen – anders als in der Steiermark – und der Adel schloss sich mit dem des oberen Österreichs zwischen Ybbs und Enns zusammen.

1260 wird oft als Geburtsstunde für das Land ob der Enns angenommen, da hier erstmals das „iudex Austrie superioris“ genannt wird. Dies bezeichnet jedoch eher das Gebiet um Ybbs und Enns und weniger die Gebiete westlich davon. Die Ennsgrenze wird erst um 1277 erstmals genannt.<sup>18</sup>

Der neue Titel „Hauptmann ob der Enns“, welcher um 1330 entstand, ist Ausdruck des allgemeinen Aufschwungs des Landrichteramts in den Händen der Herren von Wallsee. Die Aufgaben des Hauptmanns bestanden darin, den Frieden zu bewahren und die landesfürstlichen Amtleute zu unterstützen. Dieses war von den Herren von Schaunberg übernommen worden, diese waren zum mächtigsten Adelsgeschlecht im Zentralraum des heutigen Oberösterreichs aufgestiegen und es entstand eine Rivalität zwischen diesen und den Habsburgern, welche schließlich in der Schaunberger Fehde (1380-1390) militärisch ausgetragen wurde. Bis ins 15. Jahrhundert hinein versuchten die Schaunberger ein eigenes „Land“ zu schaffen und es entstand sogar ein eigenes Recht der Grafschaft mit gräflichem Hofgericht. Diese landrechtliche Sonderstellung konnte erst durch den gezielten Einsatz der landeshauptmannschaftlichen Gewalt und durch die Unterstützung der Landstände unter Friedrich III. und Maximilian I. gebrochen werden.<sup>19</sup>

Die landesgeschichtliche Forschung hat gezeigt, dass sich das Land ob der Enns im Laufe des 14. und vor allem im 15. Jahrhundert herausgebildet hat. Für diesen Zeitraum gibt es zahlreiche Quellen, die den Raum des heutigen Oberösterreichs vom Land Österreich (unter der Enns) abgrenzen. Die Institution der „Hauptmannschaft ob der Enns“ ist ein Zeichen dafür, aber auch das gewohnheitsmäßige Landrecht ob der Enns spricht davon. Albrecht I. hat

---

<sup>18</sup> *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich, 5-6.

<sup>19</sup> *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, 83-90.

das „Gericht ob der Enns“ geschaffen und Albrecht III. dürfte dem nunmehr gefestigten Land ein Wappen gegeben haben, welches ab dem 15. Jahrhundert auf landesfürstlichen Münzen und Siegeln in offiziellem Gebrauch war und auch heute noch starke Ähnlichkeit mit dem oberösterreichischen Landeswappen aufweist.<sup>20</sup>

## **2.2.2. Österreich ob der Enns in der Frühen Neuzeit**

### **Weitestgehende Verselbstständigung**

Durch den Prozess der territorialen Erweiterung und der inneren Vereinheitlichung wurde die fortschreitende Verselbstständigung des Landes ob der Enns gegenüber dem Erzherzogtum Österreich gefördert. Ab dem Ende des 14. Jahrhunderts traten die Landstände immer öfter in Erscheinung und hielten Landtage ab. Zwischen den Jahren 1458 und 1463 sowie 1484 und 1493 bekam das Land ob der Enns mit Erzherzog Albrecht VI. einen eigenen Landesfürsten, eigene Landtage und eine eigene Verwaltung. Diese Jahre waren für die Geschichte Oberösterreichs ebenfalls von Bedeutung, da Kaiser Friedrich III. in Linz residierte. Wie schon sein Bruder Albrecht VI. zuvor, sprach auch Friedrich III. von seinem „Fürstentum Österreich ob der Enns“. Diese Bezeichnung ist 1446 erstmals bezeugt. In einem weiteren kaiserlichen Privileg von 1490 wird die Residenzstadt Linz zum ersten Mal als Hauptstadt dieses Fürstentums genannt.<sup>21</sup> Albrecht VI. bestellte zur Verwaltung seiner Einkünfte einen Münz-, Hub- und Rentmeister, wodurch das Land ob der Enns einen Oberaufseher über die Finanzen bekam, was eine deutliche Separation vom Land unter der Enns bezeichnete. Auch ein Landschreiber für das Land ist ab 1446 nachweisbar, sowie eine eigene Währung. Kennzeichnend für den Prozess der inneren Vereinheitlichung ist auch die Einteilung des Landes in vier Viertel, die 1478 von den Ständen aus Gründen der gemeinsamen Landesverteidigung und zur Aufrechterhaltung des Landfriedens geschaffen wurde. Aus diesem Grund wurden auch festgelegte Grenzen verlangt, auch um etwaige Doppelsteuern zu verhindern. Kaiser Friedrich III. entschied, dass die

---

<sup>20</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 94.

<sup>21</sup> Ebenda, 95.

Untertanen östlich der Enns, vom Kloster Garsten bis nach Weyer und Gaflenz, nur vom Land ob der Enns besteuert werden dürfen. Dies geschah durch einen Rechtsakt, der die Landesgrenze in diesem Gebiet festlegte, so wie sie auch heute noch besteht. Des Weiteren war ein Zentrum für die politischen, militärischen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten von Nöten. Linz, als Sitz des Landeshauptmanns, als auch durch seine geographische Lage am Schnittpunkt verschiedener Verkehrswege, nahm diese Rolle ein. Das 15. Jahrhundert wurde durch Entwicklungen des aufkommenden Finanzstaats geprägt: So waren militärisch-finanzielle Erfordernisse, wie die Steuereinhebung für kriegerische Auseinandersetzungen, die Sicherung wirtschaftlicher Privilegien oder die Schaffung eines immer größer werdenden einheitlichen Währungsraums Ziele der landesfürstlichen, aber auch der ständischen Politik. Auch die Kreise der Geistlichen und Adeligen wurden zur Geldaufbringung und zur Stellung von Truppen verpflichtet, ebenso versuchten die Städte ihre Rechte zu behaupten.<sup>22</sup> Die Veränderung des Kriegswesens am Ende des Mittelalters beziehungsweise zu Beginn der Neuzeit hatte diesen verstärkten Finanzbedarf verursacht. Um diesen zu stillen, war es notwendig, dass Landesfürst und Landstände gemeinsam daran arbeiteten.<sup>23</sup>

### **Die Regentschaft Maximilians I.**

Als Friedrich III. am 19. August 1493 starb, wurde Maximilian I. zum Nachfolger erklärt. Die Erwartungen der österreichischen Stände, insbesondere die des Landes ob der Enns, waren sehr hoch. Sie erhofften in noch stärkerem Maße die Wiederherstellung des Friedens und die Besänftigung der Unruhen, die in dieser Zeit vermehrt auftraten. Aber auch die Bestätigung der Rechte und Freiheiten waren ein großes Anliegen der Landstände. Besonders die Hoffnungen des Landes ob der Enns und seiner ständischen Vertreter wurden schnell enttäuscht. Maximilian I. verweigerte ihnen eine eigene Erbhuldigung,

---

<sup>22</sup> Othmar *Hageneder*, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983) 54-60.

<sup>23</sup> Georg *Heilingsetzer*, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848). Ergebnisse und Tendenzen der Forschung ab 1930. In: Das Neue Bild von Oberösterreich. Forschungen zur Landeskunde von Oberösterreich 1930-1980. 150 Jahre Oberösterreichischer Musealverein Gesellschaft für Landeskunde. Festschrift (Linz 1983) 65.

mit der Begründung, dass das Land mit seinen 60 Landtagsteilnehmern zu klein sei. Sie sollten die Erbhuldigung gemeinsamen mit den Ständen von Österreich unter der Enns durchführen, was auch geschah.<sup>24</sup>

Unter Maximilian I. wurde das Land ob der Enns territorial erweitert, vor allem durch den Erwerb des bayrischen Landgerichts Wildeneck mit dem St. Wolfgang- und Mondseeland, der Grafschaft Neuburg am Inn und der Herrschaften Neuhaus an der Donau und Rannriedl. Diese waren unter anderem durch das Eingreifen Maximilians als römisch-deutscher König in den pfälzisch-bayrischen Erbfolgekrieg an seine Besitzungen gekommen. Einige Besitzungen wurden verpfändet, so die Herrschaft Wildeneck mit der Vogtei über das Kloster Mondsee an den Salzburger Erzbischof Leonhard von Keutschach unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts.<sup>25</sup>

Nach dem Regierungsantritt Maximilians I. kam es zu einem gemeinsamen Landtag der Stände Ober- und Niederösterreichs in Wien. Seine Maßnahmen gingen vor allem in Richtung Zentralisierung. Österreich ob der Enns gehörte nach der Verwaltungsreform Maximilian I. zur „Niederösterreichischen Ländergruppe“, deren oberste Behörde, das Regiment, einige Zeit ihren Sitz im Land ob der Enns hatte.<sup>26</sup>

## **2.3. Der Protestantismus in Österreich ob der Enns**

### **2.3.1. Kirchenorganisation in Österreich ob der Enns**

Schon im frühen Mittelalter kam es zu einer raschen Durchdringung, der „bairischen Landnahme“, des Landes im heutigen Österreich und damit verbunden steht die Ausbreitung des Christentums in den zukünftig österreichischen Herrschaftsgebieten. Das Land wurde nach dessen Urbarmachung und Besiedlung rasch mit Kirchen übersät. Die Sprengelbildung dieser Kirchen wurde durch das Zehentwesen begünstigt, was zur Ausbildung von sogenannten Eigenkirchen führte. Es ergab sich dennoch kein lückenloses Pfarrnetz im heutigen Oberösterreich, denn das zähe Festhalten an den

---

<sup>24</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 155.

<sup>25</sup> Ebenda, 155-160.

<sup>26</sup> Heilingsetzer, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848), 88.

Eigenkirchen war ein Hindernis für eine systematische, vom Diözesanbischof ausgehende Kirchenorganisation. Neben diesem Eigenkirchenwesen existierte als zweite Organisationsform der Seelsorge das Pfarrkirchenwesen mit der Gliederung in Pfarrkirchen und Filialen. Inwieweit die beiden Systeme miteinander konkurrierten, ist fraglich. Die Pfarrgemeinde des 16. Jahrhundert lässt sich daher nur schwer definieren. Neben unterschiedlichen Bezeichnungen wie *parochia*, *ecclesia*, *ecclesia filialis*, *capella dotata*, Adelskapelle, Zu- oder Nebenkirche gibt es auch verschiedenste geistliche Akteure, wie Priester, Pfarrer, Vikare, Prediger, Messpriester oder Altaristen.<sup>27</sup> Das eigenkirchenrechtliche Denken kam in der Zeit der Reformation wieder stärker zur Geltung, da dieses ohne ständige Kontrolle seitens des Bistums auf die protestantisch werdende Bevölkerung einwirken konnte, und sie übernahmen zum Teil auch die Funktion des Pfarrkirchenwesens.<sup>28</sup> Insbesondere sind dabei, laut Karl Eder, die Schlosskapellen und die sich daraus entwickelnden Schlosspfarren des Adels zu nennen. Diese haben das Eindringen des Protestantismus sowie dessen Verfestigung stark begünstigt. Die Schlosskapellen ohne kirchliche Pfarrechte bildeten einen Stützpunkt des Adels für die neue Lehre und deren Verkündigung. Die Schlosspfarren schufen erste Ansätze zur Herausbildung einer neuen Pfarrorganisation im Sinne des Augsburger Bekenntnisses. Begründer dieser Schlosspfarren waren ausschließlich Mitglieder des Herrenstands. Einzig der Angehörige des Ritterstands und Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, Wolfgang Jörger, konnte noch daran anknüpfen.<sup>29</sup>

Die meisten Pfarren waren dennoch von den Klöstern besetzt, die auch ihrer Bedeutung nach die größten geistigen, spirituellen und ökonomischen Zentren waren. Karl Eder versuchte eine Aufzählung der kirchlichen Institutionen in Oberösterreich und kam auf folgendes Ergebnis: 95 der 176 Pfarren waren von Klöstern besetzt, 39 vom Passauer Bischof, sieben vom Landesfürsten, 25 vom

---

<sup>27</sup> *Lehner*, Leben in Freiräumen. Die prekäre Gestalt des „neuen Glaubens“ im 16. Jahrhundert, 82.

<sup>28</sup> Rudolf *Zinnhobler*, Die Entwicklung der kirchlichen Organisation in „Oberösterreich“. Von den Anfängen bis zum Ausgang des Josephinismus. In: Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983) 145-150.

<sup>29</sup> Karl *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 31.

Adel und zehn von anderen Institutionen.<sup>30</sup>

Österreich ob der Enns hatte bis zur josephinischen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse 1784 und der Errichtung des Diözese Linz kein Landesbistum und keinen Landesbischof. Im 16. Jahrhundert unterstand es kirchenrechtlich dem Bistum Passau, welches als Suffraganbistum der Erzdiözese Salzburg fungierte. Schon seit 1315 gab es zwei Passauer Offizialate für das Gebiet Österreich und das Land ob der Enns aufgrund deren ausgedehnter Verwaltungsgebiete. Der Offizial ob der Enns amtierte meistens in Passau und war fast immer Mitglied des passauischen Domkapitals.<sup>31</sup> Wichtig für das Verständnis dieser Institutionen ist, dass Passau in dieser Zeit als „Ausland“ galt und im Kampf um ein österreichisches Bistum als Gegner gesehen wurde (unter anderem bei der Gründung des Bistums Wien 1469 oder bei der Errichtung des Bistums Wiener Neustadt 1477). Da der Bischof außer Land war, kamen die Schwächen dieses Systems und der damit verbundenen kirchlichen Politik stärker ans Tageslicht. Es entstand durch die mangelnde pastorale Präsenz des Bischofs eine Art Vakuum, welches einerseits mitverantwortlich für die Missstände in der Kirche war (wie es auch das Konzil von Trient festhielt), andererseits war es aber auch verantwortlich für die „Freiräume“, in denen sich der reformatorische Glaube entwickeln konnte. Erst im Jahr 1584 gab es einen Versuch durch Bischof Urban von Trennbach, das obererennsische Offizialat nach Linz zu verlegen, um stärkeren Einfluss auf die Landtage zu erlangen sowie einen ständigen Vertreter auf diesen Zusammenkünften. Dies scheiterte jedoch am Widerstand der weltlichen Stände und auch an der österreichischen Regierung.<sup>32</sup>

Innerhalb der Diözese waren die Pfarren zu Dekanaten zusammengefasst. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts gab es in Österreich ob der Enns drei Hauptdekanate und zwei Dekanatssprengel, die sich jedoch nur mehr mit Ausläufern im Land befanden. Die drei Hauptdekanate waren das Dekanat

---

<sup>30</sup> Vgl. *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung 1, 40-43. sowie *Lehner*, Leben in Freiräumen. Die prekäre Gestalt des „neuen Glaubens“ im 16. Jahrhundert, 81.

<sup>31</sup> *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 1.

<sup>32</sup> *Lehner*, Leben in Freiräumen. Die prekäre Gestalt des „neuen Glaubens“ im 16. Jahrhundert, 79f.

Lorch mit Sitz in Enns, das Archidiakonat Lambach mit verschiedenen Sitzen sowie das Dekanat Freistadt. Nach den Ereignissen des 16. Jahrhunderts wurden zur besseren Verwaltung neue Dekanate geschaffen und ihre Zahl auf sechs erhöht. Diese Einteilung blieb bis zur josephinischen Reform bestehen.<sup>33</sup>

### **2.3.2. Religiöses Leben vor der Reformation**

In Österreich ob der Enns hatte sich kein eigenes kirchliches Zentrum herausgebildet, auch die landsässigen Klöster und Stifte hatten diese Lücke nur begrenzt ausfüllen können. Schon ab dem 13. Jahrhundert hatten die Landesfürsten bis zu Friedrich III. den Einfluss auf den Klerus und auf das in- und ausländische Kirchengut durch Anwendung verschiedener Machtmittel und Rechte, insbesondere der Vogtei-, Patronats- und Lehensrechte, so verstärkt, dass man schließlich im 15. Jahrhundert von einer landesherrlichen Kirchenhoheit sprechen könnte. Auch die äußeren, europäischen Entwicklungen, wie das Große Schisma von 1378 bis 1417, förderten das österreichische Staatskirchenwesen, da innerkirchliche Strömungen oft zu Verunsicherungen führten.<sup>34</sup>

Der Adel dominierte in weiten Teilen die Welt- und Ordensgeistlichkeit in den hohen und zumeist niederen hierarchischen Rängen. Die vielen Neugründungen von Klöstern und Stiften im ausgehenden Mittelalter geben über die tiefe Verbindung zwischen Adel und Klerus Auskunft.<sup>35</sup> Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden weitere Klöster, vor allem von Mendikantenorden, gegründet. In der Stadt Steyr ließen sich 1472 die Dominikaner nieder und 1476/77 gründeten die Grafen von Schaunberg in Puppung bei Eferding ein Franziskanerkloster der strengen Observanz. Das erste Paulanerkloster im deutschsprachigen Raum entstand in Oberthalheim bei Vöcklabruck durch Wolfgang von Polheim-Wartenburg. Vor allem zu

---

<sup>33</sup> *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 4f.

<sup>34</sup> *Haider*, Geschichte Oberösterreichs, 140-144.

<sup>35</sup> So stifteten die Herren von Prambach (Bischof Wernhard von Passau) 1293 das Kloster Engelszell, Eberhard und Maria von Wallsee 1355 das Frauenkloster Schlierbach, 1303 stiftete Margarete von Kapellen ein Spital des Heiligen-Geist-Ordens in Pulgarn, welches später zu einem Kloster ausgebaut wurde.

betonen ist die Stiftertätigkeit des Adels in ihren Besitztümern in Bezug auf die schon erwähnten Schloss- und Hauskapellen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erreichte diese ihren Höhepunkt: Von zahlreichen Familien, Bruderschaften und auch einzelnen Personen wurden zahlreiche Kaplaneien, Mess- und Altarstiftungen getätigt. Die Zahl der Geistlichen, welche von Stiftern abhängig waren stieg enorm an. Auch wohlhabende Bürger in Städten versuchten es dem Adel gleichzutun und ein bürgerliches Stiftungswesen setzte ein.<sup>36</sup>

Vor allem das Wallfahrtswesen förderte die Gläubigkeit und Religiosität der Menschen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. St. Wolfgang war seit dem Hochmittelalter der wichtigste Wallfahrtsort im Gebiet des heutigen Oberösterreichs. Bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts dürfte der Zustrom an Pilgern eingesetzt haben und er nahm bis ins 15. Jahrhundert hinein durch das Wirken der Mondseer Geistlichen immer weiter zu. Die Pilger nahmen oft einen weiten Weg in Kauf und stellten auch für die Wirtschaft in der Region eine wichtige Quelle dar. Auch Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. besuchten die Erinnerungs-, Gnaden- und Gedenkstätten. Weitere wichtige Wallfahrtsstätten waren St. Florian und die Marienwallfahrtsorte, insbesondere Adlwang, aber auch Fallsbach, Neustift, Lauffen, Schauersberg und Scharten.<sup>37</sup>

Neben dieser Frömmigkeit, die von der Bevölkerung ausgeübt wurde, gab es im Klerus des 15. und 16. Jahrhunderts auch zahlreiche Missstände. Diese bestanden innerhalb der Kirche und dem Klerus aber auch in der Beziehung der Geistlichen zur allgemeinen Bevölkerung. Nach Karl Eder ist die fehlende Bildung der Kleriker der erste Missstand innerhalb der katholischen Kirche. Die Priesterbildung wurde stark vernachlässigt, es gab keine einheitliche wissenschaftliche, pastorale Ausbildung, keinerlei Auslese ungeeigneter Personen und auch keine asketische Schulung. Dies hatte weitreichende Folgen, der Verfall von geistlicher „Zucht und Sitte“ folgte, laut Eder, in verschiedenen Bereichen. Es wurden Vorwürfe gegen den Klerus erhoben,

---

<sup>36</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 144-146.

<sup>37</sup> Ebenda, 146.

Anklagen von Trunk- und Spielsucht, Streitsucht und auch Gier und die Vernachlässigung des Zölibats wurden laut.<sup>38</sup> Es kam zu einer immer weitergehenden Entfremdung zwischen dem Klerus und der Bevölkerung, da auch die Seelsorgepflichten vernachlässigt wurden. Die Menschen waren unzufrieden mit den Geistlichen und betrachteten diese mit Argwohn. Ein Ausdruck von diesem Missverhältnis ist die übermäßige Anwendung von Kirchenstrafen. Doch gerade deren häufiger Gebrauch schadete der kirchlichen Autorität und sie büßten in ihrer Wirkung immer mehr ein.<sup>39</sup>

Das geistliche Leben vor der Reformation im Land ob der Enns war von verschiedenen Impulsen geprägt, die der Zeit und der kirchlichen Führung mehr als dem allgemeinen Klerus zuzuschreiben sind. Regionale Differenzierung ist ebenso unumgänglich. Karl Eder schreibt als kurzes Resümee in diesem Abschnitt:

„Das kirchliche Leben im Land ob der Enns zeigte ohne Zweifel Spuren ernster Schäden und drohenden Verfalls, wenngleich der Kern noch fest und widerstandsfähig war und eine ungebrochene Volksfrömmigkeit mit üppigem Stiftungswesen über die Risse und Sprünge im Gebäude hinwegtäuschen konnte.“<sup>40</sup>

### **2.3.3. Die beginnende Reformation im Land ob der Enns**

Vor dem Anbruch der Neuzeit wurde das Land ob der Enns, wie auch sämtliche österreichischen Länder, als katholisch wahrgenommen. Doch mit der einsetzenden Reformation in der Frühen Neuzeit änderte sich dies sehr schnell und die Vielfalt evangelischen Lebens im heutigen Oberösterreich war erstaunlich. Schon in der Frühphase der Reformation war das Land ob der Enns mit den protestantischen Gebieten im Heiligen Römischen Reich gut vernetzt und die Neue Lehre konnte sich schnell ausbreiten. Zwei Entwicklungen waren äußerst förderlich für die Verbreitung der neuen Religion:

---

<sup>38</sup> Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 348-350.

<sup>39</sup> Ebenda, 350-356.

<sup>40</sup> Ebenda, 356.

Die Beziehungen und Kontakte der oberösterreichischen Adeligen nach Wittenberg waren ein wichtiger Indikator, ebenso die Entsendung evangelischer Prediger in die oberösterreichischen Gebiete. Andererseits waren die politischen Strukturen in Oberösterreich – Grundherrschaften, Stände, aber auch Städte – stark genug, um eine Basis für den Protestantismus in den habsburgischen Gebieten zu schaffen.<sup>41</sup>

„Das Gebiet des heutigen Österreich war als ein Gebiet des Heiligen Römischen Reichs ganz selbstverständlich Teil desselben reformatorischen Prozesses wie die anderen Territorien des Reiches auch. Im Gegenteil wäre es höchst verwunderlich, würden keine solchen Kontakte nachweisbar sein.“<sup>42</sup>

### **Luthers Kontakte ins Land ob der Enns**

Viele junge Adelige aus den österreichischen Ländern hielten sich zum Studium in Wittenberg auf, einige davon in der unmittelbaren Umgebung Martin Luthers. Luther selbst hatte Österreich durch Reisen kennengelernt und stand in brieflichen Kontakt zu einigen Adelshäusern. Mangels der Quellenlage kennt man heute nur mehr einen Teil davon. Die bis heute überlieferten Briefe ins heutige Oberösterreich sind sehr bedeutsam für den österreichischen Raum und geben Auskunft über die Beziehung der Adeligen zu deutschen Reformatoren.

Der erste dokumentierte Brief Martin Luthers nach Österreich ob der Enns ging an Bartholomäus Starhemberg, datiert mit dem 1. September 1524. Das Adelsgeschlecht der Starhemberger ist eines der ältesten im Land ob der Enns. Die Gattin Bartholomäus Starhembergs war verstorben und auf Bitte eines gemeinsamen Freundes richtete Luther eine Trostschrift an den Witwer. Der Inhalt dieser Schrift ist unter anderem auch deshalb erhalten geblieben, weil sie

---

<sup>41</sup> Astrid von *Schlachta*, Die frühe Reformation in Oberösterreich. In: Karl *Vocelka*, Rudolf *Leeb*, Andrea *Scheichl* (Hg.), Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010 (Linz 2010) 59.

<sup>42</sup> Rudolf *Leeb*, Luthers Kontakte nach Oberösterreich. In: Karl *Vocelka*, Rudolf *Leeb*, Andrea *Scheichl* (Hg.), Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010 (Linz 2010) 51.

in Süddeutschland in Druck ging. Starhemberg hat den Inhalt offensichtlich angenommen, da die Starhembergs als Vorkämpfer der Reformation gelten.<sup>43</sup>

## Die Jörger

„Wer die Landes- und Ortsgeschichte durchblättert, wird immer wieder in unzähligen Variationen die zwei Sätze finden: die Jörger beriefen den ersten Prädikanten nach Oberösterreich und: sie standen in brieflichem Verkehre mit Martin Luther.“<sup>44</sup>

Von allen Kontakten Luthers nach Oberösterreich waren die zu den Jörgern von Tollet zweifellos am wichtigsten und intensivsten. Sie setzten bereits in den frühen Jahren der Reformation 1521/22 ein, als Christoph Jörger, der Sohn des damaligen Landeshauptmanns, mit adeligen Begleitern nach Wittenberg aufbrach. Obwohl beim Grenzübertritt geschworen wurde, den alten Glauben zu behalten, hat sich Christoph Jörger in Sachsen der Reformation angeschlossen. Er hat in Wittenberg enge Bekanntschaft mit Luther gemacht und kehrte schließlich 1524 nach Tollet zurück. Zu diesem Zeitpunkt setzte die Korrespondenz Luthers mit der oberösterreichischen Adelsfamilie ein.<sup>45</sup> Sein Vater Wolfgang Jörger, Landeshauptmann von Oberösterreich, hatte nicht völlig mit seiner katholischen Vergangenheit gebrochen: Er war als Hofrat des späteren König Ferdinands über die Vorgänge im Reich informiert und hatte während seiner Aufenthalte in Augsburg und Worms Gelegenheit, die Neue Lehre kennenzulernen. Er war ihr zwar eher wohlgesinnt, doch nahm er sie nicht völlig auf, da er sein Begräbnis noch im katholischen Ritus wünschte. Seine Frau Dorothea hatte sich vermutlich der Reformation angeschlossen und führte eine ausführliche Korrespondenz mit Martin Luther.

„Der Edlen und Tugendhaften Frauen Dorothea Jörgerin, Wittwe zu Tollet, meiner besten treuen Freundin in Christo. [...] Ich danke euch samt meiner Kethen freundlich euers theuren und treuen Geschenks.

---

<sup>43</sup> Rudolf *Leeb*, Luthers Kontakte nach Oberösterreich, 51f.

<sup>44</sup> Heinrich *Wurm*, Die Jörger von Tollet (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 4, Linz 1955) 138.

<sup>45</sup> Rudolf *Leeb*, Luthers Kontakte nach Oberösterreich, 51f.

Gott, der Allmächtige, wolle auch gnädlich in seinem heiligen Worte, wie er hat angefangen, erhalten und mehren bis auf seine Zukunft.“<sup>46</sup>

Der Ton dieses Briefes ist fast intim gehalten, Martin Luther nennt Dorothea Jörger eine seiner besten und treuesten Freundinnen. Da er sie als „edel“ und „tugendsam“ bezeichnet, scheint er ihr sichtlich zugetan. Dies zeigt sich auch durch den Austausch eines Geschenks, das diese Freundschaft bestätige und zudem zeige dies eine Wertschätzung auf beiden Seiten. Diese Korrespondenz dauert noch sehr lange an und ist uns heute in großen Teilen erhalten.

Der erste protestantische Prediger Michael Stiefel wurde nach persönlichen Gesprächen zwischen Luther und Christoph Jörger 1525 nach Tollet entsandt. Dieser wurde herzlich begrüßt und seine Predigten erfreuten sich großen Zulaufs. Dies wurde ihm letztlich aber zum Verhängnis, da sich weltliche und geistliche Behörden einschalteten und Stiefel zur Ausreise zwangen.<sup>47</sup>

Der Familie der Jörger wird ein Anteil an der Ausbreitung der Reformation in Oberösterreich und den österreichischen Ländern zugeschrieben. Der Aufstieg dieses Adelsgeschlechts ist eng mit der protestantischen Bewegung verbunden. Der Protestantismus erfuhr regen Zuspruch und Förderung. In den Ämtern und Behörden bemerkte man zunächst eine kluge Zurückhaltung der Religionsgesinnung, bis man über mehr Macht verfügte. Christoph Jörger, als Regimentsrat, litt unter dem Zwiespalt der Religionen. Er konnte nicht unbemerkt den katholischen Riten fernbleiben, sodass er eine Art Doppelspiel führen musste, bis ihn Gewissensbisse zu Martin Luther brachten. Er legte daraufhin sein Amt nieder.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Martinus Luther an Frau Dorothea Jörger 3. Juni 1537. In: Martin *Luther*, Sämtliche Briefe (Vollständige Ausgabe). 323 Briefe in einem Band (2015) 461.

<sup>47</sup> *Wurm*, Die Jörger von Tollet 140f.

<sup>48</sup> Ebenda, 143f.

## Klostervisitationen

König beziehungsweise Kaiser Ferdinand I. sah sich aus staatspolitischen Gründen sowie durch die Ereignisse, welche durch die neue Lehre ausgelöst worden waren, gezwungen, Visitationen der Klöster durchführen zu lassen. Dabei stützte er sich auf päpstliche Privilegien von 1445 und 1452, die ihn dazu ermächtigten, alle Klöster zu visitieren und zu reformieren, Ordensmitglieder zu bestrafen, Vorsteher abzusetzen und etwaige Verfügungen zu treffen. 1561 zeigte die Visitation ein alarmierendes Bild der landsässigen Klöster, das sich mehrheitlich nicht mehr mit dem des Katholizismus deckte. Die Kommunion wurde in beiderlei Gestalt, so auch dem protestantischen Gebrauch entsprechend gespendet, das Chorgebet wurde nicht gehalten und die klösterliche Disziplin wurde weitestgehend missachtet. Protestantische Bücher wurden verbreitet.<sup>49</sup>

1566 wurden unter Maximilian II. die Klöster erneut visitiert, wobei diesmal vermehrtes Interesse für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gezeigt wurde. Die Ordenshäuser waren, laut dieser Visitation, weitestgehend entvölkert: In Garsten und Waldhausen befanden sich nur mehr fünf Konventualen, in Kremsmünster nur drei. Einige Klöster, darunter Gleink, Garsten und Spital am Pyhrn hatten verheiratete Vorstände, Schlierbach war überhaupt verlassen.<sup>50</sup> Laut Karl Eder, ist der auffallend markante Unterschied zwischen den Jahren 1561 und 1566 entscheidend. Dieser sei jedoch daraus zu erklären, dass die Visitation von 1561 sehr oberflächlich gewesen sei und vier Jahre in dieser „stürmisch bewegten Zeit“ lange sein können.<sup>51</sup>

Um die wirtschaftliche Lage der Klöster zu verbessern und um den Prälatenstand erhalten zu können setzte Maximilian II. eine kaiserliche Reformkommission ein. Der Weiterbestand der Klöster war insofern von Bedeutung, da sie – jedenfalls in den Augen der habsburgischen Landesfürsten

---

<sup>49</sup> Wendelin *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620. Beiträge zu seiner und der Geschichte der Landschaft im Zeitalter der Gegenreformation. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosoph. Fakultät der Universität Wien (Wien 1972) 24-25.

<sup>50</sup> *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 25.

<sup>51</sup> *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 23.

und zumindest in einem weiteren Sinn – wie die landesfürstlichen Städte zum Kammergut zählten und demnach waren wahrscheinlich eher die wirtschaftlichen Interessen ausschlaggebend, nicht die religiösen. Die wirtschaftliche Verbesserung sollte vor allem durch administrative Maßnahmen erreicht werden. Sämtliche Prälaten wurden am 22. Dezember 1567 nach Wien berufen und eine neue Generalordnung für Stifte und Klöster wurde verlesen. Zusätzlich wurde am 5. Jänner 1568 der niederösterreichische Klosterrat eingerichtet, dessen Mitglieder mit der Umsetzung der neuen Generalreform betraut wurden. Es gab von Seiten der Prälaten Widerstand gegen diese neue Machtinstanz, da sie eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Klöster fürchteten. Dies führte schlussendlich zur Absetzung der Prälaten von Garsten, Gleink, Spital am Pyhrn, Schlägl und Pulgarn.<sup>52</sup>

### **Weitere Ausbreitung der Neuen Lehre**

Es war der Adel, der auch federführend im Herren- und Ritterstand dominierte, welcher in der ersten Phase mit der evangelischen Religion in Verbindung trat und die ersten Zeichen setzte, doch in der weiteren Entwicklung waren es mehrere Teile, Schichten der Bevölkerung, welche die Verbreitung des Protestantismus förderten. Immer mehr Bürger, aber auch Adelige und Handwerker aus den österreichischen Ländern reisten nach Augsburg, Nürnberg und Breslau um Predigten zu hören, aber auch Kaufleute von den Reichsstädten kamen zu den Märkten nach Linz, Wien und Krems und brachten das neue Gedankengut mit. Die reicheren Handelsleute in den Städten hatten auch Sitze im Stadtrat und nach dem die Autorität kirchlicher Institutionen immer mehr schwand, fühlten sie sich für das religiöse Leben der Bürger verantwortlich.<sup>53</sup>

Durch die in der Folge protestantisch gewordenen Herren und Ritter des Landes ob der Enns, war auch die Basis für eine Durchdringung der gesamten Bevölkerung gegeben. Dies bedeutete auch, dass die Bauern und Handwerker Schutz beim Adel fanden und zum Teil größere Freiheiten erlangten. Die schon

---

<sup>52</sup> Eder, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 26.

<sup>53</sup> Grete Mecenšeffy, Geschichte des Protestantismus in Österreich (Graz/Wien 1956) 9.

erwähnten Jörger, wie auch die Familien Starhemberg, Perkheim, Pollheim, Scherffenberg und Zelking waren frühe Anhänger der Reformation und sie konnten auch ihre Untertanen und ihr Gesinde für die neue Religion begeistern.<sup>54</sup>

Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 versuchten die Landstände der habsburgischen Erbländer, die mehrheitlich evangelischer Religion waren, diesen auch für ihre Länder geltend zu machen. Da der Landesfürst in ständiger Finanznot war, konnten die dominierenden Adeligen einige Zugeständnisse erreichen. Man orientierte sich dabei stets am lutherischen Württemberg. In den einzelnen Erbländern kam es zu unterschiedlichen Konfessionalisierungsbewegungen. Wie eingangs schon erwähnt konnte auch die Politik des Landesfürsten Ferdinands I. sowie auch teilweise die seines Sohnes Maximilians II. keine effektive Konfessionalisierungspolitik durchführen. Dies gelang erst im Zuge der „Gegenreformation“, die für alle Erbländer das gleiche Ziel hatte.<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> *Mecenseffy*, Geschichte des Protestantismus in Österreich, 11-14.

<sup>55</sup> Georg *Heilingsetzer*, „Bündnus – Uniones – Correspondenzen“. Die Möglichkeiten ständischer Außenpolitik in Österreich ob der Enns (Ende 16./ Anfang 17. Jahrhundert). In: Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas) 180-183.

# 3. Die Landstände Österreichs ob der Enns

---

## 3.1. Die Entwicklung seit dem Spätmittelalter

Seit dem Spätmittelalter ist die Verfassung der österreichischen Länder, die das Haus Habsburg als monarchische Union vereinigt hatte, vom konkurrierenden Verhältnis zwischen Landesfürst und Landstände geprägt. Man spricht vom „ständischen Dualismus“, der die neuzeitliche Verwaltung und Politik kennzeichnete.<sup>56</sup>

Die Landstände in den österreichischen Erbländern waren in ihrer Funktionsweise und Zusammensetzung unterschiedlich. Der Forschungsstand dazu ist, im Gegensatz zu den Landständen Ungarns, Schlesiens oder Vorderösterreich, eher defizitär. Die Forschung geht dabei von zwei verschiedenen Thesen aus: die Entmachtung der Landstände nach 1620 beziehungsweise deren Kontinuität bis in das 18. Jahrhundert. Ihre Präsenz wird demnach eher über- oder unterschätzt.<sup>57</sup>

Die grundsätzliche Zusammensetzung war seit dem Spätmittelalter in den böhmischen und österreichischen Ländern gleichermaßen: landtagsberechtigt waren die Prälaten, der Adel sowie die landesfürstlichen Städte und Märkte. Die Trennung des Adels in einen Herren- und einen Ritterstand war in den niederösterreichischen und böhmischen Ländern der Fall.<sup>58</sup>

Durch seine staatsrechtlich unklare Stellung war Österreich ob der Enns in seiner Entwicklung ein Sonderfall. Das Land war verfassungs- und verwaltungsmäßig von Österreich unter der Enns getrennt, doch bildeten seine Stände zunächst gemeinsam mit diesen die „lantschaft zu Oesterreich und ob der Enns“ beziehungsweise die „lantschaft zu Oesterreich niderhalb und ob der

---

<sup>56</sup> Gerhard *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978) 29.

<sup>57</sup> Petr *Mat'a*, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Band 49, Wien 2007) 68-70.

<sup>58</sup> Ebenda, 70-75.

Enns“ aus. Im weiteren Verlauf lösten sich Anfang des 15. Jahrhunderts die Landleute, Prälaten und Städte des Landes ob der Enns von den Landständen unter der Enns ab und bildeten gesondert einen eigenen Landtag in Linz aus. Dies war jedoch kein einfacher Prozess, der selbstständige Status des Landes und dessen Rang im Länderkomplex der Habsburger wurde im Präzedenz- und Sessionsstreit erkämpft.<sup>59</sup> Nachdem die oberennsischen Herren, Ritter, Prälaten und Städte aus dem Verbund mit den Ständen unter der Enns ausgeschieden waren, verloren sie auch ihren damit innegehabten Rang. Es entstand ein offener Zwist, der jedoch durch die drohende militärische Gefahr der Türken ausgesetzt werden musste. Die einzelnen Länder wurden zu einem Ausschusstag zusammenberufen. So wurde der Präzedenzstreit in die Jahre um 1510 verschoben und behandelte die staatsrechtliche Streitfrage, ob Österreich ob der Enns nur Teil des Erzherzogtums Österreichs oder ein staatsrechtlich eigenständiges Land war und, welche Stellung dieses im Gesamtländerkomplex innehaben sollte. Maximilian I. hatte als amtlichen Titel „Markgrafschaft der Enns“ einführen wollen, die Stände wehrten dies jedoch ab und beharrten auf der, vom Vater Maximilians geführten Bezeichnung „Fürstentum“. Nach Meinung der steiermärkischen Regierung war Österreich ob der Enns ein Teil Österreichs. Falls die Landstände eine eigene Körperschaft bilden sollten, dann würden sie zur Markgrafschaft herabsinken und als solche in der niederösterreichischen Ländergruppe als hinterstes Glied stehen. Die obderennsischen Landstände waren damit wenig einverstanden, vielmehr wollten sie ein eigenes Erzherzogtum, wie es auch Friedrich III. genannt hatte. Der Streit dauerte noch bis 1632, doch infolge der Niederlage bei der Schlacht am Weißen Berg hatten die Stände ihre Macht weitestgehend eingebüßt und das Ringen um die Rangfrage wurde nicht weitergeführt. Das Land ob der Enns blieb verfassungsmäßig ein Teil Niederösterreichs und wurde kein eigenes Erzherzogtum.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 32.

<sup>60</sup> *Ignaz Zibermayr*, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz 1950) 76-80.

## Der „Dualismus“

Das Land ob der Enns war im 16. Jahrhundert, wie schon genannt, geprägt von Konflikten zwischen dem Landesfürst und den Landständen. Auf der einen Seite stand das Bestreben der Stände um eine Eigenständigkeit des Landes, auf der anderen der Zentralisierungsgedanke des Landesfürsten. Die Schaffung eines landesfürstlichen Behördenapparats und die Verwaltungsreformen Maximilians I. legten den Grundstein für die neuzeitliche Verwaltung Österreichs.

Für diesen Zeitraum fällt oftmals der Begriff „dualistischer Ständestaat“ (Otto von Gierke) oder einfacher „Dualismus“ (zwischen dem Landesfürst und den Landständen). Damit meint man eine zweifach ausgeprägte „Staatlichkeit“ in einigen Territorien des Heiligen Römischen Reichs. Dieses Konzept wurde in der historischen Forschung stark diskutiert und zum Teil auch kritisiert. Für einige Länder ist es nicht anwendbar, da sich nicht überall ein solches Kräfteverhältnis ausgebildet hatte. Auch die zeitliche Komponente und andere Faktoren spielen dabei eine Rolle. Georg Heilingsetzer betont jedoch, dass es im Land ob der Enns nicht nur in der landesfürstlichen Verwaltung und der Politik, sondern auch im landständischen Bereich auf fast allen Ebenen Ansätze einer Staatlichkeit gegeben hatte. Diese waren jedoch zum Teil sehr eng verbunden. Dies drückte sich auch durch die Nähe der beiden Institutionen aus: Der landesfürstliche Sitz in der Burg zu Linz war durch einen schmalen Gang mit dem ständischen Landhaus verbunden gewesen.<sup>61</sup>

In der Politik gab es sehr viele gemeinsame Interessen, Gegensätze bestanden nur in wenigen Punkten, die aber auch entscheidend sein konnten. Ein gemeinsames Anliegen von Landesfürst und Landständen war die Schaffung eines einheitlichen Gebietes („territorium clausum“), das nicht von fremden und auswärtigen Instanzen verwaltet wurde. Der Begriff des Staats geht hier natürlich noch zu weit, auch wenn sich erste Tendenzen bemerkbar machen. Erst im 17. Jahrhundert wird erstmals von einer Staatlichkeit gesprochen. Des Weiteren ist von Bedeutung, dass im landesfürstlichen Behördenapparat nicht

---

<sup>61</sup> Heilingsetzer, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848), 65-67.

nur juristische Gelehrte tätig waren sondern auch Adelige, die in den einzelnen Ländern Besitz hatten und oft auch Mitglieder des Herren- oder Ritterstands waren. Neben den landesfürstlichen Behörden bildeten sich im Land ob der Enns auch eigene ständische Behörden aus, was ein nebeneinander zweier Behördenapparate bedeutete.

Oftmals waren auch die Landstände in ihren Interessen geteilter Meinung. Die Stände hatten ein starkes fiskalisches Interesse, wodurch einzelne Mitglieder Steuern entrichten mussten, wovon andere unter gewissen Umständen befreit waren.

In vielen Fällen ging die Initiative vom Landesfürsten aus, erst durch die Finanzkraft der Stände konnte diese Politik dann verwirklicht werden, da diese das Recht auf die Steuerbewilligung innehatten. In diesem Kontext sind vor allem die Kriege zu sehen, welche nur durch die Finanzmittel der Stände finanziert werden konnten, damit einher geht aber auch die Festmachung von Rechtsansprüchen und die Grenzziehung im Raum.<sup>62</sup>

Als Maximilian I. 1519 verstorben war, hatte er es verabsäumt, sich um die Herrschaftsnachfolge in den österreichischen Ländern zu kümmern. Es entstand eine Art Interregnum, das ein großes Machtvakuum öffnete. Die Stände wollten dieses nützen, um die Mitwirkung ihrerseits in der Regierung und Verwaltung der Länder herzustellen.<sup>63</sup>

Im Wormser Vertrag vom 28. April 1521 erhielt der spätere Kaiser Ferdinand I. die fünf niederösterreichischen Länder zugesprochen. In den Brüsseler Verträgen 1522 erhielt er zusätzlich die oberösterreichischen Länder, Württemberg, Pfirt und Hagenau, wo er allerdings nur als Statthalter fungieren konnte.<sup>64</sup> Die oberösterreichischen Landstände hatten schon 1519, ohne auf das Einsetzen eines Nachfolgers des Fürsten zu warten, aus ihrer Mitte zwölf Landleute gewählt, unter ihnen Wolfgang Jörgler zum Landeshauptmann. Dieser selbstherrliche Akt war wichtig für das Selbstverständnis der Landstände. In Linz fand auch die Hochzeit Ferdinands mit Anna von Ungarn

---

<sup>62</sup> Heilingsetzer, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848), 65-67, 88.

<sup>63</sup> Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503-1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003) 60f.

<sup>64</sup> Kohler, Ferdinand I. 1503-1564, 70f.

statt, bei der es zu Spannungen zwischen dem einheimischen Adel und den Spaniern aus Ferdinands Umgebung gekommen war. Linz war für den Fürst stets eine wichtige Stadt, da sie ihm vermehrt als Aufenthaltsort, besonders während der Türkenkriege, diente.<sup>65</sup>

### 3.2. Zusammensetzung und Aufbau

„Daß ganze land ob der enns, ausser ihrer landsfürstlichen hochheit und cammergüeter ist den landstend freiß aign [freies Eigen] oder lehensweiß mit aller civiljurisdiction unterworfen, [...] und sein derselben landstend vüer, als: der praelatenstand, der herrnstand, der ritterstand, die stött.“<sup>66</sup>

Die Zusammensetzung der „gemeinen Landschaft“ von Österreich ob der Enns gestaltete sich ähnlich wie in Österreich unter der Enns, folglich in die vier Kurien der Prälaten, Herren, Ritter und Städte. Die Prälaten, Herren und Ritter galten innerhalb dieser Ordnung als den „oberen“ Ständen zugeordnet, der Adel und die Städte den „politischen“. Des Weiteren zählten die Prälaten und die Städte, wie auch anderwärtig, zum fürstlichen Kammergut im weiteren Sinn.<sup>67</sup>

Für die Aufnahme beziehungsweise Teilnahme in den einzelnen Landständen waren folgende Elemente entscheidend: für die Aufnahme von Landleuten in den Herren- oder Ritterstand war das persönliche Dienstverhältnis zum Landesfürsten, so die aus eigenen Mitteln bezahlte Teilnahme als Ritter im Kriegsheer, die adelige oder freie Herkunft und der Besitz einer Grundherrschaft oder ein ansehnliches Eigenkapital von größter Bedeutung.

#### Der Prälatenstand

Die Vorsteher, „Prälaten“, der landansässigen Stifte waren die Mitglieder des Prälatenstandes ob der Enns. Unter dem Begriff Prälat nach der kanonischen

---

<sup>65</sup> *Heilingsetzer*, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848), 91f.

<sup>66</sup> Sammlung Chorinsky, OÖ. Landesordnung, Bd. 1. S.3f. Zitiert nach: Wendelin *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620. Beiträge zu seiner und der Geschichte der Landschaft im Zeitalter der Gegenreformation. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosoph. Fakultät der Universität Wien (Woen 1972) 1.

<sup>67</sup> *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 33.

Definition versteht man einen Geistlichen, der durch die Kraft seines Amtes Leitungsgewalt im äußeren Bereich hat. Der kanonische Begriff des Prälaten umfasst somit Bischöfe, Reguläräbte und Pröpste alter Orden, sowie Archidiakone, Pröpste und Dekane der Kollegiatskapitel. In diesem Sinne gelten die Vorstände der jüngeren Orden, nämlich der Bettelorden und der Frauenorden, nicht als Prälaten. Der landständische Begriff ist nicht mit dem kirchlichen Begriff gleichzusetzen, da letztere auch Eingang in den landständischen Prälatenstand gefunden haben.<sup>68</sup>

Die Zusammensetzung ist je nach Zeitperiode unterschiedlich, vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren es die Benediktinerklöster Kremsmünster, Gleink, Lambach, Garsten und Mondsee, die Zisterzienserklöster Wilhering, Baumgartenberg und Engelszell, die Prämonstratenser von Stift Schlägl, das Kollegialstift von Spital am Pyhrn, die Augustiner-Chorherren der Stifte St. Florian und Waldhausen, das Doppelkloster des Heiligen-Geist-Ordens in Pulgarn und auch die beiden Frauenkonvente der Zisterzienserinnen zu Schlierbach und die Benediktinerinnen zu Traunkirchen. Das Doppelkloster Schlierbach wurde jedoch in der Mitte des 16. Jahrhunderts geschlossen und erst 1620 als reines Männerkloster wiederhergestellt.<sup>69</sup>

Die Frage nach der Zugehörigkeit zum Prälatenstand ist nicht so klar ersichtlich wie beim Herren- oder Ritterstand. Auch die oberösterreichische Landtafel gibt dazu keine Auskunft. Die adelige Herkunft war mit Sicherheit nicht ausschlaggebend, da es sich um einen geistlichen Stand handelte. Zudem war die Landstandschaft nicht an die Person des Prälaten an sich gebunden, sondern an das Kloster. Die Zugehörigkeit der Äbte und Pröpste der alten Orden sowie vereinzelt Kollegiatsstifte ist unbestritten. Bettel-, Ritterorden sowie die Jesuiten fehlten völlig. Letztere traten erst im Zuge der Gegenreformation im Land ob der Enns in Erscheinung und haben in einem Ordensbeschluss dezidiert auf die Teilnahme an Landtagen verzichtet. Im 17. Jahrhundert

---

<sup>68</sup> Hujber, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 1.

<sup>69</sup> Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 33-34.

schieden die beiden Frauenklöster Traunkirchen und Pulgarn aus dem Prälatenstand aus, da diese in den Besitz der Jesuiten übergegangen waren. Die Klosterlandschaft des Landes ob der Enns trat bis zur josephinischen Regulierung einigermaßen abgeschlossen auf. Es wurden aber auch im 16. und 17. Jahrhundert neue Klöster in den Prälatenstand aufgenommen, die bisher noch nicht in Erscheinung getreten waren beziehungsweise erst entstanden. Die meisten Klöster wurden jedoch im 11. und 12. Jahrhundert gegründet und wiesen eine Eigenständigkeit und eine eigene Tradition auf. Zudem lagen alle am Land und hatten grundherrschaftliche Güter und Funktionen inne. Eine Theorie geht davon aus, dass dieser Grundbesitz ähnlich wie bei den Adeligen ausschlaggebend für die Teilnahme in der Landschaft war. Im 15. Jahrhundert wurden vermehrt die Klöster in die Landstände miteinbezogen, dies erfolgte vor allem durch die größer werdenden finanziellen Forderungen und Bedürfnisse des Landesfürsten, dazu zählten vor allem die Steuern und die Ausgaben für die Rüstung und Truppen. Diese Theorie mag grundsätzlich einleuchtend sein, doch war sie nicht allein entscheidend, da auch Klöster Grundherrschaften inne hatten und die Landstandschaft dennoch nicht erreichten.<sup>70</sup> Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Orden wird auch nicht als Kriterium gewertet. Otto Brunner äußerte dazu folgendermaßen, dass die Unterstellung der landständischen Klöster unter die Schirmvogtei eines Herrschers ein gemeinsames, bedeutendes Element sei. Jedoch ist auch das politische Interesse entscheidend: Der Mendikantenorden fehlt aufgrund des nicht vorhandenen Interesses gänzlich in den Landtagen ob der Enns. Otto Brunner und auch Karl Eder sehen das politische Engagement der alten Orden durch ihre lange Tradition und ihrer autonomen Stellung als wichtiges Kriterium. Wesentlich für die Zugehörigkeit zum Prälatenstand wäre demnach die Bedeutung des Klosters als Herrschaft, als Standesmitglieder wären sie „lokale Obrigkeiten, Herren von Herrschaften oder Vertreter von Gerichtsgemeinden“<sup>71</sup> und durch die Ausstattung und der Verwaltungs- und Behördenfunktion würden Klöster und Stifte ähnlich wie die Burgen der Adeligen funktionieren. Somit zählt

---

<sup>70</sup> Hier ist vor allem auf die Dominikaner und Minoriten zu verweisen.

<sup>71</sup> Otto *Brunner*, Land und Landstände. Zitiert nach: Wendelin *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 6.

nicht einzig der Grundbesitz, sondern auch die Bildung einer Herrschaftsform als Grundlage für die Aufnahme in den Prälatenstand.<sup>72</sup>

Der jeweilige Abt von Kremsmünster führte den Vorsitz im Prälatenstand und er war auch zuständig für die Verwahrung der Prälatenstandkassa und das Archiv des Prälatenstands. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Kassa des Prälatenstands jedoch noch vom obderennsischen Landschreiber, dem Landesanwalt und Verweser des Vizedomamts ob der Enns, geführt. Anschließend nahm ein Hofrichter von Kremsmünster die Aufgaben des Sekretärs und Einnehmers des Stands auf. Von circa 1580 bis 1607 war der Hofrichter von Kremsmünster Michael Raminger, der zuvor schon Hofschreiber gewesen war. Das Archiv des Prälatenstands bestand in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den Jahresrechnungen und den Kontributionsangelegenheiten des Standes. Des Weiteren verwahrte das Stiftsarchiv noch Schriftstücke über „absonderliche“ (einzelne) Klöster und Akten über gemeinsame Angelegenheiten des Standes, wie das Kirchen- und Einlagswesen. Die Archivalien wurden in Truhen im Briefgewölbe im Stiftsarchiv Kremsmünster aufbewahrt. Ein Plan von 1644, der vorsah das Archiv nach Linz zu transferieren, wurde nicht umgesetzt.<sup>73</sup>

Der Abt von Kremsmünster berief zu anfallenden Besprechungen den gesamten Stand zu einer Versammlung beziehungsweise zur Zusammenkunft. Diese Treffen fanden meistens im Kremsmünsterer Freihaus in Linz statt und, um Kosten zu sparen, nicht selten während der Landtage. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Hofrichter von Kremsmünster bei diesen Versammlungen Protokoll geführt hatte, doch gingen diese Aufzeichnungen bis auf einzelne Ausnahmen verloren. Ein Thema innerhalb des Standes war die Verteilung des Gülts.<sup>74</sup>

Der Prälatenstand hatte, wenn auch nicht stets in seiner Gesamtheit, im 15. Jahrhundert einen deutlichen Anteil an den politischen Entscheidungen im Land ob der Enns. Die Bildung dieses Landstands war um die Zeit Friedrichs III. im

---

<sup>72</sup> *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 3-6.

<sup>73</sup> Ebenda, 8-13.

<sup>74</sup> Ebenda, 18.

Wesentlichen abgeschlossen und die Zusammensetzung war über die Zeit hinweg zumeist dieselbe beziehungsweise gab es keine Veränderungen.<sup>75</sup>

Das beginnende 16. Jahrhundert war geprägt von einem wirtschaftlichen Rückschlag, der auch die obererennsischen Klöster betraf. Auf Befehl Kaiser Ferdinands I. musste der vierte Teil der geistlichen Güter verkauft werden, was eine Verschiebung des Grundbesitzes von der Geistlichkeit hin zum Adel bedeutete. Diese inneren Konflikte wurden durch das Eindringen des Protestantismus verschärft. Die Lehre Martin Luthers hielt auch in den Klöstern Einzug und wurde durch die Geistlichen weiter verbreitet. Die Prälaten sollten im Landtag nicht nur das religiöse Leben des Landes vertreten, sie waren auch als Inhaber von zum Teil großen Grundherrschaften wichtige Finanzkräfte des Landes. Auch die Rats- und Gerichtsfunktion über die Untertanen wurde von den Klöstern ausgeübt.

Aufgrund ihrer Einrichtung als katholische Institution hätten die Prälaten auf den Landtagen die katholische Partei repräsentieren und vertreten müssen.

Wendelin Hujber schreibt in seiner Dissertation, dass der Prälatenstand, da er auch zum Teil zum Anhänger der neuen Lehre geworden war, nur in wenigen Punkten uneins mit den anderen Landständen war. Er beschreibt vor allem einen „zwiespältigen Charakter“ des Prälatenstands aufgrund seiner Funktion als Landstand und Kammergut.<sup>76</sup>

## **Der Herrenstand**

Der Herrenstand setzte sich aus den einst zahlreichen, hochfreien Adelsgeschlechtern zusammen, wobei dazu im Land ob der Enns nur die Grafen von Schaunburg zählten. Des Weiteren bestand diese Kurie aus den hinzugestoßenen landesfürstlichen Ministerialen und im Besonderen auch aus dem Bischof von Passau.<sup>77</sup> Dieser, der der größte Grundherr im Land war,

---

<sup>75</sup> Hujber, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 20-23.

<sup>76</sup> Ebenda, 23-24.

<sup>77</sup> Putschögl, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 34.

wurde ursprünglich zum Prälatenstand gezählt, seit dem Kremser Landtag von 1442 aber trat er zumeist im Herrenstand auf.<sup>78</sup>

Dem Herrenstand wird bei der Landeswerdung ein gewisser Anteil zugeschrieben, teilweise förderten die adeligen Herren das Wirken des Landesfürsten, zum Teil arbeiteten sie aber auch dagegen. Entscheidend ist dabei der Unterschied zwischen den Herrschaften, die an einer Bindung zum Reich festhielten, um eine Art Selbstständigkeit zu bewahren und den anderen, die an einer flächenmäßigen geschlossenen Herrschaft interessiert waren. Die politische Entfaltung des Herrenstands vollzog sich im 15. Jahrhundert, in diesem Zeitraum bildeten sich die Landstände und Landtage vollständig aus. Man kann hierbei von einem eigenständigen Stand der Landherren sprechen.<sup>79</sup>

Die Erhebung einer Familie in den Herrenstand ging einher mit der Erwerbung von Herrschaften. Besonders viele Erhebungen gab es unter Friedrich III., dabei sind jene Fälle, die vom Ritterstand in den Herrenstand aufstiegen und deren ritterliches Gut in eine rechte Herrschaft umgewandelt wurde mehrfach belegt. Die Institutionalisierung des Herrenstands im 15. Jahrhundert spielte dabei eine wichtige Rolle und der Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit von Herren zum Herrenstand und dem Besitz von qualifizierter Herrschaft ist offenkundig.

Die Abgrenzung zwischen Herrenstand und Ritterstand ist nicht immer eindeutig. Sigmund Adler versuchte eine Trennung anhand von Besitzkategorien aufzustellen: durch die Quellen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit lässt sich eine Abgrenzung anhand der verwendeten Begriffe „rittermäßiges Gut“ und „Herrengut“ ausmachen. Die Rechte der Herren lassen sich aus spätmittelalterlichen Quellen, vor allem Urkunden, festmachen. Der Herrenstand lässt sich durch seine Rechte charakterisieren, welche auch im Landrecht seinen Ausdruck fanden und die Vorrangstellung der Herren bezeichneten. Dies zeichnete sich besonders in folgendem aus: Die Möglichkeit, Kirchenpatronate zu übernehmen, die Vogtei über Kirchen- und

---

<sup>78</sup> Hujber, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 7.

<sup>79</sup> Peter Feldbauer, Der Herrenstand in Oberösterreich. Ursprünge, Anfänge, Frühformen (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Wien 1972) 1-11.

Klosterbesitz auszuüben, die Vogt über Holden fremder Grundherrschaften und Freibauern zu übernehmen und die Fähigkeit, Lehen an den ritterlichen Adel zu verleihen.<sup>80</sup>

Peter Feldbauer versucht in seinen Band über den Herrenstand in Oberösterreich anhand von ausgewählten Quellen die spezifischen Rechte dieses Stands auszumachen und er geht davon aus, dass die Verhältnisse und rechtliche Anforderungen im Land ob der Enns denen vom Land unter der Enns entsprechen. Dabei wird der Begriff der Regalien für die einer Herrschaft spezifischen Rechte verwendet. Demnach wären eine autonome Entstehung der Herrschaften und deren Hoheitsrechte umstritten, eine Beziehung zum Königtum ist daher wahrscheinlicher.

Die einzelnen Herrenrechte sind folglich: das Ritterlehen, das Recht ritterliche Lehen zu verleihen, die Vogtobrigkeit und das Patronatsrecht, das Landgerichtsrecht, das Recht auf die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit sowie der polizeilichen Aufsicht, die Obrigkeit über herrschaftliche Märkte, das Recht auf die Einnahme von Mauten und Zöllen, das Recht auf den Wildbann und die Wassernutzung und das Recht auf die Einnahme des Ungelds. Natürlich variieren diese Rechte in den Regionen und Zeitabschnitten und können nicht dezidiert in jeder oberösterreichischen Herrschaft in demselben Ausmaß bestimmt werden. Im Begriff der Grundherrschaft finden sich des Weiteren nicht nur die Herrschaft über Grund und Boden, sondern er umfasst auch alle Formen der grundherrlichen Gewalt, Leib-, Gerichts- und Vogteiherrschaft. Organisatorischer Mittelpunkt der Herrschaft war, laut Otto Brunner, das Haus der Herren.<sup>81</sup> Peter Feldbauer hat durch seine Untersuchung verschiedenster adelige Landherrengeschlechter herausgefunden, dass nicht alle Rechte erfüllt sein müssen, um in den Landstand aufgenommen zu werden. Das wichtigste Kriterium ist der Besitz eines Eigens. Alle der Landherrenfamilien, mit Ausnahme der Schauburger, stammen aus den Ministerialfamilien. Eine Abgrenzung zu den landesfürstlichen Rittern lässt sich schon ab dem 13.

---

<sup>80</sup> *Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich, 13-15.

<sup>81</sup> Ebenda, 18-48.

Jahrhundert anhand der Zeugenlisten von Urkunden aus der Zeit Ottokars Premysl festmachen.<sup>82</sup>

## **Der Ritterstand**

Der Ritterstand war viel heterogener zusammengesetzt als der Herrenstand und war ursprünglich diesem zahlenmäßig überlegen. Erst im 17. Jahrhundert übernahm der Herrenstand zahlenmäßig die Spitze ein. Dennoch hatte der Ritterstand nie denselben hohen Abschließungsgrad wie der Herrenstand erreicht.<sup>83</sup>

Die Abgrenzung des Ritterstands zum Herrenstand wurde im Abschnitt Herrenstand schon etwas angesprochen. Eine ritterliche Grundherrschaft ist anders aufgebaut und zeigt andere Merkmale als die eines adeligen Landherrens. Oft war diese gar keine eigene Herrschaft, sondern Teil einer Herrschaft des Lehensherrn und somit dessen Vogtei unterworfen. Folglich hatten ritterliche Grundherrschaften eine bescheidenere Anzahl von Grundholden. Wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Formen ist jedoch die Rechtslage. Bei den Angehörigen des Ritterstands kam es nie zu einer solchen Verdichtung der Rechte, wie es beim Herrenstand der Fall war. Ritterliche Familien haben niemals eine Fülle an Rechten ausbilden können.<sup>84</sup>

Die ritterlichen Familien wurden schon im 12. Jahrhundert erwähnt, für sie trifft der Begriff der „ministeriales“ nicht zu, hingegen wurden sie als „milites“ bezeichnet. Diese Familien konnten keine Eigengrundherrschaft ausbilden oder erwerben, sie waren oftmals landansässige Einschildritter, welche im Spätmittelalter den unter den Herren gebildeten Stand der Ritter und Knechte bildeten. Die Unterscheidung zwischen „ministeriales“ und „milites“ tritt im 13. Jahrhundert auf und die beiden Begriffe entsprechen schließlich „Herr“ und „Ritter“. Der Begriff „Ritter“ ist jedoch nicht eindeutig definiert und umfasst jene ritterlichen Mannschaften von rechten Herrschaften und der später zum Landstand der Ritter gehörende Ritter und Knechte. Belege für die Entstehung

---

<sup>82</sup> *Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich, 188-205.

<sup>83</sup> *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 34.

<sup>84</sup> *Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich, 50.

des Ritterstands aus ritterlichen Eigenleuten des Landesfürsten und den ehemaligen Ministerialen, die kein Eigen ausbilden konnten, gibt es ab der frühen Habsburgerzeit. Zum zweiten Teil bestand der Ritterstand aus den landesfürstlichen Lehensträgern.

Viele Familien der Ritterschaft starben im Spätmittelalter aus oder stiegen in den Bauern- und Bürgerstand ab, im niederen Adel gab es eine starke Fluktuation. Da der Erwerb von Eigenherrschaft und der damit einhergehende Aufstieg fast unmöglich waren, zeigt sich der Herrenstand in dieser Zeit wesentlich geschlossener. Erst zur Zeit Kaiser Friedrichs III. war eine Überwindung dieser Schranke zwischen Herren und Rittern möglich.<sup>85</sup>

Zum oberösterreichischen Ritterstand sind eingehende Studien wie zum Prälaten- oder Herrenstand bislang noch ausgeblieben.

## **Die Städte**

Andrea Pühringer schreibt in der Einleitung zu ihrem Aufsatz über die landesfürstlichen Städte Österreichs als vierten Stand, dass die Ständeforschung die Bedeutung der Städte als politische Macht bislang weniger wahrgenommen hat. Zumeist beschränkte man sich auf die Erforschung der oberen Stände als Gegenspieler des Landesfürsten.

Für die Teilnahme einer Stadt im Landstand war der Status der landesfürstlichen Stadt Voraussetzung. Es gelang keiner patrimonialen Stadt den Landschaftsstand zu erreichen. Im 13. Jahrhundert gab es erste Ansätze zur Bildung einer Standesorganisation der landesfürstlichen Städte, wobei der oberösterreichische Städtebund eine gewisse Vorreiterrolle innehatte und für die Entwicklung der Städtekurie im Land ob der Enns von großer Bedeutung war. Besonders im 14. Jahrhundert erhielten die oberösterreichischen Städte wiederholt gemeinsam Privilegien verliehen, die den Grad an Vernetzung untereinander erhöhten. Im Vergleich zum Land unter der Enns und zur Steiermark war die Entstehung der Städte als Landschaftsstand unkompliziert.<sup>86</sup>

---

<sup>85</sup> *Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich, 212-214.

<sup>86</sup> *Andrea Pühringer*, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand. In: Bündnispartner oder Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der

Die Städte bildeten sehr früh Basis und Ausgangspunkt für die Entwicklung der fürstlichen Landesherrschaft und der damit verbundenen Urbanisierung. Sie wurden zu Zentren der Administration und Gerichtsbarkeit. Verliehene Privilegien und Rechte, zu denen auch die Mitgliedschaft im Landstand zählte, waren verbunden mit dem Ausbau der landesfürstlichen Herrschaft. Diese Verleihungen von Rechten und Privilegien förderte jedoch den Ausbau der Selbstständigkeit und der politischen Emanzipation der Städte, sie entwickelten eine interne Behördenstruktur und eine höchst komplexe Ämter- und Kassenstruktur.<sup>87</sup>

Der vierte Stand setzte sich im 16. und 17. Jahrhundert im Land ob der Enns aus den sieben landesfürstlichen Städten Linz, Steyr, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden und Vöcklabruck zusammen. Die Städte wurden im Unterschied zu den anderen Ständen auf den Landtagen meistens durch Delegierte vertreten. Sie waren schon früh an der Wahrung ihrer Rechte interessiert und gründeten dazu um 1400 einen Städtebund. Im Land ob der Enns fehlte es in dieser Periode an einem Zentrum oder Mittelpunkt, keine der Städte nahm einen besonderen Rang ein. Charakteristisch für das Land ob der Enns ist auch das Fehlen eines landesfürstlichen Marktes. Im Gegensatz zu anderen Städtekurien in anderen Ländern konnten sich die obderennsischen Städte auf den Landtagen sehr gut behaupten und hatten eine starke Stellung innerhalb der Landschaft inne. Im Land ob der Enns hatten die Städte bei den Landtagen oder sonstigen Versammlungen der vier Stände je eine Stimme, während sich in der Steiermark und Österreich unter der Enns das Stimmrecht des vierten Stands auf lediglich eine Stimme zusammen beschränkte. Auch in den ständischen Kollegien waren die Städte zahlenmäßig in derselben Stärke vertreten wie die anderen drei Stände.<sup>88</sup>

---

Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Band 49, Wien 2007) 90-93.

<sup>87</sup> Ebenda, 107-113.

<sup>88</sup> *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 34-36.

## Der Landeshauptmann

Der Landeshauptmann hatte die Leitung der Landesregierung inne und war Stellvertreter des Landesfürsten im Land, wobei sein Hauptaufgabenfeld im Bereich des Militärs und der Rechtsprechung lagen.<sup>89</sup> Durch die Institutionalisierung der Stände wurde er im Laufe des 16. Jahrhunderts auch deren Oberhaupt.

Ausgangspunkt für dieses Amt war das Landrichteramt, das es im Traungau schon unter der Herrschaft der Babenberger gegeben hatte. Als Landrichter („iudex provincialis“) wurden die damaligen Stellvertreter der Landesfürsten bezeichnet. Der erste nachweisbare Hauptmann war Wold von Volkersdorf um 1204. Die Herren von Walsee übernahmen im 13. Jahrhundert dieses Amt und behielten es bis 1478 in ihrer Familie. Am Anfang des 16. Jahrhunderts entstand der Titel „Landeshauptmann“ und Cyriak von Polheim war der erste, der diesen führte. Sein Vorgänger Wolfgang Jörger, der zwar oft als Landeshauptmann bezeichnet wird, führte noch den alten Titel.<sup>90</sup>

Als Vertreter des Landesfürsten im Land hatte der Landeshauptmann eine wichtige Position im Land und der Landespolitik inne. Aus diesem Grund versuchten die Stände, insbesondere die Herren und Ritter, Einfluss in die Besetzung dieses Amtes zu nehmen. Im besten Fall war es ein landansässiger Adeliger, der den Posten übernahm, doch im Regelfall entschied der Landesfürst allein, wer ihn vertreten sollte. Es gab kein Vorschlagsrecht der Landstände. Die Landeshauptmänner in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren folglich:

Baltasar von Prösing	1544-1559
Georg von Mäning	1559-1570
Dietmar von Losenstein	1571-1577
Bernhard von Harrach	1577-1581
Helfrich von Meggau	1581-1585
Verwalter	1585-1590

---

<sup>89</sup> Der Begriff „Hauptmann“ schließt auf die militärische Funktion und ist seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar.

<sup>90</sup> Thomas *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591. Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie, eingereicht an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Wien 1987) 4-7.

Siegmund von Lamberg 1590-1592  
Hans Jakob Löbl 1592-1602<sup>91</sup>

Der Landeshauptmann vertrat in erster Linie die Interessen und Politik der Landstände. Mit Cyriak von Polheim wurde erstmals ein Protestant Landeshauptmann, was in der Folge durchaus für Differenzen zwischen Landesfürst und Vertreter sorgen konnte.

„In dieser Interessenskollision liegt die viel berufene Zwischenstellung des Landeshauptmannes zwischen Landesfürst und Ständen, seine dualistische Position, begründet.“<sup>92</sup>

Mit Hans Jakob Löbl, der von Kaiser Rudolf II. im Jahr 1592 zum Landeshauptmann ernannt wurde, gab es wieder einen katholischen Amtsinhaber. Er sah sich in erster Linie als „Beamter“ des Landesfürsten und unter seiner Periode begann die „Gegenreform“ im Land. Zudem war er einer der wenigen Landeshauptmänner, welcher zunächst keine Mitgliedschaft in der oberösterreichischen Landmannschaft hatte und sie erst im Laufe der Zeit erwerben konnte. Grundsätzlich betrachteten die Herren dieses Amt als ihre Herrschaftsdomäne, doch auch die Ritter machten ihren Einfluss geltend. Mit Wolfgang Jörger, der ein enger Vertrauter Kaiser Maximilians I. war, wurde ein Mitglied des Ritterstands Landeshauptmann.<sup>93</sup>

### **3.3. Konfliktpunkte zwischen den Ständen**

Die Differenzen zwischen den einzelnen Ständen drücken sich in den Beschwerden der Stände gegenüber dem Landesfürsten in den gemeinsamen Landtagen aus. Unterschiedliche Interessen gab es vor allem zwischen dem geistlichen und den weltlichen Ständen. Die adeligen Herren waren oft als Stifter von Klöstern, Messen und Gottesdiensten tätig, deshalb forderten sie die

---

<sup>91</sup> *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591, 7.

<sup>92</sup> Gerhard *Purtschögl*, Landeshauptmann und Landesanwalt in Österreich. In: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs (MOÖLA Band 9, Linz 1968) 286.

<sup>93</sup> *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591, 4-7.

Ersetzung der Prälaturen durch Adelige. Zusätzlich forderte der Herrenstand vom Landesfürsten, dass die Geistlichen nur mit einer Bewilligung des Kaisers weltliche Güter ankaufen durften. Der Prälatenstand hingegen kritisierte die Aneignung geistlicher Güter durch die weltlichen Stände und beschwerte sich über die Übergriffe der Vögte. Die Religion war im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts oft der größte Konfliktpunkt zwischen dem Prälatenstand und den weltlichen Ständen, die neue Lehre, der Protestantismus war ein zusammenführender Moment.<sup>94</sup>

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war auch das Verhältnis zwischen den oberen drei Ständen und der Städtekurie in allen Ländern belastet. Der größte Grund dafür war die ständig auftretende Diskussion um die jeweiligen Anteile der Steuerleistung. In der frühen Neuzeit entwickelte sich die Abgabe der Steuern von einer außerordentlichen hin zu einer regelmäßigen Leistung, was für die Ständemitglieder eine zusätzliche Belastung war. Die oberen drei Stände verlangten eine aliquote Beteiligung der landesfürstlichen Städte (und Märkte in den anderen Ländern), demnach ein Viertel der gesamten Steuerleistung. In Österreich ob der Enns kam es im Jahr 1565 zu einer Diskussion um die Höhe der Abgabe. Schon um 1535 und zwischen 1545 und 1548 war von den Städten nur mehr ein Fünftel aufgebracht worden. In den 1570er Jahren gab es dann Steuernachlässe für Freistadt, Linz und Steyr. Die obererennsischen Städte reagierten aktiver und fordernder als die Städte Inner- und Niederösterreichs, nicht nur in der Diskussion um die Steuerleistung sondern hatten auch eigene Anliegen in der Religionsfrage. Ihre Einstellung demonstrierten sie auch in der Gründung des geheimen und geschlossenen Schutz- und Trutzbundes im Jahr 1579, der die interne Position der Städte verfestigen und verstärken sollte.<sup>95</sup>

Einen weiteren Punkt für Spannungen zwischen den ständischen Kurien verursachten die Freihäuser des Adels in den Städten, da diese von der allgemeinen Besteuerung ausgenommen waren. Bereits im 16. Jahrhundert war

---

<sup>94</sup> Hujber, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620, 23-24.

<sup>95</sup> Pühringer, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand, 99-101.

in allen Städten die Anzahl der Freihäuser festgelegt worden, im weiteren Verlauf dieses Jahrhunderts und im anschließenden stieg die Zahl der Freihäuser in fast allen österreichischen Städten weiter an. So gab es in Linz 141 bürgerliche und 42 Freihäuser, in Wels 112 bürgerliche und 20 freie. Des Weiteren entwickelten sich diese adeligen Häuser zu Zentren unerlaubten Handelns und unbefugten Handwerks.<sup>96</sup>

### **3.4. Politischer Wirkungskreis der Stände**

Gemeinsam mit dem Landesfürsten übten die vier Landstände auf den oberösterreichischen Landtagen Staatsgewalt aus, auch wenn diese, vor allem im Mittelalter und der frühen Neuzeit, mit dem heutigen Begriff nicht gleichzusetzen ist. Im Gegensatz zu heute gab es damals keine Trennung von Staat und Gesellschaft, es handelte sich vermehrt um genossenschaftliche Verbände und auf Treueverhältnissen beruhende Verbündete. Es kam in Österreich ob der Enns zu keiner reinen Fürstensouveränität, aber auch zu keiner Volkssouveränität.<sup>97</sup> In diesem breiten Handlungsfeld gab es unterschiedliche Ausgangslagen, Motive und Strategien, es ist jedoch anzunehmen, dass es mehr ein Miteinander anstatt ein Gegeneinander gegeben hatte. Es wurden Kompromisse ausgehandelt und das Prinzip der Konsensbildung angewandt. Die Mitglieder eines Stands traten dabei als Gemeinschaft auf, nicht als Einzelperson. Zuvor hatten sie in internen Beratungen einen Standpunkt gefunden, den sie vor dem Landesfürst im Kollektiv vertraten. Oft war dieser „gemeinsame Nenner“ eine schwierige Angelegenheit, da die einzelnen Mitglieder durchaus unterschiedliche Meinungen und Anliegen hatten. Dieser kollektive Standpunkt vor dem Landesfürsten war verfassungsrechtlich festgelegt und zählte zu den Grundprinzipien der politischen Ordnung. Arno Strohmeyer verweist auf diese Tatsache, da sie für die historische Forschung insofern von Bedeutung ist, da Untersuchungen über die individuellen Meinungen der Ständemitglieder eine

---

<sup>96</sup> *Pühringer*, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand, 101-102.

<sup>97</sup> Wolfgang *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag. Historische Entwicklung, Wesen und Bedeutung einer Institution (Linz 1989) 21-22.

Missachtung des Verfassungsrechts bedeuten würden. Dennoch befürwortet er Forschungen in diese Richtung, da sie gewisse Fragestellungen besser beantworten können.<sup>98</sup>

Die wesentlichen Kompetenzen des oberösterreichischen Landtags bestanden im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in der Repräsentanz des Landes, im Steuerbewilligungsrecht, in der Landesgesetzgebung, in der Stellung der Truppen und der Rekrutierung sowie in der Verwaltung des Landes. Das ständische Verfassungsrecht ist jedoch nicht als abgeschlossen zu betrachten, je nach Periode gab es mehr Macht auf Seiten der Landstände oder weniger. Dennoch ist die Tatsache zu beachten, dass es im Interesse beider Kräfte war, auf den Landtagen gemeinsam zu verhandeln und einen Beschluss zu fassen. Das Steuerbewilligungsrecht sowie das Recht zur Bewilligung außerordentlicher Geldleistungen war ein entscheidender Machtfaktor der Stände im oberösterreichischen Landtag. Der Landesfürst war über Jahrhunderte hinweg finanziell von den Leistungen der Stände in den österreichischen Ländern abhängig und die Stände wussten diese Abhängigkeit zu nutzen. Im Zuge der Diskussion um die Steuern wurden auch Themen der auswärtigen Politik, der Kriegs- und Rüstungsfragen, des Rechts und der polizeilichen Ordnung sowie verschiedenste wirtschaftliche und finanzielle Belange diskutiert. Die Forderung des Landesfürsten um die Summe der Steuern war Hauptgegenstand eines Landtags und nach dieser antworteten die Stände mit ihren Gravamina. In vielen Fällen konnten die Stände aufgrund der finanziellen Abhängigkeit des Landesfürsten ihre Wünsche durchsetzen.<sup>99</sup>

## **3.5. Die Landtage**

### **3.5.1. Geschichtliche Entwicklung**

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Landtage des Landes Österreich ob der Enns wird oftmals das Zusammentreffen des Landtaidings in Linz 1264

---

<sup>98</sup> Arno *Strohmeier*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte Band 201. Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des alten Reichs Nr. 16, Mainz 2006) 6.

<sup>99</sup> *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag, 29-34.

genannt. Österreich ob der Enns wird ab 1260 für ein eigenständiges räumliches Gebiet mit der Hauptstadt Linz bezeichnet. Die Verwaltungseinheit zwischen Hausruck und Enns wird ab 1256 als „Austria superior, supra Anasum, districtus super Anasum“ gekennzeichnet und dieser Bereich ist heute noch Kerngebiet Oberösterreichs.<sup>100</sup> Da auf den frühen Landtagen Ende des 14. Jahrhunderts die Landstände Österreich ob der Enns noch gemeinsam mit denen von Österreich unter der Enns tagten, wird als Geburtsstunde des oberösterreichischen Landtages erst das Jahr 1408 angegeben. Dies ist das erstmalige Zusammentreffen eines eigenen oberösterreichischen Landtags, zu dem Reinprecht von Walsee, der Hauptmann ob der Enns, folglich Vertreter des Landesfürsten, die Prälaten und Vertreter der Städte zu einer Versammlung nach Enns berufen hatte. Mitte des 15. Jahrhunderts wurden immer wieder Landtage abgehalten, die die verfassungsrechtliche Bindung an das Land Österreich infrage stellten. 1451 nutzen die Stände ob der Enns die Revolution, um von nun an ein eigenes „corpus“ zu bilden und eigene Landtage abzuhalten, die sich von denen unter der Enns komplett getrennt hatten. Ein wichtiger Faktor war die immer weitergehende Verselbstständigung des Landes und die Person Albrechts IV. als eigenständiger Landesfürst.<sup>101</sup>

### **3.5.2. Einberufung und Ablauf eines Landtags**

Die schon in vorangegangenen Kapiteln beschriebene staatsrechtlich ungeklärte Stellung des Landes ob der Enns zeigte sich auch in den oberösterreichischen Landtagen des „dualistischen Ständestaats“. Es wurden nur bestimmte Zusammentreffen der Landstände als Landtage angesehen, es wurde sehr genau zwischen „Landtagssachen“ und „Extraordinarii Sachen“ unterschieden. Letztere bezeichneten Angelegenheiten, welche die Landstände selbst betrafen. Ein Landtag wurde dezidiert als solcher bezeichnet und vom Landesfürst einberufen. In der Regel fand jährlich einer statt, wurde dieser unterbrochen, so konnten die Stände das Recht, einen Landtag zur Fortsetzung auszurufen, in Anspruch nehmen. Vorsitz im Landtag führte in

---

<sup>100</sup> *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag, 17.

<sup>101</sup> *Ebenda*, 18-20.

Österreich ob der Enns nicht der Landesfürst oder sein Vertreter, sondern der älteste des Herrenstands. Den Ablauf bestimmte der Landesfürst durch das Vorlegen seiner Forderungen.<sup>102</sup>

Die Anwesenheit der Landständischen war auf den Landtagen Pflicht, doch des Öfteren waren Angehörige des Ritter- oder Herrenstands abwesend. Diese, wie auch die Prälaten, waren persönlich anwesend, die Städte ließen sich durch Abgeordnete, die durch eine Art Wahl definiert wurden, vertreten. Zumeist waren dies der Bürgermeister oder Richter mit einem weiteren Mitglied des inneren Rats der Stadt. Aufgrund der häufigen Abwesenheit der adeligen Mitglieder kam es 1588 zu einer neuen Landtagsordnung, welche die Anwesenheit als Pflicht erneuerte und das Fernbleiben mit Strafen sanktionierte. Dies war auch insofern von Bedeutung, da die Beschlüsse des Landtags einstimmig ermittelt werden sollten, welche nur von den Anwesenden gefasst wurden. Mit der Zeit setzte sich aber allmählich das Mehrheitsprinzip durch. Die Rangfolge der Landstände im Landtag war genau geregelt. Die vier vertretenen Kurien waren keineswegs gleichberechtigte Gruppen, so nahmen am Versammlungsort die oberen drei Stände der Prälaten, Herren und Ritter die für sie rangmäßig bestimmten Plätze ein, die Städtevertreter mussten dem Landtagsgeschehen hinter einem Schranken stehend beiwohnen.

Der Tagungsort der Stände war seit 1503 Linz. Hier befand sich der Sitz des Vertreters des Landesfürsten und Linz war auch Zentrum von Österreich ob der Enns. Die Stände waren in ständiger Suche und Bemühungen um eine geeignete Örtlichkeit für die Versammlungen und Landtage, wie es auch in der Steiermark und Österreich unter der Enns der Fall war. 1536 erwarben sie das Recht zur Benützung eines Teiles des Minoritenklosters in Linz, 1563 konnten sie es vollständig in ihren Besitz bringen und verwirklichten den Plan, ein eigenes Ständehaus zu bauen.

---

<sup>102</sup> *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag, 23-24.

„Es war nicht zuletzt Ausdruck des Kampfes mit dem Landesfürsten um die staatsrechtliche Selbstständigkeit des Landes ob der Enns und um die Religionsfreiheit, der sie in ihrer Absicht stärkte,...“<sup>103</sup>

Die Errichtung des Landhauses mag jedoch von vielen Faktoren abhängig gewesen sein. Inwieweit die Religion dafür verantwortlich war, kann lediglich vermutet werden.

Maximilian II. legte 1570 in einem Freiheitsbrief fest, dass dieses neue Gebäude „Landhaus der Stände ob der Enns“ heißen sollte und er verlieh den Ständen sämtliche Freiheiten, welche auch die Landstände in Österreich unter der Enns besaßen. Dazu zählte vor allem das Asylrecht, die Befreiung von Steuern und es durften keine Eingriffe von außen vorgenommen werden. Auch alle Personen, die im Haus wohnten, unterstanden nur der Jurisdiktion der Landschaft.<sup>104</sup>

---

<sup>103</sup> *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag, 29.

<sup>104</sup> *Ebenda*, 23-29.

# 4. Die Quellen zu den Landständen des Oberösterreichischen Landesarchivs

---

## 4.1. Das Landständische Archiv

### Die Entstehung des Archivs

Grundlage und Basis für das Abhalten der Landtage war seit dem 14. Jahrhundert das Steuerrecht. Der Einberufer der Landtage war stets der Landesfürst, die von ihm eingesetzten Landeshauptleute führten die Kanzleien für die jeweiligen Länder. Erst ab dem Zusammentreten der Stände, die nun eigene schriftliche Nachlässe produzierten, die nicht mehr nur einzelne Berufskreise und Teile der Bevölkerung betrafen, sondern als verbindendes Mittelglied zwischen Herrschaft und Volk fungierten, kann man von einer Landesgeschichte in vollem und wirklichem Sinn sprechen.<sup>105</sup>

Die älteste Urkunde des Landständischen Archivs im Oberösterreichischen Landesarchiv ist ein Schadlosbrief Albrechts V. vom 26. November 1421, der sich an die Grafen, Herren, Ritter und Knechte des Landes Österreich ob der Enns richtet und eine einmalige Abgabe auf die Weingärten zur „Ausrottung“ des Hussitismus in Böhmen und Mähren festlegt. Durch Dokumente wie dieses bildete sich auch der Beginn der Grundsteuer in Österreich heraus. Schadlosbriefe wurden von den Landesfürsten ausgestellt mit dem Versprechen, Steuerforderungen nur für dieses eine Mal zu erheben und nicht auch in Zukunft. Eine solche Urkunde war eine rechtliche Absicherung der Stände, die die Steuerhoheit in ihren Ländern hatten. Sie wurde zumeist mehrfach ausgefertigt und in verschiedenen Burgen aufbewahrt. Die Urkundensammlung des landständischen Archivs ist weitaus älter als die Institution an sich, die erste Urkunde stammt, wie gesagt, aus dem Jahr 1421. Noch älter als die Urkunden der adeligen Stände sind die der landesfürstlichen Städte. Der erste gemeinsame Freiheitsbrief, welcher 1402 ausgestellt worden

---

<sup>105</sup> Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 88.

ist, wurde in der Stadt Enns aufbewahrt; auch dies kann als Anfang eines ständischen Archivs gewertet werden.<sup>106</sup>

Unter Maximilian I. vollzog sich ein wesentlicher Wandel in der Kanzlei durch das Aufkommen des Aktenverkehrs. Es wurden vermehrt Verwaltungsaufgaben auf die Landstände übertragen, so wurden im Jahr 1508 nach dem Vorbild Tirols in Österreich ob der Enns Verordnete eingeführt, welche als bleibender Ausschuss die Geschäfte versorgten. Damit wird auch der Beginn eines geordneten Kanzleiwesens mit festem Sitz in der Landeshauptstadt markiert. Durch die Festlegung eines ständigen Sitzes wurde auch ein eigenes Amtshaus für die ständische Kanzlei und das Abhalten der Landtage eingerichtet, die wandernden Tagungen hörten damit auf. In weiterer Folge entstand schließlich das gemeinsame Archiv: Zunächst wurden die Schadlos- und Freiheitsbriefe der adeligen Herren und Ritter im Landhaus verwahrt, hierfür wurde das Briefgewölbe eingerichtet.

## 4.2. Die Annalen

### Definition und Entstehung

Die sogenannten Annalen der Landstände sind eine weitere wichtige Quelle für die Geschichte der Landtage und der Landstände in Österreich ob der Enns. Sie wurden ab 1571 von den Landständen angefertigt, nachdem beschlossen wurde, alle wichtigen Ereignisse im Landtag sowie deren Verläufe und Beschlüsse aufzuzeichnen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Urkunden des Herrschers und des Landes (des Landeshauptmanns und der Verordneten) in einem sicheren Gewölbe aufzubewahren.<sup>107</sup> Eine Dienstvorschrift aus dem Jahr 1571 besagt Ähnliches wie der Landtagsbeschluss desselben Jahres, in dem die Amtsverfügung Maximilians I. für das Regiment der niederösterreichischen Länder vom 6. Mai 1510 erlassen wird. Es sollte für das 1571 neu errichtete Landhaus in Linz ein Briefgewölbe für die Urkunden

---

<sup>106</sup> Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 88f.

<sup>107</sup> Seitlinger, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591, 41.

eingrichtet werden, um sie vor Schäden aller Art zu sichern. Am Titelblatt des ersten Bands ist Folgendes zu lesen:

„In disem büech leyen allerlay alte landtags und andere sachen von weilendt kayser Maximilian dem ersten und weilendt kayser Carl und Ferdinand allen hochlöblichster gedächtnus begriffen. Und ob wol nit alle actionen und handlungen gantz, ist doch das jhenig was vorhanden zu registriern und sovil müglich in ain ordnung zu bringen fier notwendig geachtet werden.“<sup>108</sup>

Diese Voranstellung erinnert an die Amtsverfügung Maximilians I. vom 6. Mai 1510 für das Regiment der niederösterreichischen Länder. Diese beinhaltet die Schaffung eines Briefgewölbes für die Urkunden sowie die Niederschriften und Verzeichnungen „all ratsleg, antwurten und sachen, daran etwas gelegen ist, in ain puch von jar ze jar aigentlich“, mit dem Zweck „damit man dieselben, wo sy kunfftiglichen ainicherlay verwantwurtung bedurften, zu finden wisse.“<sup>109</sup> Durch diese Anordnung sollte die Kanzlei auch ausgehende Briefe verzeichnen und dient somit auch als Kopial- beziehungsweise Registerbuch in einem. Ähnliche Quellen finden sich heute in den Lonsdorfer Handschriften und den Stadtbüchern der Stadt Wien.<sup>110</sup>

Die Annalen der Landstände Österreichs ob der Enns wurden zunächst rückwirkend aufgezeichnet, beginnend im Jahr 1503. Basis für die Jahre bis 1571 waren die vorhandenen Urkunden und Akten. In den ersten Jahren, während der Regentschaft Maximilians I., sind beispielsweise nur die Briefwechsel auf den Landtagen überliefert.<sup>111</sup> Diese Abschriften wurden in Schweinslederbände gebunden und die nach 1571 jeweils in Bücher abgefasst. Ab 1571 wurden die Einträge immer länger und ausführlicher: Es befindet sich der gesamte Geschäftsgang im Ein- und Auslauf der Verordneten in den Aufzeichnungen. Nach 1592 gibt es dann sogar mehrere Bände pro Jahrgang. Der Name „Annalen“, der ursprünglich für die mittelalterlichen, jährlichen

---

<sup>108</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen LAFR Nr. 503, 1.

<sup>109</sup> *Zibermayr*, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 107.

<sup>110</sup> Ebenda, 107.

<sup>111</sup> *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591, 41.

Klosteraufzeichnungen verwendet wurde, lebte hier wieder auf. Aber schon im Jahr 1603 wurde diese Bezeichnung als nicht richtig angesehen, jedoch begründete man die Verwendung dieses Namens (Annalen, Annalbuech) damit, dass es alter Kanzleibrauch sei:

„alle die acta, so daz ganze jahr über, es sey gleich von denen herren verordneten etc. auß oder gegen ihnen beschehen vnd fürgehen [...] in die gewöhnliche annales pflegen inseriert vnd eingetragen zu werden“<sup>112</sup>

### **Verwendung als Quelle**

Ignaz Zibermayr schrieb im Jahr 1950, dass die Annalen noch viele unbekannt Informationen bergen und in ihrer geschlossenen Überlieferung viel mehr über den geschichtlichen Verlauf und dessen inneren Zusammenhang aussagen als andere Quellen. Es befinden sich in den Annalen zum Teil Inhalte, die in den Landtagsakten verloren gegangen sind, dies gilt vor allem für die ersten Bände. Des Weiteren wurden besondere Sammelbände für besonders einschneidende Ereignisse, beispielweise über den Bauernkrieg (1595-1598), den Friedensvertrag mit dem Fürsten von Siebenbürgen Stephan Bocskai (1606-1608), das Bündnis der österreichischen Stände mit denen von Ungarn und Mähren 1608 und noch einige andere mehr, angelegt. Die Akten der Landschaftsschule in Linz und das Landrecht des Landes ob der Enns wurden wiederum gesondert in eigenen Bänden angelegt. Mit der Verpfändung des Landes ob der Enns an Bayern wird die Serie an Bänden unterbrochen und ihre Vollständigkeit kommt abhanden. Die Anlage der Annalen wurde nun sehr eng mit der Registratur verbunden, sodass das Aktenlager hinsichtlich der Benutzung und der Lagerung stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Mit dem Einzug der Schweden im 30-Jährigen Krieg wurden die Annalen nicht weiter fortgeführt. Es finden sich einige Instruktionen, die die Verfassung der Annalen anordnen, eine solche Vollständigkeit und Ausführlichkeit wie in den Jahren um 1600 erreichten sie jedoch nicht mehr. 1783 wurde von Kaiser Joseph II. die ständische Landesverfassung aufgehoben und das Verordnetenkollegium

---

<sup>112</sup> Annalen Band 1 fol. 1001, zitiert nach: *Zibermayr*, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 106f.

wurde mit der neu geschaffenen Landesregierung vereinigt. Es gab zwar weiterhin einen Beschluss, die Annalen regelmäßig zu verfassen, in den Jahren von 1790 bis 1847 entstanden aber nur zwei Bände. Auch die gewählte Methode der Lagerung der neueren Bände war wenig vorteilhaft, wodurch einige heute leider nicht mehr erhalten sind.<sup>113</sup>

1833 wurden die Annalen von Landrat Anton von Spaun, dem Gründer des Musealvereins und des Museums Francisco-Carolinum (heutiges Landesmuseum), in ein geordnetes Verzeichnis gebracht. In den folgenden Jahren wurden sie auch der Wissenschaft zu Verfügung gestellt, zunächst nur den Mitgliedern der Ständen, schließlich jedoch auch der Öffentlichkeit.

Heute liegen die Annalen im Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz vor: Die Jahre von 1503 bis 1698 geschlossen, wobei die Jahrgänge 1646-1677 sowie die von 1685-1691 fehlen. Von 1698 bis 1783 gibt es nur mehr Bruchstücke. Ob die fehlenden Bände schon in 17. beziehungsweise im 18. Jahrhundert verloren gingen oder beim Brand des Landeshauses im Jahr 1800 vernichtet wurden ist ungewiss.<sup>114</sup> Die Annalen wurden vor einiger Zeit mikroverfilmt und sind für die Benutzer/innen in dieser Form einsehbar.

---

<sup>113</sup> *Zibermayr*, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz, 108-112.

<sup>114</sup> *Ebenda*, 112-114.

## **5. Die Landstände unter Maximilian II.**

---

In diesem Abschnitt wird auf ausgewählte Quellen eingegangen, welche die Forschungsfragen in bestimmtem Umfang abdecken. Die Analyse wird sich vor allem auf Schriftstücke und Zeugnisse aus dem Ständischen Archiv beschränken, welche von den Landständen selbst angefertigt wurden. Anschließend wird versucht, die Positionen verschiedener Landschaftsmitglieder aufzudecken beziehungsweise auf den Landtag vorbereitende Beratungen oder Notizen zu analysieren.

### **5.1. Die Durchsetzung der Neuen Lehre**

Der Augsburger Reichs- und Religionsfrieden von 1555 änderte die rechtliche Lage der evangelischen Religion im Reich und gab den ober- und niederösterreichischen Ständen Anlass, auch in den beiden Ländern die Lage aus ihrer Sicht positiv zu verändern. Die Lutheraner wurden als Konfession rechtlich anerkannt, den Fürsten stand es von nun an zu, sich für eine Religion zu entscheiden, welche dann für das ganze Land gewählt wurde. Die Stände der österreichischen Länder beriefen sich in ihrer Argumentation immer wieder auf diese, für das Reich sehr wichtigen Ereignisse.

Ein entscheidender Schritt nach der Klostervisitation von 1561 war die Eingabe des Prälatenstands um die Gestattung des Laienkelches und der Priesterehe. Dieses Ansuchen wurde im Jänner 1562 verfasst und an Kaiser Ferdinand I. versendet. Die Prälaten handelten dabei in ihrem eigenen Interesse, da sie die Abkehr der Menschen vom Katholizismus und den Anstieg der Zahl der Prädikanten befürchteten. Die Klöster waren ohnehin schon in einem stark vernachlässigten Zustand und zum Teil entvölkert. Dies war demnach der erste selbstständige, politische Entschluss und Schritt der Prälaten seit Beginn der „Glaubensspaltung“. Kaiser Ferdinand I. antwortete darauf mit dem „Reformationslibell“, welches zuvor dem Konzil von Trient zur Beratung vorgelegt worden war. Dies war geprägt vom Gedanken der allgemeinen Reform der Kirche und aus dieser Stimmung heraus kam der Landesfürst in der

Frage des Laienkelchs den Landständen entgegen, wobei diese Entscheidung nur in den österreichischen Ländern Gültigkeit hatte.<sup>115</sup>

## **5.2. Die Politik der Landstände als „geschlossene Einheiten“**

### **5.2.1. Die Erbhuldigung und das Ansuchen um die „Freystellung“ der Religion**

Das gesamte Jahr 1564 wurde von der Frage nach der Nachfolge Kaiser Ferdinands I. beherrscht. Sigmund Propst von St. Florian, Dietmar Georg von Losenstein, Hans von Landau zum Haus und Stefan Fellwald (Bürger von Enns) waren an den kaiserlichen Hof gereist, wo sie als Ständevertreter bei Kaiser Maximilian vorsprachen. Gleichzeitig versuchten sie, um die „Freystellung“ der Religion anzusuchen. Damit war eine freie Religionsausübung, in ihrem Fall die der evangelischen Religion, gemeint.

In den Annalen findet sich folgendes Dekret Kaiser Maximilians als Antwort auf das Gesuch der Gesandten, welches den Landschaftsmitgliedern zur Kenntnissnahme übergeben wurde.<sup>116</sup> Kaiser Maximilian äußert sich darin, dass die oben genannten Gesandten des Landes ob der Enns den Credenzbrief ausgestellt bekamen und dass sie bei ihm vorstellig geworden sind. Die Gesandten drückten ihr Bedauern über den Tod Kaiser Ferdinands I. aus, versuchten dann aber, ihre Rechte und Freiheiten, die sie unter jenem innehatten, bestätigt zu bekommen. Sie suchen auch in der Religionsfrage bei Maximilian II. an und tun es damit den niederösterreichischen Ständen gleich. Maximilian II. ist sich sicher der Vielzahl der Ansuchen („mermals gethanen ansuechen“) unter Kaiser Ferdinand I. bewusst und er kennt auch dessen Politik. Er verweist auf die Politik seines Vaters in Bezug auf die „strittig religion“ und gibt keine Einwilligung, kein Versprechen und auch keine Zusicherung. Der Kaiser weiß um die Wichtigkeit dieses Belanges, da sich der „Kampf“ um die Religion seit annähernd vierzig Jahren in die Länge zieht und die Zahl der

---

<sup>115</sup> Eder, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 101-103.

<sup>116</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 98-99.

Bitte steht für sich. Eine Einigkeit in der Debatte steht als Ziel an, jedoch lässt sich die Durchsetzung dieser noch etwas Zeit.<sup>117</sup>

Dieses Dekret wurde am 4. Oktober 1564 ausgestellt.

Nur wenige Monate später gab es abermals eine Stellungnahme Kaiser Maximilians II. in Bezug auf die „Freystellung“ der Religion. Die Stände waren erneut mit zwei Bittschriften an den Kaiser herangetreten, in denen sie auf ihr Anliegen eingingen. Maximilian II. antwortet darauf mit einem Schreiben, in welchem er die Stände zwar weiterhin vertröstet, aber auf eine baldige Lösung verweist.<sup>118</sup>

„In glaubenssachen, die doch der augsburgerischen confession und der niderösterreichischen lanndt gehorsamblichen petition gemess sein, was der geistlichen oberkheit noch jemanndt andern in lanndt mit nichte beschwerdt noch betranngt werden, dann, wo das nit geschäch, wurd solches den stennden schmerzlich zgedulden unnd der vertrösst austrag beschwärlich zuerwartten sein, verhoffen sich demnach zu frölichen rhestellung. Ir und irer armen unnderthanen gwissen wan eure kayserliche majestät gnedigisten versicherung schuz unnd schermbs.“<sup>119</sup>

Durch die Antwort Kaiser Maximilians II. erfährt man, wie sehr die Landstände auf die freie Ausübung der Religion bedacht waren. Es ist ein ständiges Bemühen und Bitten von Seiten der Landstände. Sie versuchen mit der Augsburgerischen „Confession“ (AC gemäß dem Augsburger Reichs- und Religionsfrieden) sowie der Politik der Landstände unter der Enns zu argumentieren. Maximilian II. verweist auf das Ansuchen der Stände unter der Enns, die eine ähnliche Politik verfolgen wie die Landstände ob der Enns. Der Einfluss der AC in die Politik des Landes ob der Enns zeigt sich durch diese Quelle und zeigt auch die Verbindung der Reichsfürsten (Reichsstände) mit den Landständen ob der Enns.

---

<sup>117</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 98-99.

<sup>118</sup> Ebenda, folio 101-103.

<sup>119</sup> Ebenda, folio 101-102.

## 5.2.2. Der Landtag 1565

Unter der Rubrik „Landtags- und Erbhuldigungssachen auf den 28. December AD 1565“ befindet sich zuerst ein Eintrag mit der Bezeichnung „Supplication in Religionssachen“.<sup>120</sup> Dies ist ein mehrseitiges Schreiben, welches von den drei Ständen, den Herren, der Ritterschaft und den Städten, verfasst worden ist. Sie drückten zu allererst ihren Eifer und ihre Begier aus, die sie an den Tag legen, um eine Einigung zu erzielen, und machten auf die AC aufmerksam, die Reichsstände bezeichnen sie als ihre „Verwandten“. Aber auch der Landtag des Jahres 1562 wird erwähnt, der keine Lösung, aber eine Vertröstung beinhaltete. Die Landstände bezeichneten die neue Lehre als „wahre Religion“. In ihren Augen gibt es nur mehr diese und sie hofften auf eine rechtliche Anerkennung und eine freie Ausübung. Diese sei ihnen in Aussicht gestellt worden:

„Wiewol unns nun darauf in der zeitheer von seiner römischen kaiserlichen majestät selbst solch gnedigster bschayd unnd vertröstung zu fürderlicher gottseliger guetter vergleichung unnd ainigkeit in der spaltigen religion erfolgt unnd geben worden, so ist doch damit derselben unnsere wahren rechten ainigen religion erkhanntnus unnd bekhanntnis, die wir bisheer jeder zeit und noch in allen, auf die abangeregt augsburgerisch confession, die weyllanndt kayser Carl den fünfften hochloblichist gedächtnus auf dem Reichstag zu Augsburg anno 1530 durch etliche fürssten unnd stenndt des heyligen römischen reichs übergeben worden ist, gestellt und erklärt haben.“<sup>121</sup>

Die Landstände betonen in diesem Schreiben die Wichtigkeit dieses Anliegens und verdeutlichen, dass die Vorgänge im Reich auch für sie und das Land ob der Enns von eminenter Bedeutung sind. Sie bedauern, dass es keine entsprechende Deklaration für ihr Land gegeben habe. In weiterer Folge wird in diesem Schreiben auch auf den Willen der Bevölkerung eingegangen, die die Verfasser als „arm“ (eventuell handlungseingeschränkt) bezeichneten. Die Bürger und Untertanen sind stets auf die religiöse Gesinnung ihrer Obrigkeit

---

<sup>120</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 115-120.

<sup>121</sup> Ebenda, folio 117.

angewiesen und können ihren Glauben nicht frei wählen oder ausüben. Dieser Quelle nach stimmen die Untertanen in ihrem Religionsbekenntnis mit dem der Herren und Ritter überein und befürworten das Ansuchen. Im Besonderen wird auch auf die Ausübung der heiligen Sakramente und auf die Auslegung des Evangeliums eingegangen. Auch theologische Gedanken prägen die Argumentation der Landstände. Die weltlichen Stände fordern, dass das Wort Gottes „klar und laut“ und für alle verständlich gelehrt und gepredigt werden soll und auch die Sakramente „one ergerlichen menschlichen zuesaz“ verkündet werden sollen. Die Sprache soll für den „gemainen mann“, also für alle Untertanen, verständlich sein, wie auch Christus die Lehre verkündet hat. Damit vertreten und bekräftigen die Stände unmissverständlich die Lehre Martin Luthers sowie seine Bibelübersetzung und theologischen Thesen.

Die Landstände möchten sich dezidiert von anderen religiösen Strömungen absetzen und trennen, sie bezeichnen diese als „wissentlich verführerische abgottische leeren und secten“.<sup>122</sup>

Ein ähnliches Schriftstück befindet sich im Original im Oberösterreichischen Landesarchiv, nämlich in den Landtagsakten unter der Rubrik „Religions- und Kirchensachen“. Dieser Schreiben ist mit dem 28. Dezember 1565 datiert und trägt den Titel „Supplication von wegen der Religion“.<sup>123</sup> Es wurde ebenfalls von den drei weltlichen Ständen, den Herren, der Ritterschaft und den Städten, verfasst und am Landtag zu Linz, am 30. Dezember 1565 übergeben.

Diese beiden Schriftstücke sind im Wesentlichen ident, weshalb die Vermutung im Raum steht, dass der Schreiber der Annalen auf dieses Original zurückgegriffen und es nur wenig verändert hat. Durch diesen Vergleich kann man auch die Vermutung Karl Eders bestätigen, dass sich die Annalen und die Landschaftsakten in den wesentlichen Inhalten decken beziehungsweise ident sind.

---

<sup>122</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 118-120.

<sup>123</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Landschaftsakten, Religions- und Kirchensachen.

### 5.2.3. Die landesfürstliche Resolution von 1566

Die Supplikation wurde mit einer Resolution aus dem Jahr 1566 beantwortet. In den Annalen wurde diese gleich unterhalb der Supplikation eingetragen, was vermuten lässt, dass die Antwort sogleich erfolgt sein muss. In den Landschaftsakten hat sich dieses Schriftstück ebenso erhalten, jedoch mit der Datierung auf den 2. Jänner 1566. Demzufolge muss das Original am Landtag direkt ausgefertigt worden sein und auch im Zuge des Zusammentreffens der Stände und des Landesfürsten beziehungsweise dessen Vertreter diskutiert worden sein.

Auch diese beiden Schriftstücke sind im Wesentlichen ident, wodurch man wiederum darauf schließen kann, dass das Antwortschreiben aus den Landschaftsakten als Vorlage für den Eintrag in den Annalen genommen wurde.<sup>124</sup>

Maximilian II. verwendet in diesem Schreiben eine eindeutige Sprache. Er geht nicht auf die Forderungen der Landstände ein, sondern verweist an erster Stelle auf die Politik seines Vaters im Jahr 1562 und er ist gewillt, dieser Politik treu zu bleiben („im zwayrundsechzigsten gethanen bekhanntnus zubleiben genesen unnd zu sterben davon auch nit zu weichen“). Er äußert sich weiter, dass die Untertanen in keinster Weise Macht oder Willen haben, sich einer Religion anzuhängen. Die Religionsfrage, die Ausübung der Religion im Land, entscheidet allein die Obrigkeit.

Maximilian II. hält die Lage im Heiligen Römischen Reich für „unzeitlich“, also für zu rasch und ohne nachzudenken geregelt, und diese Situation findet nicht die Zustimmung des Kaisers. Den Religionsfrieden befindet Maximilian II. für zuwider, zu kurz geschlossen und deshalb wurden sämtliche Handlungen „abgeschnitten“. Für den katholischen Kaiser war die Lage im Reich gänzlich nicht zufriedenstellend. Die „vergreifflichen Handlungen“ beziehen sich auf die generelle Lage im Reich und die Argumentation und Bitten der Reichsstände. Demnach lehnt er auch die Bitte der obderennischen Stände ab und verweist sie auf die AC, welche dem Landesfürsten das Recht der Wahl der Religion

---

<sup>124</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Landschaftsakten, Religions- und Kirchensachen, Resolution von Kaiser Maximilian II., 7.

seiner Untertanen zusichert. Er möchte keine weitere Diskussion in dieser Sache. Er erinnert mehrfach, wie schon angesprochen, an die Politik seines Vaters Ferdinand, der sich gegen die Ausübung der protestantischen Religion aussprach, und die davon ausgegangenen Ordnungen.<sup>125</sup>

In den Annalen ist an diesem Schreiben eine „Replica“ der Stände in „Religionssachen“ angeschlossen worden. Dieser Eintrag ist nicht datiert, es wurde lediglich dokumentiert, dass sich die Herren, Ritter und Städte auf dem derzeitigen Landtag versammelt haben.

„Allerdurchleüchtigster etc.

Eurer römischen kayserlichen mayestett unns vorgesstern bey unnsern gesandten oder ausschüssen überschickten resolution auf unnsere diemüettigist anlangen und bitten in der religionsachen haben wir mit gehorsamister neuerung empfangen unnd dieselb ihres innhalts mit höchster betrüebnus unnsers trewherzigen gemüets unnderthanigist angehördt und vernomben. Wie unns solch unnsere christlich guetherzig maynen und bitten zu ainem andern verstandt, als der bey unns gemaindt worden ist, gezogen unnd in denen wordten die unnsere Bekhandtnus angehenngt sein da wir darwider beschwerdt zuwerden befunden [...]

Derohalben bitten eure römisch kayserliche majestät wier hiermit in aller unnderthenigisten diemueth, die wöllen unns hierauf solch unnsere guetherzig, christlich und eüffrig wolmaynung so allain umb fürderung Gottes wordts unnd unnsere aller seelen häyl willen geschehen, anderst nit, dann wie wir hirmit gehorsamist erklären, versteen, deütten noch zu ungnedigen müsfalls und wahn, als weren wir etwa mit anderen verfühereischen secten befleckht das sich ab Gott will nit erfunden soll auslegen. [...]<sup>126</sup>

---

<sup>125</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Landschaftsakten, Religions- und Kirchensachen, Resolution von Kaiser Maximilian I., 7.

<sup>126</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 123-124.

Diese Replica gibt einen kurzen Einblick in den Ablauf der Geschehnisse und Handlungen: Die Resolution war vom Kaiser durch Gesandte an die Landstände überreicht worden. Diese Quelle veranschaulicht eine gewisse Form der Entschuldigung der Landstände in der Wortwahl und des Auftretens in Bezug auf die Religionsfrage. Möglicherweise hatten sie ihre Supplik zu fordernd aufgesetzt.

Die Stände äußern aber in erster Linie ihr Bedauern über die Antwort des Kaisers und drücken ihre Betrübniß aus. Schon im nächsten Schritt deuten sie auf die Vielzahl der Bitten und Ansuchen an den Kaiser hin, welche immer noch unerhört geblieben waren. Auch die Politik der niederösterreichischen Stände wird angesprochen, wie auch in der Supplik zuvor. Dadurch sollte die politische Verbundenheit und die Frage der Religionsausübung beider Landstände hervorgehoben werden. Dies drückt sich durch die gewählte Sprache und die politische sowie die religiöse Nähe zueinander aus. Die Landstände argumentieren aber auch, dass sich die „wahre Religion“ von anderen „verführerischen Sekten“ unterscheidet und es wesentlich sei, sich von diesen Sekten fernzuhalten.<sup>127</sup>

Auf diese Replica folgt eine weitere Erklärung des Landesfürsten. In dieser äußert Maximilian II., dass er „nicht genaingt ist, sich mit den gedachten dreyen stennden des ordts in fernere Disputation einzulassen, sonnder dem jhenigen wolmainlich und christlich nach zudenckhen, auch hernach vermittelt göttlichen gnaden ins werck zu füren.“<sup>128</sup> Er ist nicht gewillt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen und sich weiterhin in Diskussionen mit den Landständen einzulassen. Für ihn ist die Sache erledigt und er beendet damit die weitere Auseinandersetzung um die „Religionssache“ auf diesem Landtag. Die religiöse Lage im Land ob der Enns bleibt nach wie vor unverändert und gibt den Ständen weiteren Anlass für Bittschriften und Verhandlungen.

---

<sup>127</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 123-124.

<sup>128</sup> Ebenda, folio 130.

#### 5.2.4. Der Landtag 1566 und der Einfluss des Reichstags

Im Zuge des Landtags von 1565/66 wurde von Kaiser Maximilian II. ein „Credenzbrief“ ausgestellt, welcher auch einen Absatz zur Religion enthält, der eine ähnliche Sprache wie die Bittschriften der vorangegangenen Jahre enthält.<sup>129</sup> Die Religionssupplikation entsprach ebenfalls nicht der derzeitigen Politik des Kaisers und wurde somit negativ beantwortet.

Kaiser Maximilian II. war auf diesem Landtag persönlich zugegen und reiste anschließend weiter nach Augsburg, wo 1566 ein Reichstag stattfand. Dieser war aufgrund der Einfälle der Türken und der Landesverteidigung im Osten immer wieder zeitlich verschoben worden. Auch die Erzherzöge Karl und Ferdinand waren in Linz anwesend gewesen, um die Frage der anstehenden Erbteilung zu regeln.<sup>130</sup> Auch die Verhandlungen und Ausführungen dieses Reichstags haben Eingang in die Annalen der Landstände ob der Enns gefunden. Keiner der oberösterreichischen Adligen war im Reichsfürstenstand und es hatte somit niemand ein Mandat als Teilnehmer in den Verhandlungen des Reichstags. Aus dem Land ob der Enns war jedoch eine Gesandtschaft von Herren und Rittern mit 300 Pferden nach Augsburg gereist. Der Herrenstand wurde durch 16 Personen vertreten, darunter Dietmar von Losenstein, Andreas und Sigmund von Pollheim, Gundacker von Starhemberg und Hans Wilhelm von Zelking. Aus dem Ritterstand waren 17 Personen angereist, darunter Wolfgang Schallenberg, Sebastian Jörgler von Tollet und Ferdinand Helfreich von Meggau.<sup>131</sup> Das politische Interesse mag für diese große Gesandtschaft vielleicht ausschlaggebend gewesen sein, da die aktuelle Situation der Religionsfrage im Mittelpunkt des Reichstages stand. So war die Mehrheit der oberösterreichischen Gesandten protestantischer Religion. In den Annalen wurden nur Vorträge und Handlungen zu den religiösen Themen verzeichnet, so die Proposition des Kaisers, die Erklärung des Kurfürsten von Sachsen, die Gravamina der „Stände der Augsburgischen Konfession“ sowie die Erklärung

---

<sup>129</sup> Ebenda, folio 164-165.

<sup>130</sup> Maximilian *Lannzinger* /Dietmar *Heil*, Der Reichstag zu Augsburg 1566. Erster Teilband (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662, München 2002) 90-92.

<sup>131</sup> Nikolaus *Mameranus*, Kurtze und eigentliche verzeychnus der Teilnehmer am Reichstag zu Augsburg (Wiederveröffentlicht durch Hanns Jäger-Sustenau, Bibliothek familiengeschichtlicher Quellen 29, Neustadt an der Aisch 1985) 48-49.

des pfälzischen Kurfürsten und die Antworten des Kaisers.<sup>132</sup> Diese Beiträge wurden sehr umfangreich aufgezeichnet, wodurch man schließen kann, dass diese für die Politik beziehungsweise die Argumentation für die obererennsichen Stände von Bedeutung waren.<sup>133</sup> Die Geschehnisse im Reich beeinflussten bis zu einem gewissen Grad die politischen Handlungen in Österreich ob der Enns. Dies zeigt auch, dass die (protestantischen) Reichsstände mit den Ständen ob der Enns bis zu einem gewissen Grad vernetzt waren und es einen Informationsaustausch gegeben haben muss.

1566 kam es im Zuge des Landtags des Landes ob der Enns zu einer „Absonderung“ der landesfürstlichen Städte. Dies bedeutet eine eigene Eingabe der Städte, welche die Religionsangelegenheit betrifft und die dazu entsprechende Informationen liefert.<sup>134</sup> Die Eingabe wurde dem Landesfürsten vermutlich direkt am Landtag vorgelegt, die Antwort erfolgte allem Anschein nach am gleichen Tag.

Dieses Schriftstück berichtet zunächst, dass am 3. Dezember 1566 Gesandte von Wien (kaiserliche Gesandte) vor den zwei Ständen der Herren und Ritter erschienen sind und diese äußerten, dass sich Kaiser Maximilian II. auf keine Supplik des Bürgermeisters einlassen würde. Die Quelle enthält die Information, dass Kaiser Maximilian II. am Landtag zugegen war und dann weiter nach Augsburg reiste und schließlich wieder in Linz zugegen war. Es wird eine Diskussion zwischen dem Kaiser samt den Wiener Gesandten und den zwei Ständen der Herren und Ritter angesprochen, bei der die Religion im Mittelpunkt stand, wobei der genaue Streitpunkt nicht näher angesprochen wird.

Den Städten wird angeordnet, sich nach dem „bevelch und ordnung“ des Kaisers in Bezug auf die Religion zu halten. Die Städte hatten in ihren Stadtpfarrkirchen Prädikanten eingestellt, die dem Kaiser als „unordenlich“ erscheinen und er mochte dies nicht länger dulden.<sup>135</sup>

---

<sup>132</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 226-552.

<sup>133</sup> Auf den genauen Inhalt dieser Handlungen wird aufgrund des großen Umfangs nicht eingegangen. Außerdem sind sie Reichspolitik und haben in ihrer ursprünglichen Form keinen Bezug auf das Land ob der Enns.

<sup>134</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 707.

<sup>135</sup> Ebenda, folio 707.

In der Auseinandersetzung zwischen Herren- und Ritterstand mit dem Kaiser wird noch Folgendes festgehalten:

„... aber dieses höchsten artichs halben, der da Gott und unnsere allen seelen haÿl betrifft, khundten sy die zwen stende deren von Wienn fÿrgewendte ursachen nicht fÿr genuesamb halten sonnder sy mÿessten dabey vil mehr abnemen, weil die von Wienn hievor sich allweg in religion sachen gegen den andern stennden, so ganz zuefällig und anhebig gestellt und sich yezo solchermassen wider davon eÿssern wöllen, das sy solches am maisten darumben gethan, der zwayer stende gehaimb und vertrauts gemüeth zuerforschen und als ir gelegenheit, auf andere weg, als man dessen beÿ inen versehen, zesuechen.“<sup>136</sup>

Dadurch wird deutlich, dass sich der Herren- und Ritterstand nicht weiter mit den für sie unerfreulichen Antworten zufrieden geben und immer weiter Maßnahmen zu setzen versuchen, um ihre Argumentation zu stärken. Für sie steht die Religion unter den politischen Agenden an höchster Stelle.

Wie schon oben angesprochen, versuchen auch die Städte Freiheiten in der Diskussion zu erlangen. Die Städte und ihre Bürger waren mehrheitlich der protestantischen Religion zugewandt und hatten evangelische Prediger in ihre Pfarrkirchen geholt. Die oben beschriebene Äußerung zeigt, dass diese Handlungen vom Kaiser nicht geduldet wurden.

Anhand eines Schreibens aus den Annalen lässt sich erkennen, dass sich die Städte dem Herren- und Ritterstand in der Auseinandersetzung um die Religionsfreiheit anschließen und ebenfalls beim Kaiser „supplicieren“ möchten. Die Frage der religiösen Freiheit ist auch für die Städte von entscheidender Bedeutung.<sup>137</sup> Dieses Schreiben, welches die Bittschrift der Städte beschreibt, stammt wahrscheinlich von einem Schreiber aus dem Herren- oder Ritterstand, der eine Art Bericht über diese Vorgänge verfasst hatte. Es ist aus diesem Schriftstück weiterhin zu entnehmen, dass die Gesandten der Städte eine Supplikation an den Kaiser gerichtet haben und eine Beratschlagung der

---

<sup>136</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, 707-708.

<sup>137</sup> Ebenda, folio 708-709.

Gesandten mit den Herren und Rittern im Raum steht.<sup>138</sup> Ob diese Supplik beantwortet wurde oder, wie die weitere Entwicklung von Statten ging, kann aus den landständischen Akten nicht erschlossen werden.

Es ist auch nicht gesichert, ob diese Vorgänge auf dem Landtag direkt passierten, datiert sind sie mit dem 3. Dezember 1566.

Direkt nach diesem Eintrag über die Religionspolitik der Städte folgt ein weiterer, welcher die Religion betrifft und eine Supplikation des Herren- und Ritterstands unter der Enns enthält. Die Abschrift dieses Dokuments einer anderen Institution zeigt, wie vernetzt die beiden Stände waren und inwieweit ein politischer Austausch stattfand.<sup>139</sup> Dieses Ansuchen ist sehr umfangreich und veranschaulicht, dass die religiöse Situation in den beiden österreichischen Ländern annähernd ähnlich ist. Es ist nicht datiert, vermutlich war es ebenfalls Ende des Jahres 1566 verfasst worden.

Aufschlussreich ist der darauffolgende Eintrag, ein Dekret des Kaisers an den Herrn von Roggendorf. Dieser war ab 1566 Landmarschall von Österreich unter der Enns und Mitglied des Herrenstands und eine Art Sprecher der evangelischen Partei am Hof. Seine Tochter Christine heiratete Hans Wilhelm von Losenstein, wodurch man offenkundig von einer Verbindung zu den Ständen ob der Enns ausgehen kann.<sup>140</sup>

„Nachdem ir majestät jungstlich in namen der religion von bayden stennden von herrn und ritterschaft ain religionsschrift übergeben worden, so irer majestät gnediger bevelch, das irer majestät aller und yeder, die von solchen zwayen stennden sich zu angeregter schrift bekhennen ain lauttere verzaichnus irer namen und zueamen in deo reichshofcanzley fürderlich überraicht werden sollen.“<sup>141</sup>

Zu diesem Anlass und Zeitpunkt sollten die adeligen Herren und Ritter Österreichs unter der Enns erstmals persönlich Stellung beziehen und ihre

---

<sup>138</sup> Ebenda, folio 709-710.

<sup>139</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 710-724.

<sup>140</sup> Gustav *Reingrabner*, Eine Wolke von Zeugen – Hans Wilhelm von Roggendorf. In: Glaube und Heimat (Wien 1981) 32-33.

<sup>141</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10, folio 725.

Namen verzeichnen. Es wird eine Unterscheidung zwischen dem Landstand und den einzelnen Mitgliedern vollzogen. Wahrscheinlich wollte der Kaiser die genaue Zahl der evangelischen Herren und Ritter in Erfahrung bringen.

Dieses Dekret bezieht sich jedoch nur auf das Land unter der Enns, für das Land ob der Enns befindet sich keines in den Annalen.

### **5.3. Die Religionskonzession von 1568**

Karl Eder betont vehement, wie wichtig der Kampf um die staatsrechtliche Selbstständigkeit des Landes in der Auseinandersetzung um die Religionsfreiheit sei. Es war für die Stände durchaus von großer Bedeutung, dass sie eine eigene Erklärung über die freie Religionsausübung bekämen und nicht einfach die, der Stände unter der Enns auf sie übertragen werden würde.

Maximilian II. befand sich in den Jahren 1566 bis 1568 in einem großen Feldzug gegen die Türken, der viel Geld verschlang, aber zu keiner wesentlichen Veränderung der Lage führte. Am zweiten Landtag 1568 trat der Kaiser mit einer Geldforderung zur Tilgung seiner Schulden von 1.000.000 Gulden und um 200.000 Gulden zahlbar in zehn Jahren an die Landstände heran. Das dies der Moment für Forderungen von Seiten der Stände war, lag für alle Beteiligten wahrscheinlich auf der Hand. Schon im August 1568 wurde den Herren und Rittern Österreichs unter der Enns eine mündliche Zusage gegeben sowie die Bewilligung, dass die neue Lehre und deren Zeremonien in den Schlössern, Städten und Dörfern sowie den Kirchen ihres Patronatsrechts ausgeübt werden dürfe. Dies war für die katholischen Machthaber in den Ländern, aber auch im Vatikan eine unerfreuliche Botschaft. Papst Pius IV. sandte einen Legaten zu Maximilian II., welcher ihm die Zusicherung gab, dass im Landtag zu Linz keinerlei Angelegenheiten dieser Art zur Verhandlung stehen werden. Maximilian II. gab ihm diese Zusage, doch kam es auf diesem Landtag zu ähnlichen Handlungen.<sup>142</sup>

Die Einträge und Schreiben zum Landtag des Jahres 1568 vermutet man im Band 11 der Annalen, welche die Jahre 1566 bis 1572 umfassen. Dies ist

---

<sup>142</sup> Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 110.

durchaus der Fall, doch die für die Religionskonzession so wichtigen Angelegenheiten und Handlungen befinden sich jedoch im Band 12 als Nachtrag „Fragmenta in das jar 1568 gehörig, was der religion halben gehandelt worden“.<sup>143</sup>

Zunächst wurde ein Schreiben der drei Stände, der Herren, Ritter und Städten, an den Kaiser übermittelt. Dieses ist abermals ein Ansuchen und eine Bitte.<sup>144</sup> Schon zu Beginn dieses Schriftstücks wird auf die Vielzahl der Bitten und Supplikationen der Stände an den Kaiser und auch seiner Vorgänger, Kaiser Karl V. und Kaiser Ferdinand I., hingewiesen, die freie Religionsausübung steht schon sehr lange im Raum. Die Bitte wird auch gleich ausformuliert, sie enthält wie in den anderen Suppliken zuvor eine höfliche Sprache und den Verweis auf die AC, jedoch ist sie vom Textausmaß merkbar kürzer. Das wichtigste Anliegen ist ihnen die „freystellung“ der Religion gemäß der AC:

„Vor euer römischen kayserlichen majestät unns derselben getreuer unnd gehorsame unnderthanen sambt unnsern armen leütten unnd mitverwandten beunerten zuelasung unnd freÿstellung angeregter christlichen religion der augspurgerischen confession gmäß, nit weniger wie bisher yederzeit unnsere diemüettigist bitt und hoffnung gewest, auch noch ist, thailhafft zumachen unnd unns selben frölich genüessen unnd verhalten zulassen, gnedigist unnd vätterlich gesündt unnd genaigt seÿen.“<sup>145</sup>

Der Eintrag enthält keine Datierung, es wurde lediglich vermerkt, dass sich die Herren, Ritter und Städte auf dem gegenwärtigen Landtag in Linz versammelt hatten. Demnach müssen diese Handlungen direkt vor Ort vollzogen worden sein.

In den Annalen folgt nach dieser Supplik ein weiteres Schriftstück, welches die Bezeichnung „Der zwayer stenndt schreyben an ir majestät, die von Stetten nit auszuschliessen“ trägt. Dies ist ein Schreiben des Herren- und Ritterstands an

---

<sup>143</sup> Hinweis durch Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602.

<sup>144</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 144.

<sup>145</sup> Ebenda, folio 144.

Kaiser Maximilian II., in dem sie den Landesfürsten daran erinnern, dass er die Städtekurie nicht von der „freystellung“ der Religion ausschließt. Sie betonen zunächst die enge Verbindung dieser drei Stände und deren Einigkeit:

„... wir die zween stenndt sambt denen von stetten als dritten standt unnd unnsrem mitglidit yederzeitd ainhellig unnd unabsunderlich der freÿstellung unnsrer wahren christlichen religion diemüetigist begerdt haben, wie denen jeziger zeit nit weniger unnderthenigist geschehen ist.“

146

Die Städte, wie auch die beiden adeligen Stände bemühten sich gemeinsam, auch als „politische Stände“, um das Recht der freien Religionsausübung. Anscheinend wissen die Stände schon, eventuell durch mündliche Verhandlungen und deren Zu- beziehungsweise Absagen, dass die Städte von der späteren Religionskonzession ausgeschlossen werden, denn die Quelle besagt weiter:

„Das an yezo zwischen unnsrer ain sunderung fürgenumben und ernennter dritten standt von unns ausgeschlossen werden soll, möchte solches unnsrer unnderhenigisten erachten nach nit allain in diesem faal, sonnder auch in annderweeg [...] So bitten demnach wir die zween stenndt in allerunderthenigister gehorsamb eure römisch kayserliche majestät wöllen unns nochmalen in solch ainhelligem verstandt unnd alter guette ehrsichen verwantnus nit sündern sonnder gnedigist beynannd bleiben lassen.“<sup>147</sup>

Die Bitte um eine gemeinsame Konzession und eine freie Religionsausübung in den Städten wird angestrebt. Die „sunnderung“ (= Sonderung, Abtrennung) der Städte ist ein Ausweg des Landesfürsten, der den drei Ständen nicht zusagt. Herren- und Ritterstadt, welche neben dem Landesfürsten die größte politische Kraft im Landtag vertreten, versuchen ihren Einfluss geltend zu machen. Die Herren und Ritter pochen auf die Gemeinsamkeit der drei weltlichen Stände

---

<sup>146</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 145-146.

<sup>147</sup> Ebenda, folio 145-146.

und deren „einheitlichkeit“. Sie bitten im Namen der Städte, welche nicht die politische Durchsetzungskraft besitzen, dass die Religionsfreiheit auch in den Städten ermöglicht wird, und möchten somit eine „sonderung“ der Städte vermeiden.

In den Annalen folgen noch weitere Schriftstücke, welche die vielen Verhandlungen um die Religionsfreiheit aufzeigen. Die endgültige Antwort des Kaisers folgte erst später. Im Zuge der Landtagsverhandlungen wurde zunächst eine erste Resolution des Landesfürsten ausgestellt, die durch ein erneutes Schreiben der Landstände nochmals in die Landtagsdiskussion aufgenommen wurde und eine erneute Bittschrift wurde von den Ständen verfasst. Darauf folgen eine zweite und schließlich eine endgültige Resolution Kaiser Maximilians II., welche die sogenannte Religionskonzession mit sich brachte. Diese vielen Schriftstücke und Schreiben zeigen, wie auch schon der sämtliche Schriftverkehr der letzten Jahre, dass die Verhandlungen mit dem Kaiser nicht einfach sind und man an Konsequenz und Durchhaltevermögen braucht.

Die Religionskonzession für das Land ob der Enns wurde als Antwort auf das letzte Schreiben des Herren- und Ritterstands an den Kaiser ausgestellt und wird als „religion erleüterung unnd kirchen ordnung“ beziehungsweise als „beschaydt“ bezeichnet.<sup>148</sup> Datiert ist dieser Eintrag in den Annalen wie folgt: „per imperatorem, xvi february anno 69“, demnach der 16. Februar 1569. Die Verhandlungen wurden wahrscheinlich schon am Landtag Ende Dezember 1568 geführt.<sup>149</sup>

Diese Resolution Kaiser Maximilians II. ist kurz und schlicht gehalten, der Kaiser kommt gleich nach wenigen Worten schon zum wesentlichen Punkt seiner Ausführungen:

„...das ir römisch kayserliche majestät es der religion unnd kirchen caeremonien halben des Lanndts ob wie diss Lanndts unnder der Enns zuhalten unnd darinnen gantz khainen unterschied zumachen entschlossen seyn, zumassen bereit zwischen inen irer kayserlichen

---

<sup>148</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 151-152.

<sup>149</sup> Vgl. Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 111.

majestät unnd den zwayen stennden der herrn unnd ritterschafft diss erzherzogtumbs österreich unnder der enns in negstgehaltne lanndtag statliche hanndlung fürgelossen.“<sup>150</sup>

Diese Konzession entspricht im Grunde genommen nicht dem erhofften Ziel der Landstände, einer eigenen Religionskonzession für das Land ob der Enns. Durch dieses Schriftstück wird lediglich festgehalten, dass die Ausübung der Religion gemäß der AC genauso gehandhabt wird, wie es im Land unter der Enns durch eine Erklärung festgemacht worden ist. Es gibt keinerlei Unterschied in Bezug auf die Religion in den beiden Ländern.

Folgt man Karl Eder, so ist diese Resolution eine kleine Niederlage im Kampf um die Selbstständigkeit des Landes ob der Enns. Die religiöse und politische Nähe der beiden Landstände ist offensichtlich und es gibt eine Vernetzung zwischen den beiden Vertretungskörpern, doch die adeligen Herren und Ritter wollten allem Anschein nach ein eigenes Dokument.

Der Wert der freien Religionsausübung, auch wenn sie nur den Herren und Rittern zugesprochen wurde, ist im Gesamten, nach dem langen Bitten und Hoffen, doch ein großer Schritt. Die Städte wurden darin nicht berücksichtigt und erhielten dadurch auch nicht das Recht auf die freie Religionsausübung, auch eine weitere Bittschrift konnte daran nichts ändern.<sup>151</sup>

#### **5.4. Die weiteren Regierungsjahre Maximilians II.**

Der Konfliktpunkt freie Religionsausübung war nach der „Religionskonzession“ von 1568 nicht befriedet, er spielte noch viele Jahre eine wichtige Rolle an den Landtagen Österreichs ob der Enns. 1574 kam es zu einem erneuten Ansuchen der weltlichen Stände in Bezug der Religionsausübung. Sie forderten, wie die Stände des Landes unter der Enns, eine Religionsassekuration, die ihnen jedoch verwehrt wurde.<sup>152</sup> Auch die Städte versuchten nach wie vor, in das Recht der freien Religionsausübung miteinbezogen zu werden, Kaiser

---

<sup>150</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 151-152.

<sup>151</sup> Vgl. Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 110-113.

<sup>152</sup> Ebenda, 110, 115-116.

Maximilian II. antwortete auf deren Bittschrift jedoch, dass die Städte Österreichs ob der Enns genauso wie die Städte des Landes unter der Enns kein Recht darauf haben. Er pocht auf seine Rechte als Herr (Stadtherr) und Landesfürst, der die Entscheidungshoheit hat.<sup>153</sup>

Hinsichtlich der Religionsausübung der adeligen Stände teilt diese Resolution noch ein zweites Mal mit, dass die obderennsischen Herren und Ritter genau dieselben Rechte besitzen wie die des Landes unter der Enns. Demnach ist dieses Schreiben eine ähnliche Bestätigung, wie die Religionskonzession des Jahres 1568. Es wird keinerlei Unterscheidung zwischen den beiden Ländern getroffen, dies war sicher nicht das gewünschte Ziel der Städte beziehungsweise der drei weltlichen Stände. Ob die Herren und Ritter abermals versuchten, die Städte in ihrem Anliegen zu unterstützen, ist nicht klar. Im Schreiben des Kaisers werden die zwei Stände der Herren und Ritter als „gesettigt“ und „zufrieden“ bezeichnet.

Viele Prediger waren in diesen Jahren nach der Religionskonzession ins Land ob der Enns gekommen beziehungsweise durch gewisse Umstände aus ihrer Heimat vertrieben worden waren. Aufnahme fanden sie in verschiedenen Kirchen des Adels, die in ihren Kirchen das Recht der freien Religionsausübung besaßen, wie auch unerlaubterweise in den (landesfürstlichen) Städten. Dies ist für Kaiser Maximilian II. wenig tragbar und er richtete folgendes Schreiben über die „schwaiffenden predicanden“ an einen Vertreter der obderennsischen Landstände:

„Edler liebe getreue, wir erkünden unns gnedigist, das wir euch gleichwol vor der zeit auferlegt auf die hunderd wider lauffenden predicandten und schwirmes, die mit allerley irthumb unnd verfürischen secten behafft sein, guette achtung zugeben unnd die im lanndt nit zgedulden sonnder abzuschaffen angesehen, das diese dieselben, wie laider augenscheidlich nit im lanndt alle unrhue, müßverstanndt unnd ergernussen angericht, sonnder auch dieselben mererthails im reich unnd sonnst für schedliche leüth bekhandt unnd derhalben verzagt

---

<sup>153</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 319-321.

sein. [...] alles unnder dem schein der augspurgischen confession mit deren sy doch in khainen articl ainig, sonnder allein zuffaltung eigensinnigen verstandt schmehung unnd verdammung aller stend und ainrichtung ueweung genaigt seÿen.<sup>154</sup>

Maximilian II. verdeutlicht hier seinen Unmut, er ist nicht gewillt, die Situation so zu belassen sondern er kündigt ernsthafte Gegenmaßnahmen an. Es wird keine genaue Auslegung getroffen, welcher Religion (oder „secte“) diese Geistlichen und Predikanten angehören. Sie erzeugen eher Unruhe und Missverständnis. Besonders die Lage in den Städten, welche nicht das Recht auf eigenmächtige Handlungen in Bezug auf die Religion besitzen, ist für den Kaiser nicht tragbar und er möchte dies „abstellen“:

„... aber ist unnsere ernstlicher willen, das ir in unnsere stetten unnd märckthen da die bstellung der seelsorg unns allain zuestenndig weder auf der statt begern noch auch ihres selbst fürnemens khainen predicanten aufzustellen gestattet, es sey ime dann von unns oder dem so die seelsorg oder bstellung der kirchen jeden ordts hat, also ordenlich zugelassen von vergonndt unnd erlaubt. Da dann unnsere stett und märckt dem zuwider sich eigens willens in den kirchen gebreüchen und alten heerkhommen gwonhaiten änderung für zunemen neweung anzurichten unnd das alte abzuschaffen unnd erstern unnd ir deßhalben umb abstellung unnd handthabung der alten kirchen ordnungen von den pfarrherrn unnd kirchendiennern angelanngt wüerdet.“<sup>155</sup>

Dieses Schriftstück drückt sehr klar aus, dass die Städte in keinsten Weise befugt sind, eigenmächtig Prediger oder sonstige Geistliche der neuen Lehre anzustellen. Die Seelsorge und die Bestellung eines Geistlichen zum Kirchendienst obliegt nicht den Bürgerschaften sondern dem landesfürstlichen Vertreter. Das Zuwiderhandeln wird nicht gebilligt und die „alte kirchen ordnung“ soll befolgt werden.

---

<sup>154</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 526-527.

<sup>155</sup> Ebenda, folio 527r.

1575 wurde in den Annalen auch eine „Kirchenagende“ der zwei Stände von Herren und Ritter des Landes unter der Enns vermerkt. Die beiden österreichischen Länder waren in einen Streit geraten, da der Kaiser die völlige Angleichung der beiden Länder befohlen hatte. Die Stände des Landes unter der Enns äußern sich dazu zunächst, dass die beiden österreichischen Länder durchaus ihre Gemeinsamkeiten hätten und sie sich „ainen annder zuegethan und verwandt“ sind, sowie in Bezug auf die Religion seit vielen Jahren im „ainhelligen christlichen und gleichen verstanndt“ sind. Trotz dieser Ähnlichkeiten und Sympathien füreinander schreiben die Vertreter des Landes unter der Enns von einem Vorfall, der ihnen Unbehagen bereitete:

„Unnd nachdem wir vor dieser zeit glaubwürdig berichtet, wie die zween stennde des erzherzogthumbs österreich ob der Enns (deß wir doch nit gern gehördt und wichtiger ursachen willen vil ungerner sehen wollten) sich ainer sonnderwaren neuen kirchenagenda oder kirchenordnung vergleichen, die zu publicieren unnd in den druckh zuordnen, wie sy dann auch vorlenngst der römischen kayserliche majestät übergeben worden unnd nunmehr auch sonnderware personen eures mittls unnd fürderung der sachen zur kayserlichen majestät auf Praag verordnet sein sollen.“<sup>156</sup>

Die adeligen Herren und Ritter des Landes unter der Enns, wie auch die des Landes ob der Enns versuchten, eigene Kirchenordnungen oder Kirchenagenden aufzustellen, um das Religionswesen zu gliedern. Dies wurde durch die Religionskonzession für beide Länder gestattet. Jedes Land wollte eine eigene kirchliche Ordnung, Österreich ob der Enns versuchte, eine weitere „Anpassung“ an Niederösterreich zu vermeiden.

Österreich unter der Enns hatte den Rostocker Universitätsprofessor David Chytráus eingeladen, um eine solche Kirchenordnung zu verfassen. Herren-

---

<sup>156</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 538-540.

und Ritterstand brachten diese Ordnung in Umlauf und ließen 4 000 Stück davon drucken.<sup>157</sup>

Eine eindeutige Antwort durch Kaiser Maximilian II. erfolgte erst im März 1576, als er eine Resolution ausstellte, die die Selbstständigkeit des Landes Österreich ob der Enns betonte:

„Denn sy seien doch ainem herrn zugehörig unnd aines namens inen geschah auch aine bewilligung unnd die inwohnenden zween stennde seien nach bluetsverwandtschaft unnd auch sonst für ein corpus zu halten.“<sup>158</sup>

Maximilian II. spricht dem Land ob der Enns Eigenständigkeit zu und betont, dass sie für einen „corpu“ gehalten werden, in Bezug auf die Kirchenordnungen macht er jedoch keinen weiteren Schritt und hat hohe Bedenken gegen zwei verschiedene Ordnungen für die beiden österreichischen Länder. Dies hätte den Anschein, als würde er zwei verschiedene Kirchen bewilligen.<sup>159</sup>

Im Landtag wurden zumeist Belange, welche die Innen- und Außenpolitik des Landes betrafen mit dem Landesfürsten verhandelt. Der folgende Fall zeigt aber auch, dass lokale Ereignisse die Landespolitik beschäftigen konnten und die Vermittlung der Landesvertreter benötigten.<sup>160</sup>

Zwischen Dechant Gienger vom Kloster Spital am Pyhrn und den Brüdern von Storch in Klaus war ein offener Streit ausgebrochen, der nur durch weiteres Eingreifen Dritter beigelegt werden konnte. Die „Storchen“ hatten die Vogtei über die Filialkirche St. Pankratz („S. Bongrätz“) und waren seit Jahren protestantisch. Lehensherr dieser Kirche und der dort ansässigen Bevölkerung war jedoch das Kloster Spital am Pyhrn. Mit der Einsetzung des Dechants Gienger, der ursprünglich in St. Stephan in Wien wirkte, war das Kloster wieder katholisch geworden. Gienger war nach der Kirchenvisitation von 1566

---

<sup>157</sup> Gustav *Reingrabner*, *Aus der Kraft des Evangeliums. Geschehnisse und Personen aus der Geschichte des österreichischen Protestantismus* (Erlangen 1986) 26.

<sup>158</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 647.

<sup>159</sup> Vgl. *Eder*, *Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602*, 110-119.

<sup>160</sup> OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 12, folio 656-657.

eingesetzt worden, nachdem Spital am Phyrn zu diesem Zeitpunkt gänzlich protestantisch geworden war. Diese Streitigkeiten waren im Jahr 1575 ausgebrochen und es gab einen gerichtlichen Prozess, der den Brüdern Storch die Kirchenschlüssel sowie das Ernennungsrecht entzogen hatte. Maximilian II. gab den Befehl, den Prozess einzustellen und er sah dies als geistliche Lehensangelegenheit an, welche den Dechant Gienger als rechthabende Partei identifizierte.<sup>161</sup> Die Landstände, welche Partei für die Brüder Storch ergriffen haben, richten ein Schreiben an den Kaiser, in welchem sie sich auf die Religionskonzession von 1568 berufen. Demnach liegen die Rechte beim Vogtherrn und sie verteten die Meinung der „Storche“, die nach dieser Rechtslage handeln. Es wird auch argumentiert, dass es so auch in der Vergangenheit üblich gewesen war. Der Vogtherr in diesem Fall war nun, bestätigt durch die Religionskonzession, berechtigt, die protestantische Religion in seinen Kirchen frei ausüben zu lassen und St. Pankraz war demnach auch befugt, der protestantischen Lehre nachzugehen.

Eine Antwort ist in den Annalen der Landstände nicht verzeichnet worden, sodass für diesen konkreten Fall die Lösung des Konflikts nicht gesichert werden konnte.

## **5.5. Interne Vorbereitung der Ständemitglieder auf die Landtage – ein Versuch**

In der bisherigen Arbeit wurde auf die Landtage und die Politik der Landstände im Gesamten eingegangen. Nicht außer Acht lassen darf man jedoch, dass die einzelnen Landstände oft in vorangegangenen Versammlungen und Beratungen einen Konsens gebildet haben. Die Stände waren wahrscheinlich nicht immer einer Meinung, es gab eine Vielzahl von Interessen, Motiven, Orientierungen und Strategien und auch individuelle Ausgangslagen. Kompromisse mussten eingegangen werden, um einen Konsens zu bilden, der auf dem Landtag verfassungsrechtlich geschlossen vorgetragen werden

---

<sup>161</sup> Vgl. *Eder*, Glaubenspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 110-144.

musste.<sup>162</sup> Die Bildung von Parteien innerhalb eines Standes war in den Ständen der österreichischen Länder die Regel, doch erstarrten diese nicht in einem Standpunkt, sondern zeichneten sich durch Flexibilität aus. Einzelne Adelige oder auch Gruppen konnten auch das Lager wechseln.<sup>163</sup>

### 5.5.1. Die Versammlungen

Unterschiedliche Bewertung in der Literatur finden die „Versammlungen“. Dies waren Zusammentreffen der Stände, von denen der Landesfürst zumeist keine Kenntnis hatte. Laut Karl Eder hatten diese eine besondere Bedeutung für die Politik der Stände:

„Der harmlose Name darf über diese radikale Neuerung nicht hinwegtäuschen. Sie offenbarten nicht bloß die wachsende Überlegenheit des ständischen Parlamentarismus, sondern waren im Grunde Vor-, Neben- und Gegenlandtage.“<sup>164</sup>

Gerhard Putschögl und Thomas Seitlinger halten dies für eine Übertreibung und ersterer meinte, Eder sehe diese „Versammlungen“ zu sehr im konfessionellen Zwiespalt. Gründe für diese Zusammentreffen seien vielmehr Probleme, die weitere Treffen und Beratungen benötigten, zu denen Ständemitglieder hinzugezogen werden sollten. Sie entstanden demnach aus Verhandlungen der Verordneten mit hinzugezogenen Ständemitgliedern. Es ist jedoch heute nicht möglich zu rekonstruieren, wer hinzugezogen wurde und wie diese Sitzungen abgelaufen sind.<sup>165</sup>

---

<sup>162</sup> *Strohmeyer*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, 6.

<sup>163</sup> Ebenda, 10.

<sup>164</sup> *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung, 64

<sup>165</sup> *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591, 55-57.

## 5.5.2. Wolfgang von Schallenberg – Ein Mitglied des Ritterstands

### Sammelband über die Landstände ob der Enns (Herrschaftsarchiv Rosenau)<sup>166</sup>

Kaspar von Schallenberg zu Luftenberg wird in den Quellen als gewählter Landrat genannt, der nach dem Tod Kaiser Maximilians I. in die „Zwischenregierung“ aufgenommen worden war. Er war Mitglied des Ritterstands.<sup>167</sup> Die Familie hatte Besitz in Oberösterreich (Luftenberg) und Georg Christoph von Schallenberg (1593-1657), ein direkter Nachfahre Kaspers, ist für sein sprachliches Werk wie die „Hauschronik“ und das „Diarium“ bekannt. Nachdem Georg Christoph die Landschaftsschule besucht hatte, wurde er zum ständischen Bibliothekar ernannt. 1627 war er zum Katholizismus konvertiert und die Familie stieg in den Herrenstand auf.<sup>168</sup>

Der Verfasser dieses Sammelbands war vermutlich Wolfgang von Schallenberg (1533-1602, vermutlich ein Sohn oder Enkel Kaspers von Schallenberg) beziehungsweise sein Sohn Christoph von Schallenberg.<sup>169</sup> Wolfgang von Schallenberg war Mitglied des Ritterstands in Österreich ob der Enns und allem Anschein nach der evangelischen Religion zugetan.

Der Sammelband wurde vermutlich um 1550 angelegt und umfasst die Periode von 1550 bis ungefähr 1620. Es befinden sich darin nicht nur Aufzeichnungen zu den Landständen und Landtagen ob der Enns sondern auch diverse Einträge, Rechnungen und Notizen. Es wurden Instruktionen und Ordnungen in lesbarer Schrift eingetragen, kurze Erinnerungsschreiben oder Notizen vom Autor selbst sind schwer zu entziffern.

Anhand dieses Sammelbands erkennt man Rückschlüsse auf die Vorbereitung

---

<sup>166</sup> HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79.

<sup>167</sup> Eder, *Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung*, 389.

<sup>168</sup> Harald Tersch, *Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Darstellung in Einzelbeiträgen* (Wien/Köln/Weimar 1998) 725.

<sup>169</sup> Die genealogische Verbindung dieser Adligen besteht, das genaue Verwandtschaftsverhältnis konnte jedoch nicht gänzlich geklärt werden und ist auch für die weitere Auseinandersetzung nicht wesentlich. Die zeitliche Periode spricht für diese beiden Personen als Verfasser des Sammelbands.

eines Adligen auf seine Tätigkeit in der Landschaft sowie seine persönlichen Notizen für Überlegungen seinerseits.

Über das Jahr 1568, in dem die Religionskonzession ausgestellt wurde, befinden sich einige kurze Einträge.<sup>170</sup> In diesen Aufzeichnungen wurde vermerkt, dass die Landstände die Steuerforderungen des Kaisers bewilligt hatten, aber sie waren auch mit eigenen Forderungen an Maximilian II. herangetreten. Wie die Forderungen im Detail lauten, wird nicht weiter erwähnt. Das Thema der Religion wird in diesen kurzen Aufzeichnungen nicht konkret erörtert, bei den angesprochenen „Bewilligungen“ könnte auch die Religionsausübung beziehungsweise die Religionskonzession gemeint sein.

Diese Einträge bieten nähere Informationen zu den Landtagen, sie bezeugen beispielsweise, dass Kaiser Maximilian II. nicht persönlich anwesend war (gemeint ist wahrscheinlich der Landtag von 1570):

„Und das ir römisch kayserliche majestät landtag nit in aigner person ersuecht, das ist irer kayserlichen majestät abwesenhait ausser landts und obligenden verhinderung schuldt, welches aber den stenden ganz one nachtaÿl und weniger nit soll, als ob ir römisch kayserliche majestät persönlich zugegeben weren.“<sup>171</sup>

Die Abwesenheit des Kaisers und seine Vertretung durch einen Gesandten war für die Landstände offensichtlich kein Nachteil.

In einem folgenden Absatz wird auch die Nachfolge von Landeshauptmann von Mäning erläutert. Diese erfolgte im Jahr 1570, es gibt in den gesamten Einträgen kaum Datierungen und so wird auch in diesen Absätzen keine Trennung der Landtage vollzogen.

Es gibt keine chronologische Gliederung der Handschrift beziehungsweise der Einträge. Wenige Seiten nach dem Eintrag des Jahres 1570 befinden sich abermals Aufzeichnungen zum Landtag von 1568, nämlich ein Auszug aus dem

---

<sup>170</sup> HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79, 7.

<sup>171</sup> Ebenda, 8.

kaiserlichen Vortrag vor den Ständen am 18. August 1568. Anhand des Schriftbildes kann man hier auf einen anderen Schreiber schließen. Inhaltlich geht es erneut um die Steuerbewilligung und den Türkenkrieg.<sup>172</sup> Daran anschließend befinden sich in schlecht lesbarer Schrift Notizen über den Ritterstand und einen gewissen Fabian Ostermair (Sekretär der Landschaft).<sup>173</sup> Dass die Religionskonzession in keinster Weise zur Sprache kommt ist eher verwunderlich. Es ist möglich, dass die Aktualität dieser durch den Türkenkrieg zurückgedrängt worden ist oder aber, dass die Ausstellung einer Konzession ohnehin offensichtlich war. Dafür spricht auch die mündliche Zusage des Kaisers im Sommer 1568.

In einem Memorial, welches vermutlich aus dem Jahr 1574 stammt, befindet sich eine Auflistung von kurz und knapp gehaltenen Punkte, welche zu erledigen sind. Der zweite Punkt besagt: „Die Kirchenordnung und derselben apfuermation vor allen Dingen für zunemen“. Der dritte Punkt lautet: „Die schuell zu reformieren.“<sup>174</sup> Diese Liste bietet Information über die Gedanken des adeligen Ritters zu möglichen politischen Handlungen im Landtag. Die Religion spielte für Schallenberg offensichtlich eine wesentliche Rolle, da diese Punkte eine Reform der Kirche beinhalten.

Nach diesem Landtag befinden sich Notizen „woss den Landtag auff kunfftigen Landtag zu gedencken ist, wie folgen“, welche in stark gekürzten Stichworten Punkt für Punkt anführen. Wichtig für die Frage nach der Religion ist gleich der erste Punkt, der sich auf die AC bezieht.<sup>175</sup> Der Text, welcher aus nur wenigen Worten besteht, ist jedoch inhaltlich unverständlich, sodass keine genaue Analyse möglich ist.

Ein konkreter Eintrag gibt mehr Aufschluss über die Einstellung der Schallenbergs in Bezug auf die Religion.<sup>176</sup> Dieser beinhaltet höchstwahrscheinlich die Abschrift eines Briefes eines nicht erwähnten

---

<sup>172</sup> HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79, 14-15.

<sup>173</sup> Ebenda, 16-17.

<sup>174</sup> Ebenda, 20.

<sup>175</sup> Ebenda, 122.

<sup>176</sup> Ebenda, 124-125.

Verfassers. Möglicherweise ist es eine Abschrift eines von Schallenberg ausgegangenen Briefes, es könnte sich aber auch um einen eingehenden Brief eines Vertrauten oder Gleichgesinnten handeln. Es gibt in der Quelle keinerlei Hinweise auf einen Aussteller und der Eintrag wurde auch nicht datiert. Da in den Einträgen zuvor und danach immer wieder die Landtage 1574 und 1575 vorkommen, ist anzunehmen, dass er in diesem Zeitraum entstanden ist.

Dieses Schriftstück beginnt mit einem Verweis auf die Religionskonzession von 1568, die dem Ritterstand religiöse Freiheit zusicherte. Anschließend geht der Verfasser auf die drei wesentlichen Aspekte ein, die ein jeder Mensch auf dieser Erde besitzen sollte, nämlich „rue“, „fridt“ und „ainigkeit“ und zwar in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten. Der Verfasser macht sich, um diese zu erreichen, folgende Gedanken:

„Erstlichen in einem guetten unnd christlichen schuel beginnendt, darauss sein fromme unnd christlich, durch gottsfürchtige leüth erzogen unnd gemacht worden. Zum andern in guettem unnd christlichen khirch regiment zur seelenhail unnd sälligkhait. Unnd zum dritten, in einem guetten unnd christlichen oberigkhait der gerechtighait auch schutz unnd schirm der frumen unnd straffe der bössen.“<sup>177</sup>

Um ein glückliches und friedliches Leben führen zu können, sind demnach eine christliche Schulbildung, ein Besuch des Gottesdienstes und eine rechtmäßige und gerechte Obrigkeit von Bedeutung. Dass diese Vorsätze der neuen Lehre entsprechen und dieser gemäß wirken sollen, wird durch diese Absätze verdeutlicht. Es wird auf die Landschaftsschule hingewiesen, welche in die Hauptstadt Linz verlegt werden soll. Da die Landschaftsschule zunächst im Minoritenkloster von Enns beherbergt war und 1574 nach Linz kam, ist anzunehmen, dass dieses Schriftstück vor 1574 entstanden ist. Des Weiteren erwähnt der Verfasser noch die heilige Schrift, die Bibel, welche der AC gemäß in den Kirchen auf dem Land sowie in den Städten verbreitet werden soll. Über die Obrigkeiten vermerkt der Schreiber noch, dass diese ordentlichen

---

<sup>177</sup> HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79, 124-125.

Gerichtsordnungen nach handeln sollen und auch eine gute „Policey“ haben sollten.

Der Eintrag dieses Briefs zeigt die „religiöse Gesinnung“ Schallenbergers. Er ist dem Protestantismus sichtlich zugeneigt und durch die Errichtung der Landschaftsschule in Linz würde dessen Ausbreitung gefördert werden.

Dass es Treffen innerhalb eines Standes gegeben haben muss, zeigt ein Eintrag mit der Überschrift „Zuvermercken was auf ietziger landtag des ritterstandts bey der römisch kayserlichen majestät anbringen die runerumidliche? nottdurft wie folgt“. Es folgen in einer Liste verschiedene Punkte, die beim Landtag angesprochen werden sollten. Der erste Punkt deutet auf die Religion hin:

„Erstlich nachdem die römisch kayserliche majestät durch diese lanndschaftter versamlung zum offt unnd dickhern mall unnd zuegebung der augspurgerischen confesion ganntz unndertheniglich unnd embsig angeruffen, so doch bisher die ercklarung unnd zuelassung ir römisch kayserlichen majestät nie gewilligt worden. Ist nochmalle des wegen bey kayserlichen majestät bitlichen hanng gehalten etc.“<sup>178</sup>

Die Durchsetzung der Augsburgerischen Konfession ist dem Ritterstand wie auch den anderen weltlichen Ständen nach wie vor ein großes Anliegen, wie der vorherige Brief und auch diese kurze Notiz zeigen. Der Autor des Briefes ist „guetter hoffnung“, hier wird jedoch erinnert, dass die AC tatsächlich noch nie gebilligt worden ist. Dieser Absatz würde wiederum auf eine frühere Datierung hinweisen, da die Religionskonzession den Herren und Ritter schon Freiheiten zugestanden hat. Vermutlich wird jedoch eine generelle Religionsfreiheit für das gesamte Land angedacht.

### **Erstes Resümee**

Aufgrund der durchwegs undatierten und in keinerlei Ordnung befindlichen Einträge des Sammelbands ist es schwierig, genaue Aussagen zu treffen. Die

---

<sup>178</sup> HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79, 127.

Religion bildete sichtlich einen Schwerpunkt auf den Landtagen und auch der ständische Bibliothekar Wolfgang von Schallenberg machte sich Notizen darüber. Dieser Sammelband ist eine Sammlung unterschiedlichster Schriftstücke, Abschriften von Mandaten, Briefen und ähnlichem, folgend von persönlichen Notizen und Erinnerungsschreiben. Es gab mehrere Schreiber, womöglich weitere Familienmitglieder, da auch das Schriftbild unterschiedlich gut lesbar beziehungsweise verständlich ist.

Dieser Band bietet einen Einblick in die Vorbereitung und den Ablauf eines Landtags, da zumeist die Tagespunkte, Propositionen und Beschlüsse eingetragen wurden. Er zeigt jedoch auch „persönliche“ Notizen und Aufzeichnungen über Geschehnisse und Handlungen.

### **5.5.3. Die Überlieferung des Prälatenstands**

Die Visitationen von 1561 und 1566 zeigen ein Bild der oberösterreichischen Klosterlandschaft, welches sich auch in der Schriftproduktion und in den überlieferten Archivbeständen widerspiegelt. Wie in einem vorangegangenen Kapitel beschrieben, waren viele Klöster in der Mitte des 16. Jahrhunderts kaum mehr besetzt, viele Geistliche waren verheiratet und hatten Kinder. Da auch der Prälatenstand unter diesen Bedingungen gelitten haben musste, war es unter diesen Umständen auch besonders schwierig, Zusammenkünfte zu organisieren. Aufgrund dieser Situation kam es zu einer Maßnahme Maximilians II., der wohl damit auch auf die wenig zufriedenstellenden Ergebnisse der Visitation von 1566 reagierte. Mit einem Dekret hatte er die „nicht geeigneten“ Prälaten entlassen und ersetzte sie durch andere, zumeist Personen seines Vertrauens. Trotz dieser Neubesetzung war es für die Klöster schwierig, den wirtschaftlichen und auch religiösen Verfall zu überwinden. Eine innerkirchliche Visitation von 1569, die jedoch nur in vier geistlichen Einrichtungen durchgeführt worden war, zeigte, dass in St. Florian kein Kanoniker der lateinischen Sprache mächtig war, in Kremsmünster wurde die Grammatik Melanchtons gelehrt, sowie Cicero und Vergil gelesen, in Wilhering war die Kirche in stark vernachlässigten baulichen Zustand und der Zeitpunkt

der letzten Ölung war unbekannt. Das Frauenkloster von Traunkirchen war geschlossen worden, ebenso wie zuvor schon Schlierbach.<sup>179</sup>

Im Kloster Garsten wurde der Prälat 1567 durch das Mandat Maximilians II. abgesetzt. Im Stiftsarchiv, welches sich heute im Oberösterreichischen Landesarchiv befindet, gibt es in den Prälatenstandsakten eine Lücke von 1536 bis 1580. Dies könnte durchaus auch andere Probleme in der Überlieferung aufzeigen, da auch die Akten und Aufzeichnungen zu den Landtagen erst im Jahr 1586 fortgeführt wurden. Es gibt einen Aktenbestand „Reformation“, der jedoch wiederum nur Schriftstücke aus den Jahren 1520 bis 1540 und ab 1580 beinhaltet. Diese lückenhafte Überlieferung könnte sich aber auch auf die „unsicheren“ Zeiten im Kloster beziehen oder eine Vernachlässigung der politischen Stimme im Landtag bedeuten, natürlich können aber auch andere Faktoren dafür verantwortlich sein.<sup>180</sup>

Der Aktenbestand des Klosters Spital am Phyrn ist besser bestückt beziehungsweise zeigt er eine bessere Methode der Aufbewahrung. Möglicherweise wurde der politischen Mitbestimmung im Landtag mehr Wert zugemessen, sodass die Prälaten ein größeres Interesse an der Erhaltung dieser Schriftstücke hatten.

Die Überlieferung der Prälatenstandsakten ist daher reichhaltiger als jene in Garsten. Aus dem Jahr 1565 gibt es Schriftstücke über die Erbhuldigung Maximilians II., eine im Jahr 1568 datierte Steueraufstellung (Contribution), enthält im dritten Punkt folgende Bemerkung enthält:

„Zum dritten, so haben die römisch kayserliche majestät den herrn prelatten auch bewilligt unnd freygelassen, das sie hierüber irer vernunglichen jener parrten pfarren, beneficien unnd lehenschafften gebürliche neben hülf und handtraich, sovill sich den entgelt und schmellerung der seelsorg thuen last. Doch ainh alles den entgelt irer

---

<sup>179</sup> Vgl. Eder, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 122-135.

<sup>180</sup> OÖLA, Stiftsarchiv Garsten, Prälatenstandsakten Schachtel 10, Landtage Schachtel 9 sowie Reformation Schachtel 68.

gebürlich unnd anndrer lanndtsteuer verordnen und begern geniessen mügen.“<sup>181</sup>

Dieses Schriftstück zeigt, dass sich der Prälat von Spital am Pyhrn aktiv im Landtag beteiligte und über die Steuerlast seines Klosters und Lehen mitverhandelt hatte. Er hat zumindest versucht, sich Vergünstigungen und Freiheiten bestätigen zu lassen.

In den folgenden Jahren finden sich immer wieder Aufzeichnungen über die landesfürstliche Steuereinhebung. Erwähnenswert ist eine Art „Reisekostenaufstellung“ über die Anreise des Prälaten zum Landtag nach Linz. Über interne Beratungen oder Überlegungen zu verschiedenen inhaltlichen Handlungen ist in diesen Akten nichts zu finden. Es gibt Abschriften von kaiserlichen Mandaten und Bitten des Dechants an den Kaiser, das Thema der Religion kommt in diesen jedoch nicht zur Sprache. Es sind die finanziellen Angelegenheiten, welche überliefert wurden.<sup>182</sup>

Die Visitation von 1566 des Klosters Spital am Pyhrn besagte Folgendes: Die Chorherren von Spital am Pyhrn waren gänzlich weltlich, die Messe war beseitigt worden und eine tägliche Litanei nach der Neuen Lehre wurde gehalten. Das Kirchengut wurde für den Unterhalt der Ehefrauen und Kinder verwendet.<sup>183</sup>

#### **5.5.4. Herrschaft Freistadt – Familie von Landau**

Die Herrschaft Freistadt war seit dem Mittelalter landesfürstlicher Besitz und ging von den Babenbergern über Ottokar Premysl auf die Habsburger über. Meist wurde das Lehen als Pfandherrschaft an Adelige übergeben, es kam jedoch zu einem ständigen Besitzwechsel. Ab dem 14. Jahrhundert wurde die Herrschaft zum Teil von landesfürstlichen Pflegern oder Burghauptleuten verwaltet, welche häufig auch das Amt des Landeshauptmanns oder des Landrichters inne hatten.<sup>184</sup> 1529 ging die Herrschaft von Bernhard Jörgler auf

---

<sup>181</sup> OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Phyrn, Prälatenstandsakten 1425-1579, Schachtel 101, St. Nr. 50.

<sup>182</sup> OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Phyrn, Prälatenstandsakten 1425-1579 Schachtel 101.

<sup>183</sup> *Eder*, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602, 122-135.

<sup>184</sup> So die Herren von Wallsee, Liechtenstein, Starhemberg und Pollheim.

die Familie Landau über, welche sie bis 1620 in ihrem Besitz hatte. Als Protestanten mussten sie dann das Land verlassen und der Besitz wurde vom Landesfürsten eingezogen und anderweitig vergeben.<sup>185</sup>

Hans von Landau tritt schon in den Annalen als Landschaftsmitglied auf und ist um die „freystellung“ der Religion bemüht. Das Herrschaftsarchiv Freistadt beherbergt weitere Unterlagen zu Handlungen in Bezug auf die Religion und zu den Landtagen ob der Enns. Neben Mandaten und Dekreten gibt es eine Abschrift eines Schreibens an Maximilian II., welche sichtlich die religiöse Einstellung der Familie Landau zeigt.<sup>186</sup> Zunächst wird der Schreibanlass erläutert, die beiden Stände der Herren und Ritter des Landes unter der Enns waren zum gegenwärtigen Zeitpunkt am Landtag versammelt und der Kaiser nahm Stellung in der „religion sach“. Maximilian II. zeigte sich nicht bereit, eine „zuelassnus“ in der Religionsfrage zu geben. Der Verfasser verweist auf die vielen Bittschriften, die schon an den Kaiser gelangt sind, und er bezieht sich auch auf den Reichs- und Religionsfrieden. Hans von Landau ist sich jedoch bewusst, dass die Obrigkeit des Landes über den Glauben seiner Untertanen zu entscheiden hat.<sup>187</sup>

Dieses Schriftstück ist undatiert und ohne Absender archiviert worden. Ein Archivvermerk gibt das Datum des 24. Juni oder Oktober 1566 an. Die Oktober-Datierung wäre plausibler, da Hans von Landau zu diesem Zeitpunkt auch in anderen Schriftstücken als Bittsteller auftritt. Dieses Schreiben mag möglicherweise zur Unterstützung oder als Vorlage gedient haben. Es zeigt jedenfalls, dass Adelige diese Stücke in ihren privaten Archiven oder sonstigen Räumen aufbewahrt haben.

In den Akten der Herrschaft Freistadt befinden sich viele Aufzeichnungen über die Landtage: Landtagspropositionen, Einladungen, Auflistungen verschiedener Artikel sowie Schriften über gehaltene „Vorträge“. In Bezug auf die Religion ist in diesen allerdings nichts festgehalten oder überliefert worden.

---

<sup>185</sup> Georg Grüll, Herrschaftsarchiv Freistadt (Oberösterreichisches Landesarchiv 1954), online unter: <http://www.landesarchiv-ooe.at/Mediendateien/FreistadtHerrschaftsarchiv.pdf> (29.03.2018).

<sup>186</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Akten Regierung und Landstände Schachtel 1, St. Nr. 3.

<sup>187</sup> Ebenda, St. Nr. 3.

Weitere Schriftstücke aus dem Jahr 1575 beinhalten Informationen über die Verhandlungen mit Kaiser Maximilian II.. Es handelt sich dabei unter anderen um ein Mandat des Kaisers, in dem es um die Besetzung von geistlichen Häusern und Kirchen geht:

„[...] lauter gewornt gesezt, unnd bei lehen, als khaine bischoff, abbte, brobst, pfarherrn, konnefiriaten oder ainige anndere geistliche personen in unser österreichischen lanndten under und ob der Enns gelegen, wan iren Inhabenden stiftungen, clostern und geistlichen brüettern ohne seiner majestät und lieb vorneissten bewilligung und gefertigsten consens nichts verkhauffen versezen, verpfenden, verleib gedingen oder auf jar herschreiben.“<sup>188</sup>

Dieses Mandat weist daraufhin, dass ohne landesfürstliche Bewilligung oder Einverständnis keine Klöster und Kirchen verkauft oder verpfändet werden dürfen. Der Landesfürst möchte seinen Einfluss in die kirchlichen Angelegenheiten bewahren. Es handelt sich bei diesem Schriftstück um eine Abschrift, datiert auf den 20. Juni 1575.

---

<sup>188</sup> OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Akten Regierung und Landstände Schachtel 1, St. Nr. 1.

## 6. Resümee

---

Der an den Beginn dieser Arbeit gestellte Überblick über die Geschichte des Landes ob der Enns, seine Entstehung durch eine Art Verselbstständigungsprozesses ist Voraussetzung für die weiteren Entwicklungen des Landes. Die Vertretung des Landes durch die Landstände, nämlich die Prälaten, Herren, Ritter und Städte, hatte eine lange Tradition und die Eigenständigkeit des Landes war ein wichtiges Ziel ihrer Politik.

Mit der immer weitergehenden Durchdringung der Bevölkerung war die protestantische Religion immer wieder ein maßgeblicher Tagesordnungspunkt auf den Landtagen des Landes ob der Enns. Nicht nur die adeligen Stände der Herren und Ritter, sondern auch die Prälaten und die Städte wandten sich mehrheitlich der neuen Lehre zu. Die Adeligen versuchten jahrzehntelang, die „freystellung“ der Religion zu erlangen. Dies drückt sich vor allem in zahlreichen Bittschriften und Ansuchen aus, die sich heute in den Annalen der adeligen Landstände wiederfinden. Diese beiden Stände setzen sich aus den wichtigsten Adelsfamilien des Landes zusammen, deren Wurzeln oft bis ins Hochmittelalter zurückreichten. Der Prälatenstand wurde im Zuge der Konfessionalisierung stark von unterschiedlichen Positionen geprägt. Viele Klöster und Stifte schlossen sich der neuen Lehre an, viele Gotteshäuser gerieten dadurch in Unordnung und wurden geschlossen. Die Visitationen der 1560er Jahre geben Auskunft über diesen Zustand, ebenso wie die Überlieferung der Prälatenstandsakten in den diversen Stiftsarchiven, die durch eine Lückenhaftigkeit gekennzeichnet ist. Erst durch landesfürstliche Maßnahmen konnten die Prälaten wieder an Meinungs- und Durchsetzungskraft gewinnen. Die Städte wiederum konnten sich in ihrem „Kampf“ um die Religionsfreiheit nicht durchsetzen, ihre Bitten blieben unerhört. Lediglich die Herren und Ritter standen 1568 vor dem vermeintlichen Ziel: der gewährten Religionskonzession. Diese stellte im Grunde jedoch nur eine „Anpassung“ der religiösen Verhältnisse an das Land unter der Enns dar. In religiöser Hinsicht kennzeichnet diese einen Sieg gegenüber dem Landesfürsten, in landes- und verfassungsrechtlicher Perspektive war dies jedoch ein kleiner Rückschritt. Es

wurde keine eigene Konzession für das Land ob der Enns ausgestellt, nur ein Bescheid über die neue Situation, die eine Anpassung an das Land unter der Enns bedeutete. Das Ringen um die Selbstständigkeit kam damit zu keinem Abschluss und war weiterhin Thema auf den Landtagen.

Die Sprache der Annalen ist stark geprägt von den politischen Forderungen der Landstände. Obwohl diese nach den Vorgaben einer landesfürstlichen Resolution angefertigt werden mussten, zeigen sie ein Bild, in welchem die Landstände als Gegenpol und Verhandlungspartner dem Landesfürsten gleichrangig gegenüberstehen. Die Sprache der Texte ist sehr höflich, jedoch zum Teil auch fordernd. Durch die Vielfalt an Schriftstücken und Textgattungen sowie aufgrund der fehlenden Chronologie ist eine genaue Unterscheidung und Analyse der Aussteller und des Anliegens wichtig. In dieser Arbeit waren die Annalen die wichtigste Quelle und Basis für eine Betrachtung der Ereignisse der 1560er und 1570er Jahre. Da diese rückwirkend aufgezeichnet wurden, ist nicht gesichert, ob die Texte gekürzt oder verändert worden sind. Karl Eder ist der Meinung, dass sie mit den Landschaftsakten übereinstimmen.

Die Annalen geben auch Aufschluss über die Vernetztheit der obderennsischen Landstände mit anderen politischen Machträgern. Der Reichstag von Augsburg des Jahres 1566, der von einer großen Gesandtschaft aus dem Land ob der Enns besucht wurde, spielte auch für dessen Landstände eine bedeutende Rolle. Die Politik des Reiches wurde stark mitverfolgt und dokumentiert, was sich auch in den Aufzeichnungen in den Annalen der Landstände widerspiegelt. Eventuell bekräftigten diese Beobachtungen die eigene Religionspolitik, zumindest zeigen diese Aufzeichnungen die Verbundenheit der obderennsischen Stände mit den protestantischen Reichsständen auf.

Die politischen Vorgänge in Österreich unter der Enns hatten auch für das Land ob der Enns eine gewisse Bedeutung, in den Annalen wurde in diversen Schriftstücken mehrfach auf die Landstände unter der Enns verwiesen beziehungsweise treten diese auch als Aussteller auf. Obwohl die politische und religiöse Nähe offensichtlich wirkt, war die Angleichung an Niederösterreich für die Stände ob der Enns unerwünscht. Auch die Bevölkerung wird in der Argumentation der Landstände in den Blick genommen und die Landstände

äußern sich demnach, dass sie mit ihren Untertanen in der religiösen Überzeugung übereinstimmen. Die Gottesdienste und ihre Predigten sollen in einer für jeden Menschen verständlichen Sprache gehalten werden. Denn es soll weniger die menschliche Handlung, sondern vielmehr das Wort Gottes im Vordergrund stehen. Auch die Auslegung der Evangelien und die heiligen Sakramente werden angesprochen.

Einzelne Stimmen und Positionen aus dem Meinungsbildungsprozess herauszufiltern, gestaltete sich als schwierige Aufgabe. Dies beruht zum größten Teil auf der Lage der Überlieferung der möglichen Quellen und den wechselnden Besitzverhältnissen im weiteren Verlauf der Neuzeit. In der archivalischen Überlieferung des Prälatenstandes gibt es für die untersuchten Jahre bedauerliche Lücken, die mit dem damaligen Zustand der Klöster und dem dazugehörigen Stand zusammenhängen. Auch in adeligen Herrschaftsarchiven gibt es Überlieferungslücken, viele Adelige verließen nach 1620 aus Religionsgründen das Land. Dennoch war es möglich, die vorhandenen Archivbestände zweier Landschaftsmitglieder für diese Analyse heranzuziehen. Wolfgang von Schallenberg sowie Hans von Landau (sowie deren Familienmitglieder und Nachkommen) befanden es für notwendig, ihre Aufzeichnungen aufzubewahren. Wolfgang von Schallenberg fertigte eine Art Notizbuch an, in welches er sämtliche Schreiben zum Thema Landtag vermerkte. Abschriften von kaiserlichen Erlässen und Mandaten, aber auch ganz persönliche „Merklisten“ kennzeichnen dieses Notizbuch.

Aus der Analyse dieser beiden Nachlässe lässt sich nicht nur ihre persönliche Einstellung zur Religion herauslesen, sondern auch ihre Tätigkeit im Landtag ausmachen.



# 7. Bibliographie

---

## 7.1. Quellen- und Literaturverzeichnis

### 7.1.1. Ungedruckte Quellen

#### **Aus dem Oberösterreichischen Landesarchiv, Linz (OÖLA):**

OÖLA, Landständisches Archiv Handschriften, Annalen Band 10 und 12.

OÖLA, Landständisches Archiv Landschaftsakten, Religions- und Kirchensachen.

OÖLA, Stiftsarchiv Spital am Phyrn, Prälatenstandsakten 1425-1579 Schachtel 101.

OÖLA, Herrschaftsarchiv Freistadt, Akten Regierung und Landstände Schachtel 1.

OÖLA, Stiftsarchiv Garsten, Prälatenstandsakten Schachtel 10, Landtage Schachtel 9 sowie Reformation Schachtel 68.

#### **Aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (HHStA):**

HHStA, Schlossarchiv Rosenau, Sammelband mit Aufzeichnungen über Stände ob der Enns, Handschrift II/79.

### 7.1.2. Literatur

Karl *Eder*, Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490-1525 (Studien zur Reformationsgeschichte Oberösterreichs 1, Linz 1933).

Karl *Eder*, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525-1602 (Studien zur Reformationsgeschichte 2, Linz 1936).

Peter *Feldbauer*, Der Herrenstand in Oberösterreich. Ursprünge, Anfänge, Frühformen (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, Wien 1972).

Peter *Feldbauer*, Studien zu den Anfängen des Herrenstands in Oberösterreich. Dissertation zur Erlangung eines Doktorgrades an der philosophischen Fakultät (Wien 1969).

Othmar *Hageneder*, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983).

Siegfried *Haider*, Geschichte Oberösterreichs (Geschichte der österreichischen Bundesländer. Herausgegeben von Johann Rainer, Wien 1987).

Georg *Heilingsetzer*, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500-1848). Ergebnisse und Tendenzen der Forschung ab 1930. In: Das Neue Bild von Oberösterreich. Forschungen zur Landeskunde von Oberösterreich 1930-1980. 150 Jahre Oberösterreichischer Musealverein Gesellschaft für Landeskunde. Festschrift (Linz 1983).

Georg *Heilingsetzer*, „Bündnus – Uniones – Correspondenzen“. Die Möglichkeiten ständischer Außenpolitik in Österreich ob der Enns (Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert). In: Joachim *Bahlcke* (Hg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas) 179-192.

Wendelin *Hujber*, Der Prälatenstand des Landes ob der Enns 1600-1620. Beiträge zu seiner und der Geschichte der Landschaft im Zeitalter der Gegenreformation. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Philosoph. Fakultät der Universität Wien (Wien 1972).

Alfred *Kohler*, Ferdinand I. 1503 – 1564. Fürst, König und Kaiser (München 2003).

Maximilian *Lannzinger*/ Dietmar *Heil*, Der Reichstag zu Augsburg 1566. Erster Teilband (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662, München 2002).

Rudolf *Leeb*, Luthers Kontakte nach Oberösterreich. In: Karl *Vocelka*, Rudolf *Leeb*, Andrea *Scheichl* (Hg.), Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010 (Linz 2010).

Gerold *Lehner*, Leben in Freiräumen. Die prekäre Gestalt des „neuen Glaubens“ im 16. Jahrhundert. In: Diözesanarchiv Linz. „500 Jahre Reformation“. Verein für Linzer Diözesangeschichte (Neues Archiv für die Geschichte der Diözese Linz Beiheft 17, Linz 2017).

Martin *Luther*, Sämtliche Briefe (Vollständige Ausgabe). 323 Briefe in einem Band (Köln 2015).

Nikolaus *Mameranus*, Kurtze und eigentliche verzeychnus der Teilnehmer am Reichstag zu Augsburg (Wiederveröffentlicht durch Hanns Jäger-Sustenau, Bibliothek familiengeschichtlicher Quellen 29, Neustadt an der Aisch 1985).

Petr *Mat'a*, Wer waren die Landstände? Betrachtungen zu den böhmischen und österreichischen „Kernländern“ der Habsburgermonarchie im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Gerhard *Ammerer* (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Band 49, Wien 2007).

Grete *Mecenseffy*, Geschichte des Protestantismus in Österreich (Graz/Wien 1956).

Wolfgang *Pesendorfer*, Der Oberösterreichische Landtag. Historische Entwicklung, Wesen und Bedeutung einer Institution (Linz 1989).

Franz Xaver *Pritz*, Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr und ihrer nächsten Umgebung nebst mehreren Beilagen, betreffend die Geschichte der Eisenbahngewerkschaften und der Klöster Garsten und Gleink (Steyr <sup>2</sup>1965).

Gerhard *Putschögl*, Die landständische Behördenorganisation in Österreich ob der Enns vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 14, Linz 1978).

Andrea *Pühringer*, „Mitleiden“ ohne Mitsprache? Die landesfürstlichen Städte Österreichs als Vierter Stand. In: Gerhard *Ammerer* (Hg.), Bündnispartner oder Konkurrenten des Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Band 49, Wien 2007)

Horst *Rabe*, Reich und Glaubensspaltung. Deutschland 1500-1600 (Die Neue Deutsche Geschichte. Band 4, München 1989).

Gustav *Reingrabner*, Eine Wolke von Zeugen – Hans Wilhelm von Roggendorf. In: Glaube und Heimat (1981) 32-33.

Gustav *Reingrabner*, Aus der Kraft des Evangeliums. Geschehnisse und Personen aus der Geschichte des österreichischen Protestantismus (Erlangen 1986).

Astrid von *Schlachta*, Die frühe Reformation in Oberösterreich. In: Karl *Vocelka*, Rudolf *Leeb*, Andrea *Scheichl* (Hg.), Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010 (Linz 2010).

Arndt *Schreiber*, Adeliger Habitus und konfessionelle Identität. Die protestantischen Herren und Ritter in den österreichischen Erblanden nach 1620 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband 58, Wien/München 2008).

Thomas *Seitlinger*, Beiträge zur Geschichte der Stände und Landtage Österreichs ob der Enns von 1588 – 1591. Diplomarbeit zur Erlangung des Magistergrades der Philosophie, eingereicht an der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Wien 1987).

Arno *Strohmeyer*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte Band 201. Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des alten Reichs Nr. 16, Mainz 2006).

Leopold *Temmel*, Evangelisch in Oberösterreich. Werdegang und Bestand der Evangelischen Kirche (Linz 1982).

Harald *Tersch*, Österreichische Selbstzeugnisse des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Darstellung in Einzelbeiträgen (Wien/Köln/Weimar 1998).

Karl *Vocelka*, Rudolf *Leeb*, Andrea *Scheichl* (Hg.), Renaissance und Reformation. Katalog zur Oberösterreichischen Landesausstellung 2010 (Linz 2010).

Joachim *Whaley*, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien. Band I. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1493-1648 (Darmstadt 2014).

Thomas *Winkelbauer*, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (Österreichische Geschichte 1522–1699, Wien 2003). 2 Teile

Heinrich *Wurm*, Die Jörger von Tollet (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 4, Linz 1955).

Alois *Zauner*, Tausend Jahre Oberösterreich. In: Alois *Zauner* (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983).

Ignaz *Zibermayr*, Das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz. Im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz 1950).

Benjamin *Ziemann*, Sozialgeschichte der Religion. Von der Reformation bis zur Gegenwart (Frankfurt/Main 2009).

Rudolf *Zinnhobler*, Die Entwicklung der kirchlichen Organisation in „Oberösterreich“. Von den Anfängen bis zum Ausgang des Josephinismus. In: Alois Zauner (Hg.), Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes. Beitragsteil (Wels 1983).



# Zusammenfassung (Deutsch)

---

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit den Landständen Österreichs ob der Enns in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1560-1575) und ihren Landtagen. Am Beginn steht ein geschichtlicher Überblick über die Entstehung des Landes und dessen Verfassung sowie über die Entwicklung der Landstände mitsamt ihren Landtagen. Wie auch in Österreich unter der Enns bestanden die Landstände aus Prälaten, Herren, Rittern und den landesfürstlichen Städten.

Die protestantische Religion hat sich in weiten Teilen der Bevölkerung durchgesetzt und war Thema auf fast jedem Landtag. Herrenstand und Ritterstand pochten auf die „freystellung“ der Religion, eine freie Religionsausübung, und konnten 1568 schließlich die „Religionskonzession“ durchbringen. Dies war jedoch nur eine Bestätigung und Anpassung an die Verhältnisse in Österreich unter der Enns, welche für die umstrittene Selbstständigkeit des Landes keinen Fortschritt bedeutete. Die Annalen, als Hauptquelle, zeigen ein Bild über die vielen Verhandlungen und die Positionen der Landstände, sowie das ständige Bitten um Anhörung.

Die einzelnen Stände traten auf den Landtagen geschlossen auf, zuvor musste es interne Beratungen gegeben haben. Auf diese wird lediglich verwiesen. Durch die Analyse einiger Dokumente aus Herrschafts- und Familienarchiven konnten einzelne wenige Standpunkte adeliger Landschaftsmitglieder ausgemacht werden. Es erfolgte von den Mitgliedern des Ritter- und Herrenstand eine Vorbereitung auf die Landtage und eigene politische Überlegungen wurden dabei eingebracht.